Vermehrte

Beiträge

zu

Verbesserung des Justizwesens

am

Cammergericht.

[Von Chr. Fr. v. Zwierlein]

Descends du haut des cieux sévére Verité

Repands sur mes ecrits ta force & ta Clarté.

VOLTAIRE HENRIADE *Ch. I.*

Franckfurth und Leipzig

1768.

Vermehrte

Beiträge

zu

Verbesserung des Justizwesens

am

Cammergericht.

[Von Chr. Fr. v. Zwierlein]

Descends du haut des cieux sévére Verité

Repands sur mes ecrits ta force & ta Clarté.

VOLTAIRE HENRIADE *Ch. I.*

* * *

Franckfurth und Leipzig

1768.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

1728.

Disputatio Juris Publici

Praeside

Johanne Jacobo Moser,

Hassiaco-Darmstadino

Consiliario Regiminis Intimo, Professore Publico Ordinario, Facultatis Juridicae Tubingensis Assessore, Collegii Illustris Tubingensis Curatore, Societatis Regiae Scientiarum Gottingensis Socio.

Defendente

Johanne Christophoro Pfeffinger,

Ducatus Wirtembergici Tubingensis Advocato.

Tubingae,

Typis Johannis Henrici Reisii, Anno M DCC XXVIII.

Grundris des I. Theils.

I. Stük. Von der Veranlassung und den Absichten gegenwärtiger Schrift. Der Reichstag und das Cammergericht sind die beide Hauptglieder der grosen Kette, welche Teutschland in ein Reich verbindet. §. 2. Der Verfall des leztern ziehet den Verfall des Reichshofraths sowohl als des Reichstags nach sich. §. 3. Wir gerathen in die Zeiten des Faustrechts, durch dessen Ereignis. §. 4. Diese Betrachtungen haben den Verfasser bewogen seine Gedanken von Verbesserung des Cammergerichts zu entwerfen. §. 9. Gedanken die die Verfassung §. 12. und höchstens Fehler von ganzen Classen nicht aber persönliche betreffen. §. 13.

II. Stück. Prüfung einiger Vorwürfe die dem Cammergericht gemacht werden, besonders des Vorwurfs der Partheilichkeit. Die Quellen derselben sind 1) Das Schelten derjenigen Partheien die in erhaltenen Rechtssprüchen untergelegen haben. §. 21. 2) Die Unbilligkeit mancher Ständischer Ministerien, die wo ihr Herr recht hat, verlangen daß man mit der Execution anfange, und wo er Unrecht hat, dem Gegner kein Gehör geben solle. eb. das. 3) Die Zweifelhaftigkeit derer Fälle, welche vor einen Theil entschieden werden müssen, wenn gleich bei deren Entscheidung oft die Wagschaale im Gleichgewicht stehet. §. 24. 4) Die Sollicitanten die oft ganze Lügenromanen schmieden, um sich bei ihren Committenten zu rechtfertigen. §. 30. Bei welcher Gelegenheit gezeiget wird, daß

Vermehrte

Beiträge

zu

Verbesserung des Justizwesens

am

Cammergericht.

[Von Chr. Fr. Zwierlein]

Descends du haut des cieux sévére Verité

Repands sur mes ecrits ta force & ta Clarté.

VOLTAIRE HENRIADE *Ch. I.*

Franckfurth und Leipzig

1768.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

1828.

Bibliae Graec. Septuaginta.

Bibl. V. T. Graec. 1.

Septuaginta

Lipsiae
Sumtibus Caroli Tauchnitii.
1828.

Grundris des I. Theils.

I. Stük. Von der Veranlassung und den Absichten gegenwärtiger Schrift. Der Reichstag und das Cammergericht sind die beide Hauptglieder der grosen Kette, welche Teutschland in ein Reich verbindet. §. 2. Der Verfall des leztern ziehet den Verfall des Reichshofraths sowohl als des Reichstags nach sich. §. 3. Wir gerathen in die Zeiten des Faustrechts, durch dessen Ereignis. §. 4. Diese Betrachtungen haben den Verfasser bewogen seine Gedanken von Verbesserung des Cammergerichts zu entwerfen. §. 9. Gedanken die die Verfassung §. 12. und höchstens Fehler von ganzen Classen nicht aber persönliche betreffen. §. 13.

II. Stück. Prüfung einiger Vorwürfe die dem Cammergericht gemacht werden, besonders des Vorwurfs der Partheilichkeit. Die Quellen derselben sind 1) Das Schelten derjenigen Partheien die in erhaltenen Rechtssprüchen untergelegen haben. §. 21. 2) Die Unbilligkeit mancher Ständischer Ministerien, die wo ihr Herr recht hat, verlangen daß man mit der Execution anfange, und wo er Unrecht hat, dem Gegner kein Gehör geben solle. eb. das. 3) Die Zweifelhaftigkeit derer Fälle, welche vor einen Theil entschieden werden müssen, wenn gleich bei deren Entscheidung oft die Wagschaale im Gleichgewicht stehet. §. 24. 4) Die Sollicitanten die oft ganze Lügenromanen schmieden, um sich bei ihren Committenten zu rechtfertigen. §. 30. Bei welcher Gelegenheit gezeiget wird, daß

sämtliche in Bewegung seyende Revisionen sich kaum auf dreissig belaufen s. 37.

III. Stük. Untersuchung des zweiten Vorwurfs der dem Cammergericht wegen seiner langsamen Justizverwaltung gemachet wird. Dieser Vorwurf rühret theils von der Verfassung eines freien Staats s. 39. Theils von Fehlern her, welche in der Reichsverfassung, in dem Plan der ersten Einrichtung des Cammergerichts, in Gesezzen vom Processe, die durch die geänderte Gestalt unseres Reichs unbrauchbar geworden, und in der Eintheilung der Zeit liegen. s. 42. Vorgedachten Fehlern könnte abgeholfen werden; und hierzu hat der Verfasser Materialien gesammlet.

IV. Stük. Politisches Sistem der ältern Cammergerichts-Assessoren. s. 48. 1) Die Grundsäulen desselben waren den Landfrieden und das Ansehen des Cammergerichts aufrecht zu erhalten. s. 49. 2) Die dazu gehörige Maximen waren theils a) die Auswahl und Behandlung der Geschäfte s. 50. theils b) die Vorsicht mit welcher sie dem Kaiser, den Ständen, dem Cammerrichter und Procuratoren begegneten.

V. Stük. Von der Verschwiegenheit. Diese sezt bei einem Tribunal ein solches Verhältnis der Arbeiter zu den Geschäften zum voraus, daß höchstens nur die Erinnerung einer einzelnen liegen gebliebenen Sache nöthig ist. So lange demnach die Cammergerichts-Assessoren nicht einmahl den neuen Sachen zur Hälfte gewachsen sind, ist die Verschwiegenheit ein Unding. s. 57. Die Vota müssen geheim bleiben aber nicht die Votanten. s. 63.

VI. Stük.

Grundris des 1. Theils.

VI. Stük. Untersuchung derjenigen Fehler des Cammergerichts die aus der Reichsverfassung entstehen, s. 64. Der Ite ist der Abgang hinlänglicher Arbeiter. s. 65. Teutschland hat denselben oft anerkannt s. 66. Unvermögen aber und unzeitige Sparsamkeit unterhalten denselben s. 67. und dieser Fehler ist der Hauptfehler. Der IIte ist das Aussenbleiben der ordentlichen Visitationen. s. 69. Die vierfach nachtheilige Folgen dessen sind 1) Der Verfall der gerichtlichen Gesezze s. 71. die bei jeder Staatsveränderung, derselben von neuem angepasset werden sollten s. 72. in Teutschland aber denen neuen Verhältnissen nicht angemessen sind s. 75. und von dem Reichstag, der andere Geschäfte hat, nicht umgeschmolzen werden können, wenn nicht Deputationen zum Justizwesen die Sache vorbereiten. s. 78. 2) Die Unrichtigkeit in Entrichtung der Cammerzieler s. 78. wodurch dem Cammergericht viele Zeit entgehet, die dasselbe auf die Aufräumung der verstopften Sustentationsquellen wenden mus. 3) Der Verlust des Ständischen Vertrauens s. 80. kämen die Visitationen, so würden die Reichsstände andere Begriffe von dem Gericht erhalten, als diejenige sind, welche partheiische Sollicitanten die alleinige jezige Annalisten des Gerichts verbreiten. s. 80. 4) Die Entstehung persönlicher Gebrechen welche bei einer Gesellschaft von 120. Personen ohne genaue Aufsicht nicht fehlen können. s. 83. Zufällige Ausführung zweier verwandten Materien a) von dem Streit zwischen Nettelbla und Mosern über die Bestrafung der personell Gebrechen 1) der Gesezgeber hat das Recht zu untersuchen, ob seine Gesezze von dem Richter beobachtet werden, und wenn es nicht geschiehet, solchen zu strafen. 2) Es müssen Gebrechen nicht Fehler seyn die man strafet. 3) Generals

Inquisitionen sind zwar nöthig, weil ohne sie die Untersuchung nicht geschehen kann. 4) Special-Inquisitionen aber und wirkliche Strafen erfordern beide einen vorhergehenden Beweis. 5) Hören sagen, Muthmassungen, und Verdacht sind hierzu nicht hinreichend. s. 88. 6) Eine Erhöhung der Strafen vermehret die Verheimlichung aber sie bessert nicht s. 92. und die einzige eigentliche Besserungsmittel sind Belohnungen. s. 95. b) Kurze Berührung eines Surrogats statt der Visitationen. s. 100. Der IIIte Fehler ist der Abgang der vollstrekenden Gewalt. s. 103. Der IVte die Zerstreuung des Archivs ebendas. welches sich theils in Strasburg theils in Aschaffenburg befindet, und dessen Einsehung theils unmöglich theils kostbar ist. Der Vte ist der Mangel eines Cameralgebäudes. s. 106. Dieses wird s. 107. ausgeführet und s. 109. gezeiget, daß die bisherige Reichsverwilligung zu diesem Gebäude unhinreichend seye.

VII. Stük. Anzeige derjenigen Fehler die sich in der inneren Einrichtung des Cammergerichts gründen. s. 111. A) Vorbereitende Abhandlungen a) von dem Wort Judicial- und Extrajudicialsache. s. 112. b) Von der zu jedem Geschäft gehörigen Beisizer-Zahl und der Art die Senate zu bestellen. s. 115. B) Uebergang zu den Fehlern selbst. Der 1te ist der durch diese Einrichtung erwachsende Zeitverlust. s. 119. Die nähere Quelle desselben ist 2) der Mangel einer pünktlichen den Gang der Maschine bestimmenden Ordnung. s. 123. Geschichte des ältern Directorialplans, besonders in Rükssicht auf den Turnum und dessen Verfall. s. 124. Der 3te Fehler ist daß nicht zu jedem Geschäft gewisse Tage bestimmet sind, s. 132. Der 4te ist die Recurrenz

renz §. 133. wobei Vorschläge zu dieser Materie geschehen. §. 135. Der 5te die öftere Paria §. 137. Ein 6ter Fehler ist daß der Extrajudicialreferens nicht Judicialreferens bleibet, und die neue Distribution erst nach der Submission geschiehet. §. 138. Beispiele von denen hieraus erwachsenden üblen Folgen. §. 141.

VIII. Stük. Grundlinien eines Vorschlags die ganze Einrichtung des Cammergerichts zu verbessern. 1ster Vorschlag 25. oder 20. Assessoren anzunehmen. §. 150. 2) Diese in zwei grose beständige Definitivräthe von 10. oder 12. und 13. einzutheilen und dem Präsidenten die entscheidende Stimme zu geben, mit Vorbehaltung der Trennung in Religionstheile. §. 151. 3) Die grose Senate jeden in zwei kleine von 6. oder 5. zu untertheilen. §. 154. 4) Die Distributionen jeden Morgen vorzunehmen und die Judicialdistribution wenigstens gleich nach der Reproduction §. 155. 5) in den kleinen Senaten, Extrajudicial, Sabatin und Bescheidsachen zu erledigen 6) hiermit Montags anzufangen §. 157. 7) Mitwochs aber die vier kleine Senate in zwei grose zu vereinigen §. 161. 8) und solche in einer gewissen Ordnung Definitivsachen referiren zu lassen, in Ansehung welcher Vorschläge geschehen, die aber noch unvollkommen sind. ebendas. Die Zweifel dagegen werden §. 164. vorgetragen, zulezt §. 168. die Vortheile dieser Vorschläge gezeiget und 9) mit denen Geschäften des Pleni geschlossen. §. 171.

IX. Stük. Rapsodie. I) Vom Vergleichsversuch welcher einzuführen wäre, und wie, §. 176. II) Von denen noch unentschiedenen Jurisdictionsstreitigkeiten beider Reichsgerichte unter sich §.

184. von welchen §. 185. u. f. sieben Fälle angegeben werden. III) Von denen Jurisdictionsstreitigkeiten der Reichsgerichte mit denen Reichsständen §. 190. besonders A) über die Materie der Unzertrennlichkeit der Klagen §. 191. B) über die Priuilegia de non appellando. IV) Von einigen Verbesserungen des Judicialprocesses §. 198. besonders A) von Wiedereinführung der Probationalartikel §. 199. B) von denen Rechtsmitteln §. 212. besonders 1) ob die Restitution und Revision zugleich bestehen können ebendaß. 2) Ob es rathsam sey Restitutionssachen einem neuen Senat zu übergeben. ebendaß. 3) Von der Revision. A) Ob nicht die Revision nach drei übereinstimmenden Urtheln zu verbieten §. 215. B) und die Einführung derselben denen Procuratoren aufzutragen §. 216. C) wie es mit denen Armen Partheien zu halten sey? §. 218. V) Von der Religionsparität der Austrägen. §. 219. VI) Von Dubiis cameralibus. ebendaß. VII) Von Einschikung Ständischer Landesordnungen. §. 220. VIII) Von Anwendungen fiscalischer Strafen. ebendaß. IX) Von Einmischung der Religion in Privatstreitigkeiten. ebendaß. X) Von der Sollicitatur Ständischer Processe und denen dabei unterlaufenden Misbräuchen. §. 221.

I. Stük.

Von der Veranlassung gegenwärtiger Schrift und deren Absichten.

Durum iter ad Leges patriaeque ruentis amorem.

LVCANVS.

So oft ich an das Cammergericht und den Reichstag gedenke, so oft verbinde ich mit dieser Idee den Begrif der älteren Amphictionen. Sie waren bei denen Griechen halb Reichstag, halb Cammergericht; ihre Obmannschaft erhielte den allgemeinen Frieden; Griechenlands Macht und Gröse blühete so lange als jene bestunden; und kaum trennete Philipps Politik das Obergericht der vereinigten Staaten durch Verhezung ein-

zelner Bundsgenossen, so gieng die Verfassung zu Grunde und mit ihr diejenige Länder, welche Theil daran genommen hatten.

Vielleicht irre ich mich! Und ist es denn etwas beruhigendes, sich mit grosen Männern zu irren, so habe ich wenigstens diesen Trost dabei, daß ich mehrere wichtige Vorgänger zähle, die gleicher Meinung mit mir sind, wenn ich das Cammergericht und den Reichstag vor die beiden Hauptglieder der grosen Kette ansehe, welche Teutschland in ein Reich verbindet, und wenn ich hieraus den untrüglichen Schlus folgete, daß wenn eins von diesen Gliedern zerbrechen, wenn das Cammergericht unthätig werden, und aus dessen Verfall eine gänzliche Zernichtung erfolgen sollte, die Reichsgrund-Verfassung durch diese Vorgänge erschüttert werden müste. 1)

Ich will den Weg bezeichnen, den meine Schlüsse nehmen. Das Cammergericht wird

1) S. Die Buspredigt, die bereits Pütter in seiner patriotischen Abbildung des heutigen Zustandes beider höchsten Reichsgerichte, im II. St. §. 65-76. s. 29. denen deutschen Staats-Niniviten über diesen Text gehalten hat.

wird von den Ständen **mit**, und grösten-theils ganz besetzet: Der Reichshofrath von dem Kaiser **allein**. Ist es bei diesen Umständen wahrscheinlich, daß die Stände, wenn sie die Zernichtung eines Reichsgerichts gestatten, welches sie selbst bestellen, sich dem Gerichtszwange des lediglich von dem Kaiser allein abhängenden Reichshofraths unterwerfen sollten? Würden sie nicht in kurzem auch dieses vermeinte Joch abschütteln, und würde aus einer solchen Anarchie im Gerichtswesen nicht die nothwendige Wirkung entspringen, daß auch eine Anarchie in dem Staate selbst entstünde, und dem von der Gerichtbarkeit, als dem lezten wesentlichen Stüke seines Purpurs entkleidetem Oberhaupt, nur ein leerer Nahme übrig bliebe; Die Fürsten hingegen ihrer Privatstreitigkeiten wegen, sich erst auf dem Reichstag mit Schriften befehdeten, denn die eigentliche Staatsgeschäfte bei Seite legten, das Feuer des Partheigeistes durch Negotiationen zu verbreiten suchten, am Ende aber Faust und Schwerd, als eine Art neuer gewillkührter Aufrägen aufstelleten, und auf diese Art die ganze Versammlung, das **festeste Band** des Reichs

zerrissen? 1) Teutschland würde alsdenn eine Landcharte vieler vom festen Lande getrenneten Inseln werden, deren Bewohnern Fähren und Brüken fehlten, die Communication unter sich zu erhalten, es würde wieder in die alte klägliche Verwirrung derjenigen Zeiten zurüksinken, von welchen es hies: patentissima Germania est, potentissima, nobilissima, sed ea tota vnum latrocinium est, & inter nobiles gloriosior

1) S. Das vortrefliche Braunschweig-Wolffenbüttelische Votum, welches dasselbe auf dem Reichstage v. 1654. abgeleget hat: Nachbarliche und andere Irrungen (heißt es daselbst) können in dieser menschlichen Imperfection zwischen den Ständen nicht gänzlich verhütet werden. Wenn nun solche nicht wohl entschieden werden, erfolgen daraus nothwendig distractiones und Zweiungen der Gemüther, Haß und Feindschaft, hingegen aber ist kein schädlicher Ding in einiger Republic, als wenn die principes & optimates unter sich collidiret werden; es werden nebst andern daraus entstehendem Unheil auch die consilia pro salute & incolumitate publica dadurch verhindert. Denn wenn proceres pro conseruatione patriae reden und einrathen sollen, trauen sie sich einander nicht, sondern es hat ein jeglicher seinen Privatrespect auf solche innerliche dissidia und Privatanliegen, und besorget sich ein jeder, es möchte sein Gegenpart bei dem Publico einen Vortheil vor ihm erlangen, welches dann zu nichts anders, als Zerrüttung der Reichsgrundfeste hinaus schlagen kann. Meiern Regenspurgische Reichstagshandlungen *Tom. 2. p. 5. 7.*

sior qui rapacior, 2) und könnte demnächst von der grosen Revolution nicht weit mehr entfernet bleiben, die wir in dem Reiche der Natur täglich bemerken, wenn dieselbe aus den aufgelöseten Bestandtheilen eines Wesens, andere ungleichartige zusammensetzet: eine Revolution, die bei moralischen Cörpern zwar seltener erscheinet, aber doch eben so, wie bei phisicalischen möglich ist. 3)

Doch was haben wohl grose Fürsten von ähnlichen Ereignissen zu besorgen? Der Bauer wird Sclav unter diesen Bedingungen, der Edelmann Bauer und der kleinere Stand landsässig: aber der Mächtigere, den Regimenter und Allianzen gegen alle Fälle schützen, wird unabhängig dadurch und unbegränzt in Ausübung seines Eroberungsgeistes. -- -- So höre ich den Minister manches

2) Campanus in epist. III. a. 1471. bei FREHER, T. II. p. 148.

3) LAMBERTY *Memoires* Tom. VI. p. 209. Il est des Etats comme du Corps humain, il est venû de la Poudre & y retourne en peu detems. Siehe auch Hausens Fragment einer Abhandlung von den Schikſalen der Nationen, in dessen vermischten Schriften *IV.* Abhandlung s. 42.

184. von welchen §. 185. u. f. sieben Fälle angegeben werden. III) Von denen Jurisdictionsstreitigkeiten der Reichsgerichte mit denen Reichsständen §. 190. besonders A) über die Materie der Unzertrennlichkeit der Klagen §. 191. B) über die Priuilegia de non appellando. IV) Von einigen Verbesserungen des Judicialprocesses §. 198. besonders A) von Wiedereinführung der Probationalartikel §. 199. B) von denen Rechtsmitteln §. 212. besonders 1) ob die Restitution und Revision zugleich bestehen können ebendaß. 2) Ob es rathsam sey Restitutionssachen einem neuen Senat zu übergeben. ebendaß. 3) Von der Revision. A) Ob nicht die Revision nach drei übereinstimmenden Urtheln zu verbieten §. 215. B) und die Einführung derselben denen Procuratoren aufzutragen §. 216. C) wie es mit denen Armen Partheien zu halten sey? §. 218. V) Von der Religionsparität der Austrägen. §. 219. VI) Von Dubiis cameralibus. ebendaß. VII) Von Einschikung Ständischer Landesordnungen. §. 220. VIII) Von Anwendungen fiscalischer Strafen. ebendaß. IX) Von Einmischung der Religion in Privatstreitigkeiten. ebendaß. X) Von der Sollicitatur Ständischer Processe und denen dabei unterlaufenden Misbräuchen. §. 221.

I. Stük.

Von der Veranlassung gegenwärtiger Schrift und deren Absichten.

Durum iter ad Leges patriaeque ruentis amorem.

LVCANVS.

So oft ich an das Cammergericht und den Reichstag gedenke, so oft verbinde ich mit dieser Idee den Begrif der älteren Amphictionen. Sie waren bei denen Griechen halb Reichstag, halb Cammergericht; ihre Obmannschaft erhielte den allgemeinen Frieden; Griechenlands Macht und Gröse blühete so lange als jene bestunden; und kaum trennete Philipps Politik das Obergericht der vereinigten Staaten durch Verhezung ein-

zelner Bundsgenossen, so gieng die Verfassung zu Grunde und mit ihr diejenige Länder, welche Theil daran genommen hatten.

Vielleicht irre ich mich! Und ist es denn etwas beruhigendes, sich mit grosen Männern zu irren, so habe ich wenigstens diesen Trost dabei, daß ich mehrere wichtige Vorgänger zähle, die gleicher Meinung mit mir sind, wenn ich das Cammergericht und den Reichstag vor die beiden Hauptglieder der grosen Kette ansehe, welche Teutschland in ein Reich verbindet, und wenn ich hieraus den untrüglichen Schlus folgete, daß wenn eins von diesen Gliedern zerbrechen, wenn das Cammergericht unthätig werden, und aus dessen Verfall eine gänzliche Zernichtung erfolgen sollte, die Reichsgrund-Verfassung durch diese Vorgänge erschüttert werden müste. 1)

Ich will den Weg bezeichnen, den meine Schlüsse nehmen. Das Cammergericht wird

1) S. Die Buspredigt, die bereits Pütter in seiner patriotischen Abbildung des heutigen Zustandes beider höchsten Reichsgerichte, im II. St. §. 65-76. s. 29. denen deutschen Staats-Niniviten über diesen Text gehalten hat.

wird von den Ständen **mit**, und grösten-theils ganz besetzet: Der Reichshofrath von dem Kaiser **allein**. Ist es bei diesen Umständen wahrscheinlich, daß die Stände, wenn sie die Zernichtung eines Reichsgerichts gestatten, welches sie selbst bestellen, sich dem Gerichtszwange des lediglich von dem Kaiser allein abhängenden Reichshofraths unterwerfen sollten? Würden sie nicht in kurzem auch dieses vermeinte Joch abschütteln, und würde aus einer solchen Anarchie im Gerichtswesen nicht die nothwendige Wirkung entspringen, daß auch eine Anarchie in dem Staate selbst entstünde, und dem von der Gerichtbarkeit, als dem lezten wesentlichen Stüke seines Purpurs entkleidetem Oberhaupt, nur ein leerer Nahme übrig bliebe; Die Fürsten hingegen ihrer Privatstreitigkeiten wegen, sich erst auf dem Reichstag mit Schriften befehdeten, denn die eigentliche Staatsgeschäfte bei Seite legten, das Feuer des Partheigeistes durch Negotiationen zu verbreiten suchten, am Ende aber Faust und Schwerd, als eine Art neuer gewillkührter Aufrägen aufstelleten, und auf diese Art die ganze Versammlung, das **festeste Band** des Reichs

zerrissen? 1) Teutschland würde alsdenn eine Landcharte vieler vom festen Lande getrenneten Inseln werden, deren Bewohnern Fähren und Brüken fehlten, die Communication unter sich zu erhalten, es würde wieder in die alte klägliche Verwirrung derjenigen Zeiten zurükksinken, von welchen es hies: patentissima Germania est, potentissima, nobilissima, sed ea tota vnum latrocinium est, & inter nobiles glorio-

sior

1) S. Das vortrefliche Braunschweig-Wolffenbüttelische Votum, welches dasselbe auf dem Reichstage v. 1654. abgeleget hat: Nachbarliche und andere Irrungen (heißt es daselbst) können in dieser menschlichen Imperfection zwischen den Ständen nicht gänzlich verhütet werden. Wenn nun solche nicht wohl entschieden werden, erfolgen daraus nothwendig distractiones und Zweiungen der Gemüther, Haß und Feindschaft, hingegen aber ist kein schädlicher Ding in einiger Republic, als wenn die principes & optimates unter sich collidiret werden; es werden nebst andern daraus entstehendem Unheil auch die consilia pro salute & incolumitate publica dadurch verhindert. Denn wenn proceres pro conseruatione patriae reden und einrathen sollen, trauen sie sich einander nicht, sondern es hat ein jeglicher seinen Privatrespect auf solche innerliche dissidia und Privatanliegen, und besorget sich ein jeder, es möchte sein Gegenpart bei dem Publico einen Vortheil vor ihm erlangen, welches dann zu nichts anders, als Zerrüttung der Reichsgrundfeste hinaus schlagen kann. Meiern Regenspurgische Reichstagshandlungen *Tom. 2. p. 5. 7.*

sior qui rapacior, 2) und könnte demnächst von der grosen Revolution nicht weit mehr entfernet bleiben, die wir in dem Reiche der Natur täglich bemerken, wenn dieselbe aus den aufgelöseten Bestandtheilen eines Wesens, andere ungleichartige zusammensetzet: eine Revolution, die bei moralischen Cörpern zwar seltener erscheinet, aber doch eben so, wie bei phisicalischen möglich ist. 3)

Doch was haben wohl grose Fürsten von ähnlichen Ereignissen zu besorgen? Der Bauer wird Sclav unter diesen Bedingungen, der Edelmann Bauer und der kleinere Stand landsässig: aber der Mächtigere, den Regimenter und Allianzen gegen alle Fälle schützen, wird unabhängig dadurch und unbegränzt in Ausübung seines Eroberungsgeistes. -- -- So höre ich den Minister manches

2) Campanus in epist. III. a. 1471. bei FREHER, T. II. p. 148.

3) LAMBERTY *Memoires* Tom. VI. p. 209. Il est des Etats comme du Corps humain, il est venû de la Poudre & y retourne en peu detems. Siehe auch Hausens Fragment einer Abhandlung von den Schikſalen der Nationen, in dessen vermischten Schriften *IV.* Abhandlung s. 42.

ches Fürsten urtheilen, der zugleich im heis-hungrigen Geiste einen neidischen Seiten-blick auf die nächst angränzende Reichsstadt wirft, sie zum voraus mit der gesamten Landmacht seines Herrn umzingelt und die warscheinliche Grade der Hofnung berech-net, solche künftig zu verschlingen.

Ohnstreitig sind kleinere Nachbarn diejenige, welche zuerst an die Reihe kommen, und welche demnach am meisten Ursache haben, sich gegen diese Besorgnisse zu verschanzen. Aber wehe dem Minister, der seinem Herrn Grundsäze zuflistert die die Reichsgerichte zerstören, und die Reichsgrundverfassung zerrütten! Wehe dem Minister, der seinen Herrn zum Poliphem bildet. Auch er kann wegen seines und seiner Nachkommen Eigenthums, auf das Loos zählen, das dem Ulisses zugedacht war, **dich will ich zu lezt fressen.** -- -- Oder lasset ihn die unstete Gnade seines Herrn verlieren, lasset einen Liebling an seine Stelle treten, der vom Verfolgungsgeiste eines alten Grolles, gegen seinen Vorgänger aufgehezet wird; wer soll denn den Minister von der Hand seines Würgers ret-

retten; wer soll den Fürsten nötigen, daß er Recht, statt Gewalt ausübe, wenn die Tempel der Gerechtigkeit geschlossen, und ihre Götterspräche verstummet, oder ohne Nachdruck sind?

Es ist ein ewiger Fehler des menschlichen Geschlechts, daß der zahlreichste Haufe, unter die Classe der practischen Egoisten gehöret, und mit Vernachlässigung des gemeinen Wohls nur für sein besonderes sorget. Zu kurzsichtig, um die unsichtbare Bande zu erkennen, mit welchen ihn die Natur als einen Theil des Ganzen, in dieses Ganze eingeflochten hat, ist auch derjenige Schade auser seinem Gesichtspunkte, den jeder Einzelner sich selbst und seinen Nachkommen zuziehet, wenn er das gemeine Wohl verschläfet, und nur für sein besonders wachet. Dieses ist die Quelle der traurigen Sorglosigkeit, die wir fast durchgängig gegen die grose allgemeine Republic des ganzen menschlichen Geschlechts bemerken, und eben dieselbe ist auch die Quelle der Sorglosigkeit, die viele gegen den besondern Staat bliken lassen, zu dessen Gesezzen sie sich äuserlich bekennen. Nur alsdenn erwachen die mei-

ste von ihrer Schlaffucht, wenn unvermuthete Zufälle sie selbst mit dem Gewichte der nachtheiligen Wirkungen ihres Egoismus drüken, oder wenn ein schwarzes Traumbild von Ahndung sie aus ihrem Schlummer auffschreket.

Da ich eben jezt denen Soufleurs der Grosen ein solches Traumgesicht habe erscheinen lassen, warum dürfte ich nicht ein zweites vor die Mächtigern selbst aufrufen, um diesen gleichfalls zu zeigen, daß auch die Sicherheit ihrer Besizungen mit unter dem Schutt könnte begraben werden, wenn man die Richterstüle des Reichs zertrümmern wollte. Doch was braucht es dieses? Warum soll ich meiner Einbildungskraft den Aufwand einer neuen Magie anmuthen? Leset in dem Buche der Natur, teutsche Fürsten! Sie ist die zuverlässigste Lehrmeisterin unter allen: sie seye auch die Eurige. In ihrem Reiche zerreiset zwar der Fuchs den Haasen, und hat sich von diesem keines Uberfalls zu besorgen; aber den Fuchs zerreiset der Wolf, den Wolf der Bär, und den Bären der Löw. Eine ähnliche Gradation findet unter moralischen Raub-

Raubthieren statt. So bald das Recht des Stärksten (le droit du plus fort) eingeführet ist, wird der mächtige Fürst einen noch mächtigern Churfürsten, dieser einen benachbarten Gekrönten zu befürchten haben --- und wie, wenn nun Schaaren von Wölfen den Bären überfallen; wenn nun verbundene Tiger den Löwen bekriegen? wird es nicht dann dem Löwen neuerer Zeiten ergehen, wie dem Löwen aus dem Wolfen Geschlechte, der der Raub schwächerer Feinde wurde, die verbunden stärker waren als er?

Unseelige Palingenesie solcher Zeiten, deren bloses Andenken Schauer erweket! Schrekliche Aussicht vor jeden Grosen, selbst vor den Mächtigsten! Arme Unterthanen, die Ansprüche und Einreden der Fürsten, die jezt mit dem Resultat eueres Schweises ausgeführet worden, müstet ihr dann mit Blut verfechten. --- --- Teutschland! Was würdest du vor ein Tummelplaz bethränter Auftritte: was würde dann die Freiheit deiner Bürger werden?

Es giebt gewisse Besorgnisse, die wie unsere Schatten uns begleiten, und sich sowol

bei Geschäften als Zerstreuungen in jede Reihe von Ideen drängen, oder wenigstens jeder Reihe anketten und immer der Ruhepunct werden, auf welchem man zulezt stehen bleibet. Vorerwehnter Gedanke hat bei mir unter diese Gattung gehöret. Ich bin eben so oft beim Spaziergange, als in einsamen Stunden von demselben aufgesuchet und überraschet worden, und wer wird zweifeln, daß mich alsdenn die Verwandschaft der Dinge auf die Fehler der Reichsgerichtlichen Verfassung und auf die Mittel solche zu verbessern, habe leiten müssen?

Von meinen Gedanken etwas aufzuzeichnen konte mir bei denen ersten Anwandlungen derselben, wohl nicht einfallen. -- -- Welcher unter uns hätte noch vor wenig Jahren mit Zuverlässigkeit einer nahen Visitation entgegen gesehen, und unnüze Sammlungen vor Enkel zu machen, auf deren Zeiten sie nicht passen, ist vergebliche Mühe. -- -- Erst, nachdem die in Wezlar gegenwärtige hohe Kaiserl. Commission und Reichsdeputation sich versammlet hatte, und der Vorhang aufgezogen war, verlangten einige, mit diesem wichtigen Geschäfte

beladene Personen meine Gedanken über diese Materien, und ich brachte dieselbe auf das Papier zum Unterrichte dererjenigen, die solche gefordert hatten.

Ich habe es oft der Vorsehung gedankt, daß sie mich in einem Erdstrich hat lassen gebohren werden, wo das Recht zu denken nicht ein bloses Reservat der Fürsten des Volkes ist, 1) und daß sie meine Lebensage in das goldene Zeitalter hat reichen lassen, wo sich die Warheit dem teutschen Kaiser-Throne mit eben der Zuverlässigkeit nähern darf, mit welcher sich sonst die Schmeichelei zu denen Grosen der Welt drängete. -- -- Diese beide Erwägungen flöseten mir den Muth ein, meine Ideen zum Druke zu befördern, um andere Gelehrte und besonders die Herren Cameralen selbst, aufzumuntern, daß sie eben diese Materie weiter untersuchen und meine Entwürfe

1) S. Das Lächerliche der Nationen Cap. *VII.* von den Teutschen und Moscowiten, §. 78. wo es von den lezteren heiset: Die Unwissenheit der Moscowiter rühret theils daher, daß sie glauben man thue in die Rechte des Souverains einen Eingrif, wenn man sich unterrichte, und daß kein Mensch dasjenige lernen dürfe was der Czar weis oder nicht weis.

würfe verbessern, ausführen oder verwerfen, wie sie solches nach einer genaueren Erwägung, dem wahren Vortheile des Justizwesens am gemäsesten erkennen.

Ich hege vor das Cammergericht alle diejenige Ehrfurcht, die jeder teutscher Bürger demselben schuldig ist, und eine verhältnismäsige Ehrerbietung vor die verdienstvolle Männer, mit welchem dasselbe besezzet ist. Man wird in meinen Abhandlungen keine Stelle finden, wo ich diese Gesinnungen des Bürgers verleugnete. Wenn ich einige Fehler des Cammergerichts anführe, so sind dieses grösstentheils Fehler seiner Verfassung, deren Schöpfer das Gericht nicht gewesen ist, und die übrige sind etwaige Fehler einzelner Theile, die dem Ganzen nicht können zur Last geleget werden. So lange die Gerichte mit Menschen besezzet sind, ist es nicht möglich, daß auch nur ein einziges Glied derselben ganz vollkommen, und noch weniger, daß jedes untadelhaft seye. Nemo adhuc exstitit, cuius virtutes nullo vitiorum confinio laederentur. 1) Die Blike

1) C. PLINII Panegyricus in Traian. c. 4. p. m. 147.

Blike des Publicums treffen obrigkeitliche Personen wegen ihres erhöheten Standorts mehr, als andere, und eben diese Blike heften sich unbeweglicher an dieselben an, weil Magistrats Personen eine grösere Zahl von Kundschaftern umgiebt. Auch in der Sonne wird, ihres Glanzes ohngeachtet, jeder Fleken beobachtet, und der Nuze dieser Bemerkung ist lange nicht so gros vor den Beobachter, als er vor den ständischen Abgeordneten, oder Cammergerichtsanwaldt, oder eine Privatparthei ist, die die Blöse und Neigungen ihres Richters entdeket, und einen Canal findet, ihren Referenten auf seiner schwachen Seite zu beschleichen. Bei so vielfachen Versuchen, welche in diesem Fache angestellet werden, gehöret fast ein Grad der Tugend, dessen die Menschheit nicht fähig ist, auf der Seite des Richters dazu, um nicht zuweilen zu straucheln, und bei der Offenherzigkeit der meisten Sollicitanten, eine Blindheit des Zuschauers, um dieses Straucheln nicht zu bemerken. Dergleichen Fehler aber sind keine Gebrechen des Justizwesens, sondern menschliche Schwachheiten, deren Erläuterung zu meinem Endzweke nicht tauget, weil

ich

ich weder eine Cammergerichtsmoral, noch ein Sistem der Sollicitatur schreibe; wiewohl ich wünschte, daß jemand auch dieses Feld bearbeiten möchte. So weit indessen dergleichen Fehler einzelner Personen unter die öftere Erscheinungen gehören, drohen sie einem Gerichte mit der Gefahr allgemeiner, und alsdenn vor dessen Fehler angesehen zu werden. Ich habe daher hier und da einiges Licht auf diejenige Gebrechen einzelner Classen von Personen verbreiten müssen, von welchen ich glaubte, daß sie der Verfassung nach, sich mehrmals ereignen könnten. Aber auch diese Bemerkungen, die von meiner Seite, wie alle übrige nur auf die Besserung des Justizwesens abzwekken, sind keine Vorwürfe, die ich gegen das Gericht ausstosse, noch weniger sind es Gemählde nach individuellen Gegenständen gezeichnet. Nur eine einzige Schilderung findet sich in meinem ganzen Buche, die ich aus dem Lande der Biographie entwendet, und in das Land der Beobachtungen übergetragen habe, die aber nach keinem lebenden, sondern nach einem von der Geschichte älterer Zeiten entlehntem Urbilde gezeichnet ist.

Es giebt, wie **Moser** sagt, **eine gewisse Art von Lesern, die sich bei jeder Gelegenheit vorzüglich getroffen zu finden glauben, gleich als ob nicht zu einer Zeit immer viele wären, die aus gleichen Neigungen, Irrthümern und Vorurtheilen, gleiche Fehler begiengen:** 1) es giebt ausser vorgedachter Gattung noch eine andere von Lesern, die bei jedem Zuge einer Schrift, ihre Einbildungskraft so lange martern, bis sie ihnen einen wirklichen Gegenstand liefert, auf welchen sie diesen Zug, wann auch der Mittelsaz noch so sehr schielen und hinken sollte, anpassen können.

Diese beide Classen von Lesern haben wir obige Verwahrung abgenötiget, und ich wiederhole es ihnen nochmals, daß ich nur in einem Falle **Portrait**-Mahler gewesen seye, und daß alle ubrige Gemählde, **Schildereien** seien, an welchen weder der Umris, noch das Ausmahlen, noch die Druker irgend eine Beziehung haben: **Phantasien von Warscheinlichkeiten** abstrahiret, deren

1) **Mosers Patriotische Briefe in der Vorrede.**

deren Originalien Burger in dem Reiche der Möglichkeit sind, und meines Wissens auser demselben vergeblich aufgesuchet und nur zufällig angetroffen werden dürften.

Ich verbitte mir daher von allen kurz- und langweiligen Nachrichtern der Gelehrsamkeit alles personalisiren meiner Ideen. Ich würde mir es selbst niemals vergeben können, wenn ich eine noch lebende Person, sie möchte seyn welche sie wollte, durch eine Zeichnung â la Silouette, oder irgend eine andere, an den Pranger des Publicums gestellet hätte. Derjenige der mir Gerechtigkeit wiederfahren lässet, kann die von mir eingestreuete Bemerkungen einzelner Fehler, die sich etwa hier und da ereignen dürften, vor nichts anders erkennen, als vor Anzeigen, welche ich in der Absicht eingewebet habe, damit die Visitation solchen Irrwege vorbeugen, und das Cammergericht selbst, ein aufmerksames Auge darauf richten möge.

Da ich das Gebiete meiner Bemerkungen selbst eingeschränket habe, und die Schachte, welche in diesem Gebiete vorkommen,

men, an glänzenden Erzstufen nicht ergiebig sind, da überdies die Rechtswissenschaft noch immer den engen Schnürleib, aus steifen Formeln zusammengesezet, behält, in welchen sie unsere Vorfahren eingezwänget haben, und welcher Wuchs, und Gang, und Wendung des Gedankens und Ausdrukes hindert, so wird man mir den einfachen trokenen und schleppenden Deductionenstil nachsehen müssen, der hier und da in meinem Vortrage herrschet

-- brevis esse laboro
obscurus fio 1) --

Wo ich als Jurist rede, hülle ich mich in die Tracht des Gerichtshofes ein, wie sich Horaz in seine Tugend verhüllete. Die glükliche Zeiten sind noch nicht erschienen, daß man den Oehlzweig des innern Friedens mit eben so reizenden Blumen umflechten könnte, mit welchen Abt den Lorbeer der Verdienste schmükte. Ich habe überhaupt bei meiner Arbeit nicht gesuchet Ansprüche auf den so sehr verunädelten Autorsnamen zu erringen. Es ist vielmehr meiner ersten Absicht gerade entgegen gewesen, erkannt zu werden. Nur das Cammergericht hier und da gegen ungegründete Vorwürfe zu retten, und an andern Orten durch Vorschläge denenjenigen vorzubeugen, die aus der Verfassung des Reichs und dessen Tribunals, lezterem, ohne sein Verschulden, zuwachsen könnten, ist mein Endzwek gewesen:

1) HORAT. de arte Poet.

und ich schäze mich glüklich wenn ich denselben auch nur einigermassen erreichet habe.

II. Stük.

Prüfung einiger Vorwürfe, die dem Cammergerichte gemacht werden, besonders des Vorwurfes der Partheilichkeit.

Ex noto fictum carmen sequar.
HORAT. de Arte P.

Wozu nuzet das Cammergericht? Hat wohl jemand eine gleiche Justiz von einem Gerichte zu hoffen, dessen Partheilichkeit in so vielen Drukschriften dargethan ist? ---- Und wem wird dann geholfen? Wie bei dem Teiche Pedesta ist nur jährlich einer, und wenn es hoch kommt, sind es etliche, die aus dem Grunde geheilet werden; Die übrige bleiben ungetröstet, krümmen sich und winseln vergebens in den Vorkammern der Justiz Bediente, und verschmachten zulezt unter der Last ihres Rechtsstreits,

streits, ohne, daß das felsenartige Herz ihres Richters sich erweichet. -- -- So redet der grösere Haufe von dem Cammergerichte. Lasset uns diese beide Vorwürfe untersuchen.

Der erste Vorwurf ist, daß das Cammergericht **partheiisch** in seinen Erkänntnissen; der andere, daß es **langsam** in seiner Justizpflege sey. Ich will jenem gegenwärtige Abhandlung widmen und demselben bis an seine erste Quellen nachfolgen. Ihr, die so oft ein Blendwerk falscher Nachrichten getäuschet hat, lasset es Euch nicht reuen Euern Weg mit mir durch das Land der Erfahrung zu nehmen; um an die sumpfigten Oerter zu gelangen, wo diese Quellen entspringen: Diese Quellen, die Hypokrene, aus welcher die meiste Deductionsschreiber in Recurssachen, ihre Begeisterung trinken.

Ich rede hier nicht von denen Tagewassern die zufällig sind, und bald springen bald vertroknen; nicht von dem gehässigen Neid der ein Paar neuerschienene diamantene Ohrgehänge, vor das Geschenk eines Sollicitanten erkläret, und auf diese Art beides

die Unpartheilichkeit des Beisizers und des Gerichts antastet. -- -- Von denen Grundwassern rede ich, die beständig fliessen, weil sie in der Tiefe der nothwendigen Beziehungen des Gerichts entspringen, und von diesen Grundwassern, die täglich neuen Zufluß erhalten, und so lange das Gericht bleibet, nicht vertroknen werden, zähle ich folgende vier Gattungen:

1) Das Schelten derjenigen Partheien, die in erhaltenen Rechtssprüchen untergelegen haben,

2) Die Unbilligkeit mancher ständischer Ministerien, die, wo ihr Herr Recht hat, verlangen, daß man mit der Execution anfange, und wo er Unrecht hat, dem Gegner kein Gehör geben solle?

3) Die Zweifelhaftigkeit derer Fälle, welche am Cammergerichte vor einen Theil entschieden werden **müssen**, wenn gleich bei deren Entscheidung oft die Wagschaale im Gleichgewicht stehet.

4) Die Sollicitanten, die oft ganze Lügenromanen schmieden, um sich bei ihren Committenten zu rechtfertigen.

Der

Der gröste Fehler aller Gerichte ist freilich dieser, daß sie nicht für beide Theile zugleich ein obsiegliches Urtel sprechen können. Einer von denen Streitenden kehret jederzeit besieget aus denen Schranken zurük, und flucht auf die Justiz, wie ein Welscher auf die Heilige, die ihn im Spiel verlassen haben. Bei einem Reichsgerichte wälzen sich dergleichen Verwünschungen aus einer Provinz in die andere; jeder Zuhörer breitet sie weiter aus; jeder balhornisiret sie mit neuen gewürzten Zusäzen, so vergrösern sie sich unvermerkt, wie der fortgerollte Schneeball, und zulezt entstehet das Gellertische Kind mit denen Haasenohren, aus einem Kinde, das nach genauerer Besichtigung nichts als eine ordentliche natürliche Geburt war. -- -- Dies ist die erste Quelle derer dem Cammergerichte gemachten Beschuldigungen.

Ein gewisser groser Fürst schikte vor einigen Jahren seinen Minister nach Wezlar; Activprocesse zu betreiben. Eben der Fürst liese wenige Jahre vorher die Cammerboten, welche ihm Passivprocesse zu verkündigen hatten, durch Unterofficire aus seiner Resi-

denz jagen, und wird diese Scene vielleicht in kurzem wiederholen lassen.

So ungleich, so unbillig sind manche ständische Ministerien in ihren Grundsäzzen. Sie wollen durchgängig eine unpartheische Justiz von denen Reichsgerichten beobachtet wissen: nur ihres Herrn Sachen sollen von dieser Regel ausgenommen seyn. Wann ihr Fürst klaget, soll das Verfahren mit der schleunigsten Hülfsvollstrekung anfangen, wenn er verklaget wird, und entweder keine, oder nur eine auf schlüpfrigem Grunde erbauete Vertheidigung vorzuschüzzen hat, soll die Gerechtigkeit taub seyn.

Geschiehet nicht das erstere, so schreiet man über Verzögerung, wovon ich unten reden werde; geschiehet nicht das lezte, denn spricht man vollends von Ubereilung, vernachlässigtem Fürstenrechte, Versäumung der wesentlichen Theile des Processes, allgemeiner Beschwerde, 1) und dergleichen -- viel-

1) Siehe z. E. Die gerechte Klagen des C. G. über die in der Gleichischen Sache herausgekommene zum Theil förmliche Schmähschriften: in der vollständigen Sammlung von actis publicis unter Kaiser Franz

vielleicht noch gar von mehrerem? Denn an dem Orte wo ich meine Beobachtungen anstelle, kann ich von dem Sturme nur aus denen Trümmern urtheilen, die derselbe ans Land wirft. Nur aus denen Recurs-deductionen kann ich schliessen, und misse bei jeder solcher Deduction die Helfte der darinnen abgehandelten Materien, weil mir die mündlichen Insinuationen abgehen, welche die Austheilung derselben als ein nüzliches Vehiculum begleiten.

Man glaube nicht, daß dieses Carricatur seye, daß ich die Sache übertreibe. Es ist eine Beobachtung, die ich zwar zuerst gemacht, die ich aber auch vorher mehrmals geprüfet und als richtig gefunden habe, und die noch künftig die strengste Capelle aushalten wird, -- -- daß auch die gewissenhafteste, gelehrteste und unpartheiischeste Beisizer in eben dem Verhältnisse bei dem Reiche und denen Ständen, Ansehen und Zutrauen verlohren haben, in welchem sie als Refe-

Franz I. wo im *V.* Band s. 389. ein Schreiben des C. G. an den Reichstag, im *VI.* Band s. 347. ein Schreiben desselben an Kaiserl. Maj. und im VII. Bande s. 364. ein kaiserliches Circularschreiben über diese Materie zu finden ist.

renten, oder Mitglieder des Senats bei Erörterung ständischer Streitigkeiten, zugezogen worden sind.

So weit gehet die unbiegsame Zudringlichkeit mancher ständischer Ministerien, wenn der Assessor und das Gericht ungerechten Anforderungen kein geneigtes Gehör geben; und diese Unbilligkeit in Grundsäzzen, sammlet den Zuflus zur zweiten Quelle der dem Cammergerichte aufgebürdeten Beschuldigungen.

Noch ein dritter Grund des Vorwurfs der Partheilichkeit der dem Cammergerichte aufgebürdet wird, lieget darinn, daß die Processe bei denen höchsten Reichsjustizstellen nicht mit der ungekünstelten Simplicität, wie bei Aemtern und bei manchen Regierungen geführet werden, wo man beim ersten Anblike der Sache auf den Grund siehet. Wie viele Processe hängen nicht an dem Cammergerichte, deren Ursprung und Entscheidungsgründe in denen mittlern Zeiten zu suchen sind; in Zeiten, die eben so ungewisse Rechte hatten, als ihre Geschichte es noch jezt ist. Wie vielerlei Gattungen

von

von Rechten giebt es nicht noch heut zu Tage 2) die sich in denen meisten Fällen widersprechen, und fast jede Meinung von jedem Falle authorisiren? Lasset nun einen teutschen **Labeo** und einen teutschen **Atejus**, als entgegen gesezte Schriftsteller in einem Bunde Cameralacten wider einander zu Felde ziehen: einen **Senkenberg** gegen einen **Cramer**, wie in der Dhaunischen Successionssache, einen **Strube**, **Reinhard**, **Falke**, **Pütter**, ꝛc. Jeder schattiret seine Proceßgeschichte so vortheilhaft als es möglich ist, jeder errichtet zu Grundpfeilern seiner Beweise unumstößliche Gesezze und Gewohnheiten; der eine aus dem teutschen, der andere aus dem rö-

2) v. **Nettelbla** am angef. Orte, im vermehrten Bericht von K. G. Visitationen, erkennet diese Ungewisheit der Rechte vor einen Hauptfehler des Justizwesens, §. 157. und 158 s. 81. und glaubet, §. 207. s. 102. und f. daß ohne die Abfassung eines allgemeinen Gesezbuches alle übrige Anstalten zur Verbesserung der Justiz von keiner Dauer seyn würden. Wo aber finden wir den Mann, der sich dieser Arbeit zu unterziehen, und ganz Teutschland zu einerlei Gesezzen zu bereden getrauet? Es gehörte ein Peter dazu, denen Russen ihre Bärte zu nehmen, -- -- und denen Teutschen ihre Gebräuche? -- -- Vielleicht noch mehr als ein Peter an Genie, und gewis ein Peter an Macht und Gewalt.

mischen Rechte, jeder bauet seine Veste nach denen feinsten Regeln der Baukunst, passet den folgenden Saz so genau in die Fuge des vorhergehenden als es möglich ist, und überziehet dann das Ganze mit einem so glänzenden Anstrich der Wahrscheinlichkeit, daß das Auge des scharfsichtigsten Meisters keinen Tadel, keine Lüke erkennen kann.

Nun übergebet diese Werke dem prüfenden Richter, jedes ist unverbesserlich, jedes heftet seine Blike an, und die Kunst mit welcher es gebauet ist, nötiget das Gemüth des Richters, eben den Standort, eben die Richtung anzunehmen, die der Baumeister erwählet hatte, da er sein Gebäude aufführte.

Selbst, wann die Materialien abgebrochen und in die Wagschale geleget werden, bleibet diese in ebenem Gleichgewichte stehen, und wenn ihr dann mit chimischem Feuer bis auf den ersten Urstof eindringet, so ist oft auch dieser gleich ächt und hält gleiche Probe aus. -- -- Was nun? -- -- Wie die Sache entscheiden? -- Entweder einen Vergleich, oder ein Kampfgericht, oder einen

nen Pasch Würfel herbei. Freilich wären dieses unpartheiische Auskunftsmittel; Schade nur, daß sie nicht in den Reichsgesezzen dem Richter vorgeschrieben sind.

So finden sich unter hundert Sachen, die am Cammergerichte verhandelt werden, neunzige, in welchen rechtliche Bedenken, briefliche Urkunden, Zeugenaussagen ꝛc. nach denen Regeln der besten Tactic pro und contra in Schlachtordnung stehen, und jeder Rechtsgelehrter von gewissem Grade, sich anheischig machen kann, zu sprechen wie man will, und seine Urtel vor allen Visitationen zu verantworten: -- und unter diesen neunzigen finden sich wenigstens dreisige, wo ein zartes Gewissen, Tage, Wochen und Monathe brauchet, sich zu entschliessen. -- -- Indessen mus gesprochen seyn, ein Theil mus verlieren, und in solchen Fällen, wie die unterliegende sind, **ein Theil der die stärksten Rechtsgründe für sich hat**, und fast gleich viele mit seinem Gegner.

Das Urthel wird verkündiget, der Uberwundene begreifet nicht wie er bei so vielen vor-

vortheilhaften Aussichten habe unterliegen können, er erzählet jedermann seinen Proceß nebst seinen Gründen, jedermann erstaunet über das Urthel, jedermann wird geneigt dessen Ausschlag der Unwissenheit des Richters oder der Cabala zuzuschreiben, und das Gericht, das sich gegen solche heimliche Anzäpfungen nicht vertheidigen kann, leidet dabei an seiner guten Leumuth.

Der englische Spieler im Zuschauer verlohr den warscheinlichsten Lomber-Solo, und mit demselben sein darauf verwettetes ganzes Vermögen. Diesen Unfall anschauend abzubilden und seine Freunde zu desto milderen Beisteuern aufzuweken, ließ er in das rechte Futter seines Kleides das Spiel, in das linke das Gegenspiel nähen. Nun zeigte er das rechte Futter und klagte seinen Verlust, und dem, welcher ausrief, wie war es auf solche Charten möglich ohne Betrug und Dummheit zu verlieren! Zeigte er das Gegenspiel im linken Futter. -- Ihr, die ihr bei den Reichsgerichten in zweifelhaften Fällen unterlieget, lasset euch diese Geschichte zum Muster dienen, und das

Cam-

Cammergericht wird um die Helfte seiner Vorwürfe leichter sein.

Niemand wird es bestreiten, daß, da die Richter Menschen sind, in solchen Processen, wo die Wagschaale im Gleichgewichte stehet, und wo fast nichts anders, als nur ein Zufall den Ausschlag geben kan; daß in solchen Processen der unfühlbare Hang zum Freunde, zum Beförderer, zu einem gelittenen Anwaldt, die uns gewisse Grundsäzze einer Sache empfehlen, uns mit denen Grundsäzzen, die diese uns einprägen, bekannter als mit denen Grundsäzzen ihrer Gegner, und durch öfteres Einreden zulezt so vertraut mit denenselben machen, daß wir sie vor die unsrige annehmen, ohne das Triebrad zu bemerken, welches uns zu diesem Ausschlage beweget hat.

Hier mögen positiv Gesezze predigen wie sie wollen, das unvermerkte sanfte Loken der Natur, ist stärker als ihre Stimme. Selbst Solon würde so beschlichen werden. Würde er aber deswegen ungerecht, würde er partheiisch seyn? Ich kann es nicht einsehen. Wo die Sache so zweifelhaft ist, daß

ein

ein Zufall sie entscheiden mus, da ist es gleichgültig, ob der Talismann, der den Richter lenket, in dem Nahmen des **Leyſers und Nevius** liege, die des einen Gründen beipflichten und des Richters Lieblingsbücher sind, oder in dem Nahmen des Sollicitanten, der eben diese Meinung unterstüzet, und des Richters Lieblingsfreund ist.

Noch eine Hauptquelle der Vorwürfe ist eine Gattung von Geschöpfen, die man **Sollicitanten** nennet, und die in Wezlar bald eigener Geschäfte wegen erscheinen, bald dahin abgeordnet werden, vor Stände und andere Partheien, Processe zu betreiben. Diese leztere, mit schweren Kosten von ihren Committenten unterhalten, müssen doch einen Vorwand haben, ihre Brandschazungen auszuschreiben. Denn giebt es Apothekerrechnungen auf Kosten des Gerichts, die mit ganzen Romanen von Lügen beleget sind; und der Sollicitant,

-- -- -- cum tabulas cepit sibi
Quaerit quod nusquam est gentium reperit tamen.

At-

Atque ita mentitur sic veris falsa miscet,
Primo ne medium, medio ne discrepet imum.

Oft schiket man gar Practicanten ans Gericht, Practicanten! die tout frais emolûs von Academien kommen, und an ihres Vaters, oder ihrer Vaterstadt Processen das Negotiiren lernen sollen. Wer an seinem Barte will die erste Versuche des Rasirens, einen Lehrling machen lassen, o! dem gönne ich die Freude, gerne will ich sie ihm gönnen; aber wenn er gekrazt und geschunden wird, so schweige er still, spiegle sich an denen hier eingestreueten Beispielen, und lärme Teutschland nicht die Ohren davon voll, daß er seye mishandelt worden.

Da der Wezlarische Aufenthalt meistens das Nachspiel des academischen Lebens bei Practicanten ist: da der Bursche bei vielen noch nicht ausgegoren hat, so giebt es bei Sollicitanten von gedachter Art, leicht Studentenstreiche. Sonst wurde der liebe Papa um zwanzig Rthlr. vor ein Privatissimum geprellet, das der junge Herr bei der Aufwärterin hielte. Jezt werden hundert

und

und vielleicht tausend Rthlr. vor den Referenten beschrieben, vor einen Mann, der das oft menschenscheue Geschöpf, welches so dreiste Geld vor ihn aufnimmt, noch nicht gesehen hat.

Kommen die Gelder, so gehen sie in die Frankfurther Messe, und werden zu Eitelkeiten, zu Geschenken vor eine Phryne verschwendet. -- -- Dieses ist das Cannevas, zu der Art von Tapeten, welche, wenn sie ausgewebet sind, Hanfische Geschichten entwikeln: Geschichten, die ganz Teutschland aufmerksam machen.

Wie soll das Gericht sich in solchen Fällen verhalten, wenn sie ruchtbar werden? Soll es stilleschweigen, so vermehret sich das Aufsehen, der Verdacht wird gröser, und die Wolke desselben umzieht das ganze Gericht. Soll es Inquisitionen anstellen? Dann ist die Geschichte vollends gewiß. Dann zeiget schon die in kleinen Städten, wie Wezlar, herrschende Medisance, mit Fingern auf die, die nach dem Klange Hanfischer Carolinen gestimmet sind. Jeder schreibet seinem Correspondenten im Vertrauen

trauen die Nahmen, und jeder Correspondent redet im Vertrauen davon mit der ganzen Welt, und zulezt, wenn sich der Knoten auflöset, wenn sich das Drama endiget, was hat es vor einen Ausgang? ---- gerade wie die phrygische Fabel vom schwangern Berge, ---- man mus den unbesonnenen Jüngling strafen, weil es die Gesezze wollen, und man straft ihn mit mitleidvollen Herzen, weil sich jeder dabei denket:

Schlüge GOtt bei Jugend Fehlern gleich mit
Bliz und Keilen zu,
O! wie wenig würden Greise, und wo bleiben ich und du?

Von dieser Art mögen wohl die meiste Geschichten seyn, die den Verdacht von Bestechungen und partheiischer Justiz Verwaltung veranlasset haben. Ich leugne indessen nicht, daß auch der Fall, wirklich angestellter Versuche sich ereignet haben könne. Ich leugne nicht, daß mancher ungedultiger Kopf nach langen umsonst verschwendeten Verbeugungen und Erinnerungszetteln, die Kriegslist, den Referenten durch seine

Vertraute zu bestriken, entworfen und ausgeübet haben möge. Der Erste Angrif in solchen Fällen wird bei den meisten auf das unterste Stokwerk des Hauses, auf die Bediente gerichtet. Ist der Sollicitant ein Waghals, oder Edelmann, so wird die Kammerjungfer des Referenten, der Hofmeister des Sohnes, und diejenigen, die nach der Herrschaft den zweiten Rang bekleiden, in Versuchung geführet, und vielleicht auch durch Geschenke gewonnen. ---- Schwache Werkzeuge das Recht zu beugen! ---- Indessen glaubet ja der nächste Nachbar des tief denkenden Chinesen, an den Unflath des **Lama**, und selbst der Tartarische Fürst erkaufet ihn mit schwerem Golde und zählet mit Zuversicht auf dessen Hülfe bei allen Ereignissen? Was Wunder, wenn der auswärtige Sollicitant in ähnliche Thorheiten verfället? Dann spähet ihn die List seines Gegners aus, oder die Gewalt desselben dringet mit stürmender Hand, in die versorgloseste Werkstäte seiner Geheimnisse, verkündiget solche mit schnaubender Rachgierde unter dem feyerlichen Geläute der von ihr angezogenen fiscalischen Sturmgloke, und verwikelt ihn in gleichgrose Labirinthe mit ei-

nem Hansen. -- -- So prüfen sich angehende Schwimmer durch die Erzehlung älterer Beispiele verführet, auf schlüpfrigen Schilfkussen, wagen sich mit denenselben in gefährliche Tiefen und versinken; die, wenn sie sich dem sicheren Gleichgewichte des Flusses anvertrauet hätten, durch die mechanische Bewegung der Natur, das gegenüberliegende Ufer erreichet haben würden: Begebenheiten, die dem Gerichte schmerzhaft und ohne sein Verschulden, ohne sein Wissen, höchst nachtheilig sind. Doch ich entferne mich durch solche Erzehlungen von meinem Zweke. -- -- Genug hiervon.

Sur les noires couleurs d'un si triste tableau
Il faut passer l'éponge & tirer le rideau.

Ich will ohnehin weder den Apologisten, noch den Ankläger Einzelner abgeben. Die jezt in Wezlar anwesende Visitation mag individuel Handlungen prüfen. -- -- Aber welche Vorsicht wird dieses Vorhaben nicht erheischen? Wenn die hohe Visitation, **Wezlar**, das vielleicht selbst der Ort ist, wo man bey jeder Gelegenheit den ersten Stein gegen das Kaiserl. Cammergericht, gegen die Referenten, gegen die Senate u. d.

aufgehoben hat; das vielleicht der Mittelpunkt der Bewegung ist, aus welchem sich gleichsam alle dergleichen Vorwürfe, in immer weiteren Kreisen auf der Oberfläche der Gewässer fortgewälzet haben, wenn die hohe Visitation dieses Wezlar, die daselbst herrschende Gewohnheit übler Nachreden, als die politische Seelen = Nahrung aller dortigen kleinen Geister, und die aus dieser Gewohnheit erwachsende Fertigkeit kennete, anecdotes scandaleuses zu dem Leben eines jeden aus der Masse eigener Einbildungskraft zu liefern, so würde sie vor der Ausführung eines solchen Vorhabens zittern, welches sie in Hexenprocesse verleiten kann, deren Beweise sich zulezt auf bloses **Hörensagen** und Vermuthungen einschränken. -- -- Doch auch dieses gehöret nicht zu meinem Zweke.

Mich gehet nur das ganze, und höchstens die Geschlechte oder Classen der Cammergerichtspersonen an, und ich habe durch die bisherige Ausführung nur so viel zeigen wollen, daß der grösere Theil dererjenigen Vorwürfe, die das Cammergericht **überhaupt** einer partheiischen Justizverwaltung beschul=

beschuldigen, wenn man dieselbe bis auf ihre Quelle verfolget, ungegründet seyen.

Ich schliese diese Ausführung mit einer Anmerkung, die vielleicht die Sache mehr als alles übrige aufkläret.

Warum sind unter etlichen tausend 3) eingeführten Revisionen, kaum siebenzige in der gesezmäsigen Frist fortgesezzet worden? 4) Der gröste, der untrüglichste Be-

3) So hoch wurde schon die Zahl derer Revisionen in einem Gutachten der Reichsdeputation v. 1644. geschäzet, s. Neurod Erläuterung des J. R. A. s. 565. und den v. Ziegesar de visitatione iudicii camer. §. 17. s. 20. Im Jahr 1740. rechnete man dieselbe auf 50000. s. Mosers Anmerkungen zur Wahlcapit. K. Carl. VII. III. B. s. 191. §. I. Diese leztere Rechnung dürfte aber wol eine Verwechselung aller am C. G. anhängigen Sachen mit denen Revisionssachen zum Grunde haben. v. Nettelbla vermehrter Bericht von C. G. Visit. §. 268. n. 1. s. 134. Indessen rechnet Gottfr. Daniel Hofmann in seinem vor wenigen Monaen herausgegebenen Tractat, de aetate & numero caussarum reuisionis cameralium, noch 50. bis 60000. s. 33. in f. und s. 46.

4) Zu der Zeit, da ich diese zweite Auflage herausgebe, und die Prosecutions Fatalien längst verflossen sind, ist die Fortsezung von achzig Revisionssachen angezeiget: Unter diesen sind zwölf bis fünfzehen

weis, daß die übrige Revidenten ihren Sachen selbst nicht trauen, daß unter zwei tausend dem Cammergerichte angedichteten Beschwerden, neunzehenhundert, Unwarheiten waren, und daß **alle Revisionen, alle Recurse, Aussagen, verdächtiger Zeugen seyen**, die keinen Glauben verdienen, ehe sie vorher, wie die geringhältige Münzen voriger Kriege, von beschwornen Wardeinen geprüfet worden sind.

general Anzeigen von Ständen, die nicht einzelne Sachen betreffen, sondern überhaupt geschehen sind, falls sich von ihnen eingeführte Revisionen vorfinden sollten; Es sind ferner zwanzig bis fünf und zwanzig Processe darunter, denen man zum voraus ansehen kan, daß sie nicht im Ernste dürften erinnert werden; und bleiben demnach ohngefehr dreisig solche Revisionen übrig von welchen sich denken lässet, daß die Cammer denen Partheien warscheinliche Beschwerden zugefüget habe, und diese dreisig Revisionen sind eine Sammlung die sich von dem Jahre 1600. anfänget, wo die lezte Visitation war, welche Revisionen erörterte.

* * * \

Willkühr dieses Obereigenthumsherrn unterworfen, wo der Bassa als Repräsentant eben so willkührlich, und bey jedem Streite zwischen einzelnen die Verbreitung des Partheigeistes und ein Auflauf zu besorgen ist, da erfordert die Nothwendigkeit und die Wohlfarth des Staats eine schnelle Entscheidung, die jederzeit recht ist, weil sie ein Gesez ist das vom Gesezgeber oder dessen Repräsentanten herrühret.

Die Sonne darf nicht über dem Streit untergehen, ob aber der Eigenthümer bei dessen Ausgang sein Eigenthum behalte oder nicht, davon ist keine genaue Frage 2).

In

2) S. Montesquieu *Esprit des Loix T. I. Liv. VI. Ch. II. p. 128.* En Turquie ou l'on fait très peu d'attention, à la fortune, à la vie, à l'honneur des sujets on termine promptement d'une façon ou d'une autre toutes les disputes. La maniere de les finir est indifferente pourvû qu'on finisse. Le Bacha d'abord eclairci, fait distribuer à sa fantaisie des coups de baton sur la plante des pieds des Plaideurs & les renvoye chès eux. Il seroit dangereux que l'on y eut les passions des plaideurs. Elles supposent un desir ardent de se faire rendre justice, une haine, une action dans l'esprit, une constance à poursuivre. Tout cela doit être évité dans un gouvernement où il ne faut avoir d'autre sentiment que la crainte, & où tout mène, tout à coup & sans qu'on le puisse prévoir à des revolutions.

In freien Staaten hingegen, in Monarchien und Republiken 3) sind es eigentlich nicht die Richter, sondern die Gesezze die das Urtheil sprechen.

Der Richter mus den unterliegenden Fall genau erwägen, dann die Gesezze dagegen halten, und hieraus seine Entscheidung schöpfen. Alles dieses gehöret zu der Freiheit des Bürgers, damit dieser bey seinem Besize sicher sey, und nicht übereilt daraus verdrungen werde: Alles dieses erfordert Zeit, alles dieses ziehet nothwendig einen langsamen Gang der Justiz nach sich 4).

Sie kann daher in freien Staaten nicht mit gigantischen Schritten zum Urtheil eilen, wie in dem Lande des Despoten, und je freier Deutschland ist, je freier seine Bürger seyn sollten, desto bedächtlicher mus der Gang der Justiz seyn.

3) Justi in seiner Vergleichung der europäischen Staaten mit den Asiatischen *II.* B. *I.* Kap. §. *170.* nimt die Democratien von dieser Regel aus, vielleicht durch das Beyspiel der Spartaner verführt. Man lese aber nur was Montesquieu am angef. O. *Chap. III. p. 130.* vor ein Urteil von der lacedemonischen Verfassung fället.

4) Montesquieu am angef. Ort *VI.* B. 3. Hauptst. §. *130.*

Auserdem wird kein billiger Richter gerne der Parthei ihren lezten Saz, bei der lezten Urthel, in der eigentlichen lezten Instanz benehmen. Die Partheien sind mehrmals an den äuersten Gränzen des Reichs wohnhaft, und brauchen lange Zeit, sich zu dem lezten Feldzuge zu rüsten. So wird freilich die Justiz durch natürliche unveränderliche Gründe oft aufgehalten, ohne daß das Cammergericht, ohne daß die Gesezze schuld daran haben.

Aber es giebt auch Fehler in der jezigen Verfassung des Gerichts, die den schnellen Lauf der Justiz hemmen.

I. Fehler die aus der Reichsverfassung selbst entstehen.

II. Fehler, die in dem Plan der ersten Einrichtung des Cammergerichts liegen.

III. Fehler, die sich in denen Gesezzen vom Processe gründen, welche durch den Verlauf der Zeit durch die seit dem geänderte teutsche Staats- und davon abhängende Justizverfassung, teils ungangbar, teils unbrauchbar geworden sind.

IIII. Fehler, die aus einer nicht hinlänglichen

lichen Oeconomie bei Anwendung dieser Gesezze entstehen.

Es ist bei Untersuchung solcher Gebrechen nicht genug, daß der Uhrmacher nach dem Zifferblatt sehe, und denn sage, der Zeiger gehet zu langsam, die Räder und Federn sind Ursache daran. -- -- Man ändere das Verhältnis der Räder, sezze die noch abgehende zu, und mache ein Secundenwerk aus der Stundenuhr, dann wird die nehmliche Nadel, die vorher kaum in zwölf Stunden ihren Kreis endigte, Secunden zeigen, und in einer Minute weiter kommen, als vorher in der Helfte des Tages.

Dieses ist die eigentliche Art wie sich auch bei dem Cammergericht Verbesserungen anbringen lassen.

Diejenige Vorschläge, die ich hierzu gesamlet habe, gehen den **ersten Theil** der Cammergerichtsordnung an, der der hauptsächlichste ist, weil derselbe die **Verfassung** begreifet.

Der **zweite Theil** der Kammergerichtsordnung kann bei weniger Critik und neuer Einschärfung, oder gänzlicher

Ab=

Abschaffung der special Constitutionen so bleiben wie er ist. Doch wollte ich nicht zu dem lezteren Schritt rathen. Diejenige die das Herculanum, der über die Austrägen verhandelten älteren Reichstagsacten, und besonders, der ehemaligen Beschwerden, welche die Stände, wegen Vernachlässigung der so genannten special Constitutionen in denen Jahren 1556. 1557. 1) gegen das Cammergericht führten, wieder aufgraben wollen, werden in eben diesem zweiten Theil einen Schaz von Mühe, Scharfsinn und reifer Uberlegung finden, welcher von denen wichtigsten ständischen Räthen ausgedacht und gesamlet, und durch die Resolution des Gerichts abgefeilet und poliret worden ist. Ich bin also der Meinung diese Denkmäler des Alterthums die noch immer unserer Verfassung anpassen, lieber auf spätere Zeiten überzutragen als zu zerstören, und einzureissen. -- -- An dem **dritten Theil** sind die meiste Titel ganz wegzustreichen und die Verfügungen der neueren Gesezze davor einzuschalten. Dieses könnte allenfalls eine Nachlese abgeben, zu der ich mich aber nicht anheischig mache. Ich

1) Siehe dieselbe in Ludolf Comment. Systeм. de Jure Cam. App. I.

Ich habe zweierlei Vorschläge die den Gegenstand meiner Schrift ausmachen, der eine, die **ganze Einrichtung** des Cammergerichts **zu ändern**, der zweite, die **jezige Einrichtung** teils durch Abkürzung des Processes, teils durch mehrere Oeconomisirung der Zeit zu verbessern.

Dem ersten ist das achte Stük gegenwärtiger Schrift gewidmet, dem andern, die übrige bis auf das lezte; wobei es sich jedoch von selbst verstehet, daß, da ich den Vorsaz habe, den dritten Theil der Cammergerichtsordnung unberührt zu lassen, ich von Abkürzung des Processes, oder vielmehr von denen Mitteln dessen Verschleppung zu begegnen, nur ins Grose handlen werde.

Von denen kurz vorher erwähnten zweierlei Vorschlägen kostet der lezte nichts auszuführen, er ist aber auch nur ein Palliativ. Der erste hingegen, zu welchem auch das lezte Capitel meiner Schrift von Vermehrung der Besoldung gehört, kostet das Reich jährlich --- --- --- und ich will gleich den genauesten Preis sagen --- --- --- 1) wenn

er

er ganz ausgeführet werden soll, **fünfzig tausend Gulden**: 2) wenn man ihn taliter qualiter ins Werk sezen d. i. nur drei Assessoren auf alten Sold annehmen, und die Canzleipersonen leer ausgehen lassen will: **zwölf tausend Gulden.**

Ich sehe schon zum voraus, daß der Aufwand dieser Summen unendliche Schwierigkeiten haben werde. -- -- Wie mancher Groser würde seines Beitrages wegen weniger auf Jagden, Maitressen u. d. verwenden können, und welche Uberwindung kostet es nicht solche Fürstliche Lustbarkeiten zu beschränken!

Doch zum Glük ist Teutschland noch nicht ganz von solchen Fürsten entvölkert, die als würdige Zweige des Stammes aus dem sie entspringen, ihrer Geburt Ehre machen, die das Wohl ihres Vaterlandes, ihrer Nachkommenschaft und ihrer Unterthanen beherzigen, durch die Gewalt des Exempels ihre Mitfürsten hinreissen, und dem teutschen Oberhaupte, das vom Schuzgotte Germaniens geleitet, seine Regierung mit Verbesserung des Justizwesens eröfnet, beistehen

stehen werden. -- -- O! Teutsche, lasset Euren **Gesalbten**, Euer Muster seyn! Mit dem Heldenmuthe eines Alcides beschreitet er die rühmlichste Bahn, übersteiget alle Hindernisse, die die Zwietracht auf seine Wege zaubert, erreichet durch unveränderliche Standhaftigkeit sein Ziel, und segnet dann mit gleicher väterlicher Liebe das Lieblingskind seines Hauses, und behält noch einen Seegen vor seinen **Erstgebornen** übrig 1).

Du, o künftiger Virgil unsers Augusts! singe es der dankbaren Nachwelt mit sanfter Rührung zu, in wie vielen Freudenthränen geretteter Witwen und Waisen das Lob des Monarchen geflossen sey. Dann giesse die Muse, die dich begeistert, Pindarisches Feuer in deine Adern, und lasse dich mit mächtigen Akorden Horazens Io Triumphe in die goldene Leyer greifen: Horazens Io Tri-

1) Das Cammergericht ist im Jahr 1495. errichtet worden, der Reichshofrath im Jahr 1501. Die erste Justizverbesserungen des jezigen Kaisers vom Jahr 1766. die in Fabers Neuer St. Canzl. *T. XVII. C. V. f. 420.* u. f. *T. XVIII. C. II. f. 365.* in f. zu finden sind, haben den Reichshofrath betroffen. Nachdem dieser reformiret war, wurde auch die Cammergerichtsvisitation in Bewegung gebracht.

Triumphe aus Erkenntlichkeit, Bewunderung, Liebe und Freude in dem Herzen jedes Patrioten dem Vater des Vaterlandes mit dem Wunsche zugejauchzet,

Serus in coelum redeas diuque
Laetus interfis populo Quirino
Neve Te noftris vitiis iniquum ocior
aura.
Tollat: hic magnos potius triumphos,
Hic ames dici PATER atque PRINCEPS.

HORAT. *Carm. Lib. I. Ode II.*

IV. Stük.

Politisches Sistem der älteren Cammergerichts Assessoren.

-- -- -- Res antiquae laudis & artis
Ingredior, sanctos ausus recludere fontes.

VIRGIL. *Georg.*

Die ältere Cammergerichtsbeisizere hatten ein politisches Sistem, nach welchem sie arbeiteten. Zu diesem Sistem gehörten gewisse

gewisse Grundsäzze und Maximen, und aus denselben erwuchse eine gewisse Ordnung in Behandlung ihrer Geschäfte.

Das Cammergericht sagten sie, ist dazu bestellet, den Landfrieden im Reiche aufrecht zu erhalten, dieses mus demnach unsere Hauptabsicht, unser Hauptsistem seyn.

Die Stände schiken uns hierher in späteren Tagen, wenn wir bereits Glieder ihres geheimden Raths gewesen, oder tauglich sind hinein zu kommen; der Winter des Lebens ist nicht zu schweren Arbeiten fähig; sie müssen also bei unserer Ernennung nicht die Absicht haben, daß Wir uns zu Tode schanzen, sondern daß wir mit dem politischen teutschen Sistem bekannter, als Jüngere, durch Erhaltung des Landfriedens vor die Erhaltung der Reichsverfassung wachen sollen.

Diese Absicht kann nicht anders, als dadurch erreicht werden, wenn wir das Cammergericht so sehr suchen in Ansehen zu bringen, als es möglich ist. Bei unzählbaren Sachen, welche an dem Cammergericht angehängt werden, ist es nicht die Menge der

Arbeiten, sondern die Ordnung und Wahl in den Geschäften, und die Arth solche zu behandeln, die dieses bewerkstelligen können.

Die Grundsäzze ihres Sistems waren demnach 1) der Landfrieden und 2) das Cammergericht müssen aufrecht erhalten werden, und dieses mus 3) durch die Wahl und Ordnung in unsern Geschäften und die Arth solche zu behandeln, geschehen.

Nun folgen die Maximen, die sie dabei teils 1) in Behandlung ihrer Geschäfte, teils 2) insbesondere gegen den Kaiserl. Hof, die Stände, den Kammerrichter, und die Procuratoren beobachteten. **Zur ersten Classe** von Maximen gehörten hauptsächlich folgende sechs:

1) Judicialgeschäfte erfordern mehrere Zeit, als Extrajudicialien. Die leztere müssen daher mehr als jene befördert werden, weil in eben der Zeit, wo **eine** Judicialsache beendiget wird, **zehen** Extrajudicialsachen sich erörtern lassen, und also zehenmal mehr geschiehet, als wenn man die erstere vorziehet.

2) Bei-

2) Bei Judicialsachen ist meistens der Besizstand wenigstens interimistisch gewis; es ist also keine Gefahr landfriedensbrüchiger Thathandlungen zu besorgen. Bei Extrajudicialien hingegen komt diese Gefahr öfters vor; also die Extrajudicialien müssen vermöge der Grundabsichten des Gerichts vorgezogen seyn.

3) Je mehr Extrajudicialprocesse erkannt werden, desto mehr bleiben die Fürsten, und ihre Regierungen in der Gewohnheit unsere Obergerichtbarkeit zu erkennen. Das Ansehen des Gerichts ist mit der Anzahl von Cammerboten, die auswärts Processe verkündigen, in dem richtigsten Verhältnisse: man mus daher so viel Extrajudicialprocesse erkennen, als man nur kann.

4) Kommen zweifelhafte Fälle in Erkennung der Processe vor, so soll man bei Mandaten vorsichtig, bei andern Processen nicht strenge seyn. Finden die Partheien ein taubes Ohr beim C. G. und ein geneigteres bei dem Reichshofrath, so verliehren wir den Alleinhandel mit Civilprocessen, den wir sonst ganz hatten, der Reichshofrath zie-

het auch diesen Zweig der Handlung an sich, und unser Ansehen gehet dabei zu Grunde.

5) Jeder Assessor mus wöchentlich alle seine Extrajudicialien erörtern. Unter Judicialgeschäften haben die Bescheidtischsachen vor allen andern: nach diesen die Sabbathin, und unter denen Definitiven die kleine Sachen den Vorzug. Je kleiner die Sachen sind, desto mehrere Sentenzen; je mehrere Urtheln desto gröseres Ansehen.

6) Weitläuftige Sachen, die grose Fürsten, und Land und Leute betreffen, mus man unentschieden lassen, und nur den Besizstand billigmässig einrichten. Werden sie ganz entschieden, so tritt man einem von beiden Theilen auf die Füsse, und er schimpfet und schreiet Zeter, und zahlet keine Cammerzieler mehr; werden sie nicht entschieden, so bleiben beide in der Abhängigkeit, beide müssen guthe Worthe geben, und die ihnen aufgetragene Executionen vollziehen. Lässet sich ein Theil beigehen sich aufzulehnen, so giebt man nur eine Terminatoriurtel, und er kriecht zum Kreuze. Werden dergleichen Sachen heftig betrieben, so giebt man auch

Ter-

Terminatorien, oder leithet sie zu Vergleichen ein.

Vielleicht gehörte auch 7) unter die Hauptmaximen der ehemaligen Assessoren noch diese Regel, die wir bei älteren Cammergerichtsurtheilen so genau beobachtet finden, daß sie ihre Orakelsprüche durch allgemeine Ausdrüke, ohne jemals die Entscheidungsgründe im geringsten zu bezeichnen, mit einem gewissen Flohr bedekten, den nur die Hand eines Meisters aufzuheben vermochte, und der ihnen noch immer Mittel übrig liese, bei entstandenen neuen Vorstellungen und Beschwerden, unter der Hand noch hier und da einzulenken, und durch gemachte Auslegungen allen möglichen Vorwürfen zu entgehen.

Die **zweite Classe** begrif nachstehende vier Maximen in.

1) Dem Kaiser mus man mit Ehrfurcht begegnen, er ist Monarch und Oberhaupt des Gerichts. Jedoch soll man dabei sorgen, daß das Gericht ein Reichsgericht bleibe, und besondere Verhältnisse mit dem Hof

vermeiden. Durch diese Unabhängigkeit wird das Vertrauen der Stände erhalten.

2) Gegen Stände muß man Achtung hegen, und bei jeder Gelegenheit ihnen solche bezeugen. Vor die Aufrechthaltung ihrer Gerechtsame soll man wachen, aber sie nicht Tirannen werden lassen, denn unsere Kinder werden wieder Unterthanen, und nicht Stände.

3) Das Ansehen des Cammerrichters ist relativ mit dem Ansehen des Gerichts. Nie darf man also dasselbe untergraben; und die betrübte Beispiele älterer Streitigkeiten seyen denen Nachfolgern ein Schrekbild, welches sie von künftigem Zwist abmahne. -- -- Das Gebiet der Directorialgewalt in Justizsachen stösset an das Gebiet der unsrigen. Zwischen denen Maalsteinen, welche die beiderseitige Gränzen bezeichnen sollten, liegen ganze Striche Landes von den Gesezgebern nur durch Merkstäbe abgesteket, welche sich nach Gelegenheit der Umstände verrükken lassen: Striche Landes die streitig sind, und die es ewig bleiben werden, weil nur einzelne Felder derselben einem oder dem an-

andern Theile mit Gewisheit zugesprochen werden können. -- -- Eifer für die Justiz und allgemeine Einigkeit müsse demnach der wechselseitige Schlagbaum beider Gränzen seyn, und dieser Schlagbaum jeden zurükhalten der sich anmasen will auf streitigem Grund und Boden seine Ansprüche geltend zu machen.

4) Die Procuratoren darf man nicht verächtlich behandeln. Es macht dem Gerichte Ehre Männer unter seinen Sachwaltern zu zählen die als wirkliche ständische Räthe arbeiten, und vielleicht Ständen selbst durch ihre Geschiklichkeit Achtung abdringen. Lasset uns demnach diesen aufhelfen, und die übrige anfeuern durch gleichen Fleis zu gleichen Verdiensten zu gelangen. Unser wechselseitiges Ansehen stehet ohnehin in der Beziehung, wie sich das Gewicht des ständischen Regierungsraths, zu dem Gewicht des Regierungsadvocatens verhält. Sinket das Ansehen des Cammergerichts Anwaldts bis zu dem Gewicht eines Amtsadvocaten herunter, so fällt das unsrige in gleicher Proportion.

Nie darf man aber zu vertraut mit Pro-

curatoren werden. Sie sind uns untergeben, diese Beziehung mus bleiben, nur in der Anwendung sind sie nicht als Untergebene der Einzelnen, sondern des Ganzen zu betrachten.

So war das ältere politische Sistem beschaffen, ob es noch bestehe, weis ich nicht. Ich bin seit langer Zeit nicht in Wezlar gewesen, was ich aber von diesem Sistem anführe, hat mir Ludolfs Geist offenbaret, ein Phantom, den ich oft aus Elisium zurükbeschwöhre, wenn es bei dem Nachdenken über Cameralsachen dunkel um mich wird.

V. Stük.

Von der Verschwiegenheit.

Non omnium quae a maioribus constituta sunt, ratio reddi potest.

IVLIANVS Lib. LV. Digestorum
L. 20. Dig. de LL.

Die Verschwiegenheit, die bei einem Cabinet das Staatsgeschäfte behandelt, unter

unter die unentbehrliche Eigenschaften gehöret, gehöret bei Justizsachen unter die nüzlichste Veranstaltungen. Wenn bei einem Gerichte ein unverlezliches Geheimnis über alle dessen Handlungen verbreitet ist, wenn niemand diese Deke zu keiner Zeit aufheben darf, niemand weis, wer der Referent seiner Sache sey, wer die übrige Urtheilsschöpfer seyen, und zu welcher Zeit seine Sache werde vorgetragen werden; welche vortrefliche Veranstaltungen sind dieses nicht! durch das Geheimnis wird beides Intrike und Partheilichkeit zugleich vermieden.

Es sezzet aber diese Verfassung zum voraus, daß das Gericht, bei welchem dieselbe eingeführet werden soll, seinen Geschäften gewachsen, und keine Betreibung derselben nothwendig seye, oder die Zahl derer Arbeiter mit den Geschäften wenigstens in einem solchen Verhältnis stehe, daß höchstens nur eine Erinnerung bei dem Präsidenten erfordert werde, um etwa eine oder die andere zufälliger Weise liegen gebliebene Sache in Bewegung zu sezzen. An einem Gerichte hingegen, wo wenigstens die gedoppelte Zahl derer Arbeiter erheischet würde, um nur die neue Sachen erör-

tern zu können, ist das Geheimnis ein Unding, ein politischer Roman.

Die ältere Gesezgeber haben dem Cammergericht die Verschwiegenheit vorgeschrieben, 1) und sie hatten vielleicht Recht, daß sie es thaten, denn es war noch immer Hofnung die Zahl der Assessoren vollständiger zu machen. Heut zu Tage gehöret die Erwartung dieser Art von Vollkommenheit bei dem Cammergericht unter die fromme Wünsche, welche nie dürften erfüllet werden.

Bei der Menge von Processen, die an dem C. G. anhängig, und zum Theil durch den Untergang der Partheien, zum Theil durch Vergleiche bereits geendiget sind, kann das Gericht, um nicht vergebens zu arbeiten, keine andere Sachen vornehmen, als diejenige, die wirklich betrieben werden. Die Gesezze selbst erkennen dieses, und binden deswegen denen Procuratoren die Sollicitatur ein 2).

Ist

1) Corp. Jur. Cam. v. 1724. im Register unter der Rubrik: Verschwiegenheit und Referens, wo wenigstens 40. Gesezze angeführet sind.

2) C. J. C. am angeführten Orte unter der Rubrik: Sollicitatur.

Ist es nun gewis, daß wer den Endzwek verlanget, auch in die Mittel willigen müsse, so ist es unläugbar, daß die Gesezze durch Gestattung der Sollicitatur die allgemeine Verschwiegenheit in so weit aufgehoben haben, als die Sollicitatur mit derselben nicht bestehen kann.

Gesezt, man betriebe blos bei dem Cammerrichter die zu erörternde Sachen, was würde hieraus vor eine Verwirrung entstehen. Vierzig Procuratoren, die einen in den andern gerechnet, jeder zehen Sachen zu sollicitiren hätten (denn viele haben 30. bis 40.) würden dem Cammerrichter jeden Tag vor seiner Auffarth vier hundert Zettel einhändigen. Wo sollte er den Kopf hernehmen alle diese Sachen zu überdenken? Von der Sollicitatur käme derselbe in den Rath, sollte er nun da den Untersollicitanten machen, und bei jedem Referenten die bei ihm sollicitirte Sache wieder sollicitiren? Welches Gedächtnis würde dazu erfordert alle Referenten zu behalten, und wenn er sie nicht auswendig lernen könnte, wie viele Zeit, die entfallene Nahmen von dem Leser des Senats nachschlagen zu lassen? Wenn so die Sollicitatur

tur eingerichtet würde, nun so würden die Rathstunden Sollicitaturstunden, und bis man alle Zettel ausgetheilet, und darüber geredet hätte, wären sie verflossen. -- Soll der Procurator bei allen Assessoren seine Sachen erinnern, welcher Aufenthalt erwächset hieraus? Ich habe dergleichen Abentheuer erlebet, daß eine Extrajudicialsache bei jedem Beisizer zweimal, bei denen Präsidenten noch öfter, und bei dem Cammerrichter so lang erinnert wurde, bis er endlich unwillig war. Alles dieses machte zusammen ohngefehr 70. güte Gänge vor den Procurator aus. Wer will ihn davor bezahlen?

Eine gleich grose Beschwerlichkeit ereignet sich durch dieses Geheimnis auf Seiten der Beisizer selbst. Wüste jeder Sollicitant seinen Referenten, so würde er diesen allein plagen. Er weis ihn nicht, nun plaget er alle siebenzehen, und jeder mus ihm doch Gehör geben. Wenigstens wird also jedem Beisizer zwanzigmal so viele Zeit mit unnüzem Anhören der Sollicitanten verdorben, als er gebrauchte, wenn er nur die Sollicitanten in denenjenigen Sachen hören dürfte, die ihme zugetheilet wären: eine Zeit, welche

auf

auf Ausarbeitung der Relationen verwendet werden könnte.

In dem gem. Besch. vom 13. Decembr. 1659. §. 81. findet man ein Gemählde von der damaligen Sollicitatur: Sollen sich alle Partheien und deren Sollictiatores des täglichen Nach- und Ueberlaufens des Herrn Cammerrichters Präsidenten und Beisizern in den Häusern, auf der Gassen und vor der Rathstuben, mit Ueberreichung der Zettulen, und sonsten, hinführo enthalten; hingegen aber mögen die Procuratores oder die Partheien in denjenigen Sachen, welche also stark getrieben werden, unterweilen, etwann in 4. Wochen zu 14. Tagen, oder meistens in der Wochen einmal, dem Herrn Cammerrichter, Präsidenten, oder abwesend derselben, deme ihre vices verwaltenden Beisizer, ein Memorial darin status causæ, was es betreffe, ob und wann darin ad definitivam, oder in quo puncto ad interlocutoriam submittirt, aufs kürzeste enthalte extrajudicialiter übergeben. -- So sahe die Sollicitatur vordem aus, und weil achttägige Erinnerungen oft fruchtlos

los sind, und die Sachen oft keinen achttägigen Verschub leiden, so gehet die Sollicitatur heut zu Tage gerade so, wie sie damals ist verbotten worden.

Kaum wird ein reichsständischer Proceß rege, so befielet die Fürstliche Regierung dem Anwaldt Nahmens ihres gnädigsten Herrns, sich zu erkundigen, wer Referens seye, welche Beisizer zum Senate gehörten, dieses fordersamst einzuberichten, und dem Referenten Vorstellung zu thun. Diejenige Regierung, die dieses Formale in einer nur halbwichtigen Sache nicht beobachtet hat, die trete auf, und strafe mich Lügen. Ich will gerne widerrufen, wenn ich nur ein solches Phenomen dadurch zu Gesicht bekomme. Indessen trift eben den Fürsten, der das Geheimnis des Gerichts kurz vorher ausspähen liese, die Reihe das Cammergericht zu visitiren: kann derselbe alsdann wohl mit Billigkeit auf die Verschwiegenheit stimmen, Er, der dieselbe mit hat helfen als Unkraut ausjäten? Welcher Widerspruch, welche Gottlosigkeit erwüchse daraus, Gesezze vorzuschreiben blos um Meineidige zu machen? So lange die allgemeine Verschwiegenheit eingeführet bleibet,

so

so lange werden die Partheien in ihren Sachen das Gewissen derjenigen zu beschleichen, zu überraschen, zu verleiten suchen, die die Vertraute des Geheimnisses sind: so lange werden Versuche von allerhand Gattungen der Bestechung bei Canzleipersonen und Bedienten und sonsten angewendet, so lange werden Meineide veranlasset, und -- -- es ist mir leid, daß ich es sagen mus -- -- begangen werden 3).

Wenn ich behaupte, daß das Geheimnis bei dem C. G. sich nicht durchgängig beobachten lasse, so sage ich deswegen nicht, man solle das Kind mit dem Bade ausschütten, und alles was in denen Rathsstuben vorgehet, kund werden lassen. Die Vota derer Assessoren und ihre Entscheidungsgründe mögen und müssen geheim bleiben. Aber den Referenten und Correferenten selbst, wie auch die Glieder des Senats, sollte man, wie am Reichshofrath wissen, und zugleich auch dieses, wenn eine Sache zum Vortrag gebracht

3) Eben dieses ist auf die v. Ludolfische Gründe zu antworten, die derselbe in colloquiis familiaribus Modestini & Pomponii ad Ord. Cam. P. I. coll. VII. p. 239. vor die Verschweigung der Referenten anführet.

bracht würde, damit Partheien, die etwa noch Schlusschriften zu übergeben, Deductionen auszutheilen, oder einzelne Assessoren zu perhorresciren hätten, nicht unvermuthet übereilet würden 1).

1) Ein gleiches ist in dem Reichsfürstenraths Protocoll vom 23. Merz 1767. vorgeschlagen, s. auch die Gedanken wegen des Reichsjustizwesens in der ersten Fortsezzung der Sammlung von Visitationsacten. Num. II. s. 100. §. 13. lit. d.

VI. Stük.

Untersuchung derjenigen Fehler des Cammergerichts die aus der Reichsverfassung entstehen.

Loca iam recitata reuoluimus.
HORAT.

Die wirkliche Gebrechen des Cammergerichts sind von zweierlei Gattung. Einige sind relativ auf die Reichsverfassung, andere entstehen aus der inneren Einrichtung des Gerichts. Jene gehören zwar eigentlich

lich nicht zu meinem Zwek: ihr Einflus aber ist zu wichtig, als daß ich mich überwinden könnte ganz von ihnen zu schweigen. **Pütter** hat zweie von eben dieser Art angegeben I) den Abgang hinlänglicher Arbeiter und II) jährlicher Visitationen. **Moser** 2) hat das III) Gebrechen dazu gesezzet, den bisherigen Mangel der vollstrekenden Hülfe. Ich habe endlich bei meiner gehaltenen Nachlese noch zwei gefunden. IV) Den Abgang eines Cameralgebäudes und V) die Zerstreuung des Archivs. Doch bleiben jene vor mir entdekte Fehler allemahl die hauptsächlichste.

I.

Die Verfassung des Cammergerichts ist bisher folgende gewesen. Das Gericht hat aus einem Cammerrichter, zweien Präsidenten und siebenzehen Beisizern bestanden.

1) Patriotische Abbildung des heutigen Zustandes beider höchsten Reichsgerichte §. 94. s. 41. u. f. und §. 127. s. 57. u. f.

2) Patriotische Briefe VII. Schreiben vom Justizwesen s. 270. 273. und 276. s. auch LVDOLFII Comment. Systema. de Jure Cam. S. II. §. VII. n. 3. p. 231. und eben das. Examen Styli Cam. sec. BLVM p. 312.

Achtzig bis hundert tausend zu erledigende Processe, die sich täglich vermehren, und noch dazu wie die Last des Sisiphus durch neue Rechtsmittel, dann in die vorige finstere Tiefe des Streits und der Ungewisheit zurüksinken, wenn sie der Referent mühsam an das helleste Licht auf die höchste Spizze des Berges gewälzet hat; sind die, vorgedachten zwanzig Männern zugeschnittene Arbeit. Welch ein ungleiches Verhältnis der Last zur Kraft! Ich sehe eine Republik Ameisen vor mir die den Atos entwurzeln will.

Wie oft hat Teutschland nicht anerkannt, daß die jezige Zahl der Assessoren unhinlänglich seye? Ich könnte hier die Stände als gegen sich selbst aussagende Zeugen aufrufen: Ich könnte ganze Bogen von Reichsgeständnissen anfüllen, so ausgemacht, so unbestritten ist dieser Saz. Vielleicht der einzige, von welchem das selten übereinstimmende Reich einerlei Meinung geheget, einerlei Rede geführet hat.

Und warum wird dann die Zahl der Assessoren nicht auf fünfzig gesezzet, wie es der westphälische Friedensschlus vorschreibet? ---

Weil

Weil die Stände keine hinlängliche Einkünfte bewilligen. Die Mächtige grösstentheils aus unzeitiger Sparsamkeit, die Kleine, besonders die Reichsstädte, die die in der Cammergerichts Matrikel herschende Ungleichheit, in einen nach dem Verhältnis ihres Gebietes zehenfach höheren als Fürstlichen Anschlag gebracht hat, aus Unvermögen. -- -- -- Warum denn nicht wenigstens auf fünf und zwanzig wie der Reichsschlus von 1720. verordnet? -- -- -- Zum Theil aus eben der Ursache und zum Theil weil manche Grose, die sich vor keiner Execution zu fürchten haben, so gar die vom Reich wirklich bewilligte Ziehler der C. G. Casse vorenthalten. Auf diese Art reichet die Einnahme kaum hin, das Directorium und siebenzehen Beisizer zu besolden, und auch diese haben nichts überflüßiges, und doch dabei die Casse so wenigen Vorrath, daß oft acht Tage vor der Besoldungsverteilung kaum ein Drittel des erforderlichen eingegangen ist 1). Dieser Mangel hinlänglicher

1) Eigentlich ist der wirkliche jährliche Ertrag der Cammerzieler 69000. und etliche 100. Rthlr., von welchen nur 15. Assessoren nebst dem Directorio besol-

Ziehler und Arbeiter ist ein Hauptfehler, und fast sollte ich denken, das allerwichtigste Gebrechen des Gerichts. Sind die Assessoren ihren Arbeiten nicht gewachsen, so müssen sie diejenige, die nicht mit Ungestüm erinnert werden, liegen lassen. Daher der Vorwurf verzögerter Justiz, daher die Nothwendigkeit des Sollicitirens und der Sollicitanten, daher die Ränke und Abentheuer auf welche diese leztere ausgehen, um einander den Wind abzugewinnen, daher die Unmöglichkeit der gesezmäsigen Verschwiegenheit. Welch ein unseeliger Vater schrecklicher Gorgonen!

Ja wenn jeder Beisizer achtzig Relationen jährlich verfertigte, wie es jüngsthin in Vorschlag gebracht wurde, denn wäre we-

nig-

soldet werden könnten. Es tragen aber einige grose Stände jährlich starke Rükstände nach, die noch bis 1772. dauren. Von diesen werden zwei Assessoren weiter besoldet, und von diesen rühret es her, daß in denen lezteren dem Reich übergebenen Pfennigmeistereirechnungen statt der sonst gewöhnlichen Rükstände, Uberschus gewesen. Mosers Neuestes Staatshandbuch. I. B. X. Cap. §. 14. s. 104. Siehe auch des Freiherrn von Harprechts Bericht an die Visitation vom Unterhaltungswesen. §. 153. 155. 156.

nigstens Hofnung, daß alle neue Sachen erlediget, und nach einer gewißen Reihe von Jahrhunderten die alte vermindert würden; aber auch achtzig Relationen in einem Jahre! -- -- Wer dieses leisten wollte, müste wie Josua der Sonnenlauf zu seinem Gebothe haben, daß er ihr eine weitläuftigere Bahn vorzeichnen, und die Jahre verlängern könnte, oder müste der Vertraute von denen Geheimnissen seyn, mit deren Erzählung uns fromme Grosmütter auf Paracelsens Rechnung einwiegen. Anders wüste ich nicht wie ein Assessor diesen Auftrag übernehmen könnte. **Gieb was du hast**, sagte der schwarze Husar zu seinem Wirthe, **und was du nicht hast, das gieb auch.** Die Zumuthung der achtzig Relationen ist eine Paradie dieser Husarensprache. -- -- Hat doch mancher fleisiger Arbeiter oft mit einer Relation ein ganzes Jahr zu thun. Und vollends ein Unfleisiger achtzig Relationen. -- -- An achtzig Rubriken würde er sich tod schreiben.

II.

Das zweite Hauptverderben des Cammergerichts ist **das Aussenbleiben der**

ordentlichen Visitationen. Sie, die man jährlich eröfnen, **und zu deren so nüzlich als nothwendiger Ausführung, männiglich, der es mit dem Vaterlande überhaupt und desselben Mitgliedern ins besondere wohl meinet, patriotisch mit beiwirken** 1) sollte; sie ohne deren öftere Erneuerung das Gericht nicht bestehen kann, sind in einhundert sechzig und acht Jahren, nur zweimal überhaupt angeordnet worden 2). Dieser Mangel hat eine vierfach nachtheilige Folge auf das Gericht; den **Verfall der Gesezze, des Unterhaltungswerkes, des Ansehens und Vertrauens, und der Ordnung.**

Das Schiksaal hat unsere Jahrbücher unter denen Annalen aller andern Staaten durch das seltsamste Loos ausgezeichnet. Die Geschichte Teutschlands -- -- ich zähle sie von

1) So drüket sich das Churfürstl. Collegialschreiben an K. Carl den VII. v. 14. Febr. 1742. aus. Mosers Anmerk. zur Cap. Carls VII. I. Th. s. 9.

2) Im Jahre 1600. war die lezte ältere Visitation, und seitdem ist erst im Jahre 1707. und 1767. dieses Geschäfte erneuert worden. S. des Freyherrn von Ziegesar *Commentatio iuridica de visitatione iudicii imperii* §. 13. s. 16. und §. 24. s. 32.

von der Zeit an, da dasselbe in ein Reich zusammenflieset, ist das gerade Widerspiel der Geschichte anderer Völker. Von dem Punkte gehet sie aus, bei welchem sich andere schliesen; und dieser lezte Punkt führet sie am Ende zu demjenigen, welcher bei andern der erste ist. Das allgemeine der meisten Regierungsformen, und wenn sie auch, wie die römische, democratisch wären, ist gewöhnlich dieses, daß sich die Kräfte des Staats immer dichter zusammen drängen, bis sie sich in einem Mittelpunkte vereinigen, und die Verfassung zur Monarchie, oder zum Despotismus ausartet. Nur Teutschland nimmt gerade den umgewandten Weg zur Gröse und Dauer: ist anfangs Monarchie, vielleicht noch mehr, denn es war eine Eroberung; löset die angespannte Bande seines Staatskörpers durch neue Unterwürfigkeitsverträge nach und nach auf, und erhält zulezt eine Verfassung, die der Territorialpublicist eine Aristocratie nennet, die der Auswärtige als eine Verbindung mehrerer vereinigter Staaten ansiehet 1).

1) MONTESQUIEU *Liv. IX. Chap. II. p. 228.* La Republique federative d'Allemagne composée de Prin-

Moser vor einen Statum politicum praeternaturalem erkläret, 1) und deren genaue Bestimmung dem grosen Schöpflin so warm vor der Stirne macht, daß er nach langen Nachsinnen endlich ausrufet: est confusum Chaos, quod Deus mirabiliter conseruauit.

Freilich ist es ein Fehler der Verfassung, und dererjenigen, die solche eingerichtet haben, wenn sich dieselbe ändert, weil bei jeder solchen Revolution der Staat selbst Gefahr laufet 2). Indessen die Aenderung ist in Teutschland geschehen, und wird so lange fortdauren, als noch Erstgeburtsrechte grose Häuser auslöschen, um ihren Glanz zu erhöhen, und als noch Erbvereinigungen, Anwartschaften, Successionskriege und Säcularisationen, die die Provinzen mehrerer Regenten unter wenigeren Besizern vereinigen, möglich bleiben. Man hätte also wenig-

Princes & de Villes libres, subsiste parcequ'elle à un Chef, qui est en quelque façon le Magistrat de L'union & en quelque façon le Monarque.

1) Patriotische Briefe, *III.* Brief, §. 56.

2) *Le Baron* de BIELFELD, *Institutions de Politique I. Partiè Chap. III. §. 15.*

wenigstens diejenige Mittel, die das Ubel mindern, ergreifen, und nicht sollen durch Unthätigkeit dasselbe sich vergrösern lassen. **Locke** geboth, daß seine Gesezze, die er vor **Carolina** gemacht hatte, nur hundert Jahre gelten, und denn vernichtet seyn sollten, wenn die Pflanzstadt solche nicht ausdrüklich erneuerte. **Rom** hingegen behielt seine alte Gesezze, auch bei der ansteigenden Ubermacht seiner einzelnen Bürger, und gieng dabei zu Grunde 1). Wollen wir aus diesen Beispielen diejenige Regeln abziehen, die die Staatskündige darnach gebildet haben, so hätte nothwendig auf jede Aenderung der Verfassung eine Aenderung der Gesezze folgen, und die leztere hätten nach der ersten eingerichtet werden müssen 2).

1) HELVETIVS *de L'esprit Discour II. Chap. XVII. p. 125. & 126.*

2) ARISTOTELES Polit. III, 7. IV, 1. in f. & V, 9. HERTII Elem. prudentiae ciuilis II, 1. §. 44. p. 287. Pütter sagt, je aufmerksamer die gesezgebende Gewalt ist, die älteren Gesezze, zwar nie ohne Noth, jedoch so oft es die Umstände erfordern, von neuem durch die Hände gehen zu lassen, das Unbrauchbare oder abgängig gewordene heraus zu lassen, oder zu ändern, andere heilsam befundene Gesezze zu erneuern,

Es ist offenbar ein Unterschied, sowol des gerichtlichen Verfahrens, als der gegen die Ungehorsame zu gebrauchenden Zwangsmittel zwischen denen Fällen, wo Privatpersonen gegen einander, und zwischen denenjenigen, wo mächtige Fürsten, die sich oft bey dem geringsten Auffenthalt aus denen engen Gerichtsschranken in das freie Feld des Faustrechts drängen, in Streit verwikelt sind. Je gröser die Macht dieser lezztern, je stärker ihr Hang zur Selbsthülfe, je schwerer die gerichtliche Hülfsvollstrekung gegen dieselbe wird; desto mehr mus das Auge des Gesezgebers darüber wachen, seine Gesezze vorgedachten Abwechselungen so anzupassen, daß jene immer überwiegend blei-

ern, zu verbessern, zu ergänzen; je mehr wird sich diese Gesezgebung d. i. die Grundsäule eines Staats, dem unter Menschen nur möglichen Grad der Vollkommenheit nähern. Nicht ohne Ursache wird deswegen dem Kaiser in der Wahlcapitulation empfohlen: Daß er des heil. Reichs Ordnungen und Gesezze, so viel dem Religions- und Westphälischen Frieden nicht zuwider, erneuern, und mit Consens der Churfürsten, Fürsten und Stände, wie es des Reichs Gelegenheit jederzeit erfordert, bessern möge. Wahlcapit. Art. II. §. 4. S. Pütters Patriotische Gedanken über einige das Cammergericht und dessen Visitation betreffende Fragen, I. Frage §. 12. §. 9.

bleiben. Die gerichtliche Verfassung sollte daher auch in Teutschland ein beständiges vorzügliches Augenmerk der Gesezgebenden Gewalt seyn.

Nun halte man unsere Geschichte gegen diese Regeln. Die Reichsexecutionsordnung wurde in Zeiten gemacht, wo die Macht des Creises denen in ihrem Bezirke angesessenen Ständen noch überlegen ware, und die Gewalt des Kaiserlichen Ansehens jeden Creis in der Willfährigkeit erhielte, denen ergangenen Vollstrekungsgeboten der Reichsgerichte, einen unverlezlichen Nachdruk beizulegen. Die lezte Cammergerichtsordnung schreibet sich vom Jahre 1555 her; von Zeiten, wo die Verhältnisse zwischen dem Haupte und Gliedern noch so waren, daß bei dem ersteren fast in allen Fällen ein entscheidendes Ubergewicht blieb. -- -- Seitdem ist der Westphälische Friede geschlossen worden, dessen erfindungsreiche Erklärungen mehr als der Text 1). Teutschland

1) Wenn ein logicalischer Kopf, sagt Moser, in ganz Europa, der kein Deutscher ist, den absoluten Grund der Möglichkeit unserer neuern Regierungsmethoden darinn findet, so will ich ein ganzes Exemplar

land in eine ganz andere Gestalt umgebildet haben: seitdem ist das noch merkwürdigere achtzehende Jahrhundert eingebrochen, in welchem das exotische Wort Souverainität mit seinem Gefolge das teutsche Burgerrecht erschlichen hat; -- -- die das Gerichtswesen und die Zwangsmittel bestimmende Gesezze aber, sind immer die nemliche geblieben; einige Abänderungen ausgenommen, welche von dem jüngern Reichs- und dem jüngern Visitationsabschiede angeordnet worden sind, und mehr Privat- als Ständische Processe betreffen.

Woher alles dieses? -- -- Ist es nicht von dem Abgange der Visitationen? -- -- Vor einen solchen Lekerbissen wird doch niemand unsere teutsche Gerichtsverfassung erklären, daß man hoffen könnte, der balsamische Geruch, den sie ausduftet, würde die Ministers eines beständigen Reichstages lüstern machen, sich des süssen Geschmakes wegen, ihrer schweren Verdauung zu unterwerfen.

plar des Westphälischen Friedens mit noch mehrerem Appetit aufessen, als der Herr v. Vollmar den Brief gekauet hat worinn er dem Herzog Bernhard von Weimar, äbentheuerlicher Gedächtnis, einen Bettel-Fürsten genannt hatte. Patriotische Briefe. IV. Br. S. 136.

fen. In älteren Zeiten, wo man noch die Vernunftschlüsse mit römischen Gesezzen unterstüzzen muste, wenn sie gelten sollten, wo noch der teutsche Kaiser ein reichsconstitutionsmäsiger Erbfolger seines Vorfahrers am Reiche des orientalischen Justinians war, 1) wo man die Grundsäzze der römischen Verfassung als die einzige ansahe, aus welchen die teutsche sich erklären liesse, und die Kentnis der ausländischen Rechte und des canonischen Processes, die geltende Ansprüche auf den Namen eines Staatskündigen waren: in diesen Zeiten, wo die Justiz und Staatswissenschaft noch als Zwillingsschwestern Hand in Hand giengen, und einander so ähnlich sahen, daß man sie nur dem Nahmen nach von einander unterschiede, da gab sich wol der Reichstag mit Justizgeschäften ab. In neueren hingegen, ekelt es ihm vor dieser losen Speise. Mehrere vorher unbekannte Beschäftigungen unterhalten ihn in einer Art von Zerstreuung, die ihn nötiget die Verbesserung des

1) S. Die Reichssazzung Kaisers Max. v. 1495. von Gotteslästerer wo die Worte weyland Kaiser Justinians unser Vorfahrer am Reich, im Eingange vorkommen; in der Senkenbergischen Sammlung der Reichsabschiede II. T. s. 28.

des Gerichtswesens, besonderen Deputationen zu überlassen. Von diesen Deputationen zum Justizwesen, die die Sache so weit vorbereiten müssen, daß der Reichstag nur Siegel darunter zu druken oder höchstens den lezten Pensselstrich zu geben hat, hänget also noch sein Jawort dabei zu schreiben, sein dieses Geschäfte allein ab, und so lange diese, unter welchen die Visitation die vornehmste Gattung war, und deswegen jährlich erneuret werden sollte; so lange diese nicht wieder in dem Gange sind, oder wenigstens ein hinlängliches Surrogatum anderen Stelle gesezzet ist, bleibet alle Hofnung, die gerichtliche Gesezze und Verfassung unserer Staatseinrichtung angemessen zu erhalten, ein eitler Wunsch.

Doch hierauf schränket sich noch lange nicht alles das Unheil ein, welches aus dem Abgange der Visitationen entstehet. **Das zweite** ist, daß die Cammerzieler beides in Ansehung der Zeit, und des Schrot und Korns, unrichtig abgeführet werden. Man denke nicht, daß dieser Punkt dem gemeinen Wohl und der Justizbeschleunigung gleichgültig seye. Wie manche Publication würde

de zwei, drei definitiv- und sechs Beiurtheile mehr liefern, wenn der fiscalische Senat nicht acht Tage vorher sich, blos damit beschäftigen müste, die verstopften Unterhaltsquellen wieder aufzuraumen. Denn höret man die erste Viertelstunde der Urthelsverkündigung hindurch keine andere Rubrik: als **in Sachen Fiscalis generalis, gegen die in Bezalung des Cammergerichtsunterhalts säumige Herren Churfürsten, Fürsten und Stände:** unter dem Zusazze in specie kommen wenigstens acht Creise vor, gegen deren Stände die Execution erkannt wird; und am Ende mus vielleicht doch das Gericht nach bereis aufgetragener Hülfsvollstrekung sich mit dem einen Säumigen vergleichen, und ein Drittheil des Hauptstuhls fahren, dem andern aber wieder süsse Worte geben, und sichmit leeren abspeisen lassen.

Da es natürlich ist, daß das Gericht erst vor sich selbst, und denn für seine Clienten Sorge trage, da iene Sorge die leztere zurükfezzet und aufhält, so ist das Unterhaltungswesen von je her zwar nicht der einzige, aber doch immer ein vorzüglicher Gegen-

genstand der Visitationsgeschäfte gewesen; und man hat noch jezt einen Visitationssenat zu demselben angeordnet. Rükten die Visitationen jährlich ein, würde dieser Senat jährlich erneuert: denn zweifle ich, ob mancher Stand, der jezt mit hinkenden Schritten in zehen Jahren kaum ein Ziel herbeiträget, nicht mit verdoppelten, auch seine Rükstände liefern, und das Camnergericht blos durch diese Hülfe in den Stand gesezzet würde, vielleicht mehrere Assessoren anzunehmen, und wenigstens vor zwei ganze, mehr zu arbeiten.

Der dritte Nachtheil, den das Aussenbleiben der Visitation nach sich ziehet, ist dieser, daß die Stände bei dem Abgange der Visitationen alles Vertrauen zu dem Gerichte verliehren. Würde dasselbe jährlich visitiret, so würde jede Person pünktlich bei der Ordnung bleiben, die Ständische Gesandten würden bei ihrer Zurükkunft nach Hause, dieses bezeugen, die Stände selbst würden den sehr wesentlichen Vortheil ihres Einflusses auf das Gericht, und ihrer Theilnehmung an dessen Bestellung und Unterhalt besser einsehen lernen, und das Gericht Ansehen

sehen und Vertrauen, Liebe und Vorsorge bei jedem Stande wieder erhalten. Numquam floruisse magis camerale iudicium & auctoritate maiori fuisse, quam cum visitationes essent frequentiores, creditur. Solatium est insigne conscientiae, si quis recte factorum testimonium habeat ab iis, quibus officii ratio reddi debet; & si contingat esse delegatos viros eximios, rerum cameralium imprimis peritos, & voluntate vt publicae rei in administratione iustitiae prospiciatur, virique de ea bene meriti condigne habeantur; o felices & exoptatas visitationes! 1)

Dieses aber geschiehet nicht. Die Zeugen, die die Würde des Gerichts und seiner Glieder durch ihre Aussagen bewähren sollten, bleiben aus. Nur partheiische Sollicitanten werfen sich zu dessen Annalisten auf: Personen die sie mögen gewonnen oder verlohren haben, niemals zufrieden sind; nicht im ersten Fall, weil die geschlagene Wunde

1) G. M. *de* LVDOLF in Commentatione Systematica de iure cam. in examine locorum ex Blumio, vbi Styli cameralis fit mentio ad Tit. 79. n. 10. obs. vlt. p. 312.

sie schmerzet, nicht im lezteren, weil sie lange haben warten, und erst durch vieles klägliches Bitten ihren Lorbeerkranz erringen müssen 1). Was Wunder, wenn die Höfe, die immer gewohnt sind mehr Böses als Gutes andern zuzutrauen, das Cammergericht nach ähnlichen Grundsäzzen beurtheilen.

Der vierte Vortheil derer Visitationen würde endlich dieser seyn, daß jede Person des

1) Omnem gratiam corrumpimus non tantum postquam dedimus beneficia sed dum damus. Quis enim nostrum contentus fuit aut leuiter rogari, aut semel? Quis non, cum aliquid a se peti suspicatus est, frontem adduxit, vultum auertit, occupationes simulauit, longis sermonibus, & de industria non inuenientibus exitum, occasionem perendi abstulit, & variis artibus properantes necessitates elusit? in angusto vero comprehensus, aut distulit, id est timide negauit, aut promisit sed difficulter, sed subductis superciliis, sed malignis & vix exeuntibus verbis. Nemo autem libenter debet quod non accepit sed expressit. Gratus esse aduersus eum, quisquam potest, qui beneficium aut superbe abiecit, aut iratus impegit, aut fatigatus, vt molestia careret, dedit. Errat si quis sperat responsurum sibi, quem dilatione lassauit, exspectatione torsit. Eodem animo beneficium debetur, quo datur: & ideo non est negligenter dandum. Sibi enim quis debet quod a nesciente accepit. Nec tarde quidem: quia cum in omni officio magni aestimetur dantis voluntas qui tarde fecit, diu noluit. SENECA *de beneficiis Lib. I. cap. I. p. m. 586.*

des Gerichts gesezmässig seyn müste. Wenn ich von einer Gesellschaft, die aus mehr denn 120. Personen bestehet, behauptete, daß jede einzelne in ihrer Arth vollkommen, und in der pflichtmässigen Anwendung dieser Eigenschaften pünktlich seye, wenn ich vollends behauptete, daß jeder einzelner dieser Gesellschaft, ohngeachtet dieselbe ein altes Statutenbuch vom sechzehenden Jahrhundert zur Richtschnur hätte, dessen leztes Drittheil bereits durch nothwendige Abänderungen ganz unbrauchbar geworden, das erste und zweite aber in vielen Hauptpunkten bestritten ist, dennoch in jedem einzelnen Falle denjenigen Pfad beschritte, der dem allgemeinen Geist, welcher in dem Statutenbuch herrschet, am analogesten wäre; würde denn nicht jeder von meinen Lesern mir zurufen, einen solchen Glauben habe ich in Israel nicht funden!

Man hat es durchgängig vor einen Hauptfehler von Creta und Lacedämon anerkannt, daß die Cosmen und Ephoren keine Rechenschaft von ihrem Amte ablegten 1) Ist

1) MONTESQUIEU *Esprit des Loix Liv. XI. Chap. VI. p. 280.*

diese Bemerkung richtig, ist es ferner ein unlaugbarer Saz, daß die gesezgebende Gewalt nicht blos von dem Staate den Auftrag habe, Vorschriften zu verkündigen, sondern auch über deren Beobachtung zu machen; ist es endlich eine unmittelbare Folge aus diesem lezteren, daß wenn die Gesezgeber in Erfüllung dieser Pflicht sich säumig erzeigen, die daraus entspringende Misbräuche, mehr auf die Rechnung dererjenigen, die denenselben hätten vorbeugen können und sollen, zu sezzen seyen, als auf das Kerbholz derer-jenigen, die vielleicht aus Mangel an Nahrung, oder reifer Uberlegung solche begangen haben: welche Beweggründe sind dieses nicht, die Visitationen wieder zu erneuren!

Doch wo führen mich meine Gedanken hin. Da stehe ich nun mitten in dem streitigen Landesdistricte, über welchen sich Nettelbla und Moser bekriegen 1). Ich höre schon

1) Die Veranlassung zu diesem Streite gab ein Gutachten des Dänischen Etatsraths v. Moser, welches derselbe im Jahr 1741. auf Trierisches Ansinnen über die Visitation des C. G. abfaßte, und das desselben Anmerkungen über die Wahlcapit. Carls *VII.* *III.* T. f. 97. beigefüget ist. Im Jahr 1763. kam eine Samm-

schon beider Theile Parteigänger mir Wer da! zu rufen, und mich befragen, zu wessen Fahnen ich geschworen habe. -- -- Also giebt es Misbräuche am Cammergerichte, über welche die Visitation zu urtheilen hat; schreiet die eine Stimme. Also sollen alle Misbräuche unbestrafet bleiben; schreiet die andere. -- -- Gedult meine Herren, bis ich mich erkläret habe!. Ich habe zu den Fahnen der Warheit und meiner Uberzeugung geschworen, und kenne kein αυτος εφα irgend einer Secte. Ich sehe ihre beiderseitigen Anführer vor Patriarchen in dem Reiche der Gelehrsamkeit, und vor Cäsars und Alexan-

Sammlung der nötigsten noch ungedruckten Actenstüke, die Visitation des K. und Reichscammergerichts betreffend, in 4to heraus, in welchem gedachtes Gutachten N. XII. eingerüket war. Weil dasselbe nach strengen Grundsäzzen abgefasset war, widerlegte solches der Freih. v. Aettelbla, in seinem abgeforderten Bericht vom Ursprung, Beschaffenheit und Verrichtungen der C. G. Visitationen, 1766. 4to mit vieler Heftigkeit. Dieser Schrift begegnete Moser in seinem Bedenken von. C. G. Visitationen mit Anmerkungen und Gegenanmerkungen 1767. 4to, und lezteres beantwortete Aettelbla in seinem vermehrten und verbesserten Bericht v. C. G. Visitationen 1767. 4to. Beide Theile haben mit vieler Hize geschrieben, und sich oft, wie Hudibras sagt, die Gräze gegeben, um daß einer den andern desto besser reiben könnte.

ders im Federkriege an. Ich verehre Mosern, als einen alten Publicisten, der mehr geschrieben hat, als unsere neue lesen werden, und als einen grundehrlichen Patrioten. Es ist aber nichts leichteres, als in zweifelhaften Materien auf die äuserste Gränzen einer Meinung zu gerathen. Die äuserste Gränzen sind in gelehrten Streitigkeiten selten die richtige; und eben deswegen bin ich neutral und komme als Mittler. -- -- Lassen Sie mich meine Gedanken sagen: Vielleicht bin ich so glüklich, eine Auskunft zu finden, ihre sich widersprechend scheinende Säzze zu vereinigen, und zwischen ihnen Friede zu stiften.

Die gesezgebende Gewalt hat das Recht zu untersuchen, ob ihre Verordnungen auch beobachtet worden seyen. Das Recht zu untersuchen ziehet das Recht zu strafen nach sich; weil es sonst einerlei seyn würde, denen Gesezzen sich gehorsam, oder ungehorsam bezeigen. Sind diese Vordersäzze richtig, dann ergiebt sich die Folge von selbsten, daß beide Befugnisse einer Visitation zustehen, und der blose Auftrag ein Gericht in seiner Besoldung und seinem Ansehen zu erhöhen, ohnmöglich der alleinige Endzwek derselben seyn könne.

Aber

Aber keine Fehler dürfen es seyn, die man zu strafen suchet, sondern wirkliche Verbrechen. So lange Justizstellen mit Menschen besezzet sind, und die Gesezze verlangen Vollkommenheit, werden die Glieder der Gerichtshöfe gegen die Gesezze anstossen.

- - Vbi plura nitent - - non ego paucis
Offendar maculis, quas aut incuria fudit
Aut humana parum cavit natura. - - - 1)

Das Recht zu untersuchen kann ohne Anstellung einer Generalinquisition, wo ein jeder über eines jeden Handlungen befraget wird, nicht ausgeübet werden. Timoleon, dem Syracus seine Freiheit und seinen Flor zu danken hat, wird von einzelnen Feinden öffentlich belanget, und eines Unterschleifes beschuldiget. Ein Theil des Volks will seine Ankläger in Stüken reisen, und Timoleon rufet diesem zu: o Syracusaner, denket, daß jeder Bürger das Recht den andern anzuklagen habe: Haec a Diis immortalibus semper precatus sum, vt talem libertatem restituerent Syracusanis, in qua cuiuis liceret, de quo vellet, impune dicere 2). So

1) HORATIVS *de arte Poëtica p. 351.*

2) CORNELIVS NEPOS in vita Timoleontis cap. V.

müssen auch billigdenkende Cameralen von der general Inquisition urtheilen. Die Unschuld, sie werde nun in solchen Fällen ganz verschonet, oder von boshaften Verläumdern angezäpfet, und am Ende losgesprochen, behält ihren unbefleckten Glanz, der durch eine nähere Beleuchtung nur erhöhet wird.

Mit special Inquisitionen, die, wenn sie nicht eine Art von Strafe, doch wenigstens ihr Vorbote sind, und wegen der am Ende doch immer nöthigen Confrontation Unfriede und Verfolgung stiften, 1) verhält es sich schon anders. Das Auge der Justiz ist ohnehin nicht das trübe Auge eines Elegien Dichters, der die Erde rings um sich her, als ein weites Grabmahl entweiht, von Verbrechen rauchend, von einer giftigen schwarzen Atmosphäre umflossen, als einen grosen Garten siehet, voll Unkraut und giftiger viel-

1) So beschwerten sich im Jahr 1526. die Procuratoren, daß aus der Inquisition vom J. 1512. so viel Unraths erfolgt wäre, daß die Kaiserl. Commissarien in folgender Zeit mehr Mühe gehabt, die Cammergerichts Personen unter sich zu vereinigen, dann andere Mängel des Gerichts zu reformiren. Es wäre auch offenbar, daß die auf dem Reichstag zu Nürnberg gehaltene Inquisition, wenig oder gar keine Frucht gehabt hätte, und seyen die Personen zum Theil dergestalten gegen einander entzündet worden, daß wo es GOtt nicht verhüthet, selbige einander erwürget hätten. Siehe des Freih. v. Harprechts St. Archiv. IV. Th. II. Abth. §. 117. f. 64. und V. Th. im Urk. B. Num. XVI. f. 206.

vielklauigter Plagethiere 1) als ein Sodom, wo das Geschrei der Laster die hinübergehende Donnerwolken herunter zieht, daß sie trieffen und Feuergüsse regnen: -- -- nicht das Auge eines Ciclopen, das sich nur eröfnet, um Schlachtopfer zum Würgen auszuwählen: -- -- Sie ist der Arzt von der Republik ernannt, um diejenige Gebrechen zu heilen, die aus der falschen Berechnung des Guten 2) unter denen Bürgern entstehen, und dem Staate nachtheilig sind. Nach diesem Endzwek ihrer Einsezzung mus sie handeln. So lange sie zweifelt, ob ein Gebrechen vorhanden ist, darf sie nicht mit der scharfen Lanzette und mit dem äzenden Infernalstein gesundes Fleisch durch unnöthige Sonden und Vorbeugungen verwunden. So lange der Nachtheil des sich äusernden Ubels geringer ist, als derjenige, der aus dem Heilungsmittel erwüchse, brauchet sie keine Arzneien. Erst wenn solche nöthig ist, wird sie angewendet; und auch in diesem Falle anfangs gelinde; und die äuserste Mittel nur alsdenn, wenn ohne dieselbe alle Hofnung der Besserung verlohren ist.

1) Herders Fragmente der neuesten Litteratur, III. Samml. s. 230.

2) Tout abus nait d'une erreur. Tout crime ou particulier ou public n'est qu'un faux calcul de L'esprit. Discours prononcé à L'academie françoise Le Jeudi 22. Janvièr 1767. à la Reception de Msr. THOMAS à Amsterd. 1767. p. 4. Ich habe den Thomasischen Saz nur näher bestimmt.

Nempe medicus primo in leuibus vitiis tentat non multum ex quotidiana consuetudine inflectere, & cibis potionibus, exercitationibus ordinem ponere, ac valetudinem tantum mutata vitae dispositione firmare: proximum est, vt modus proficiat. Si modus & ordo non proficit, subducit aliqua & circumcidit. Si ne adhuc quidem respondet; interdicit cibis, & abstinentia corpus exonerat. Si frustra molliora cesserunt; ferit venam, membrisque, si adhaerentia nocent, & morbum diffundunt, manus affert: nec vlla dura videtur, curatio, cuius salutaris effectus est. Ita Legum praesidem ciuitatisque rectorem decet, quamdiu potest, verbis, & his mollioribus, ingenia curare, vt faciendа suadeat, cupiditatemque honesti & aequi conciliet animis, faciatque vitiorum odium, pretium virtutum: transeat deinde ad tristiorem orationem, qua moneat adhuc & exprobret: nouissime ad poenas, & has adhuc leues & reuocabi-

1) SENECA de Ira Lib. I. Cap. V. p. m. 13. Tit. I. edit. Elzevir. de a. 1672.

cabiles decurrat. Vltima supplicia sceleribus vltimis ponat, vt nemo pereat, nisi quem perire etiam pereuntis interfit.

Der Vorgang des Beweises ist demnach bei special Inquisitonen eben sowol als bei der Verfügung wirklicher Strafen eine Haupterfordernis. Die Gesezze gönnen jedem Bürger die Vermuthung, daß er redlich sey. Diese Vermuthung, die sich beides auf rechtliche und philosophische Gründe stüzzet; wie vielmehr mus dieselbe vor solche streiten, welche der Staat dazu erwählet hat, selbst Obrigkeit, oder deren Gehülfen zu seyn Das Ansehen des Gerichts leidet ohnstreitig bei jeder special Inquisition. Eben dieses Ansehen, dessen Erhaltung so nothwendig ist, gestattet daher nicht dergleichen Untersuchungen in solchen Fällen zu verhängen, wo die Beschuldigungen nur auf hören sagen sich gründen, und noch weniger Muthmasungen zu bestrafen, welche nicht vollkommen erwiesen sind, am allerwenigsten aber einen Verdacht, welcher auch hundert tausendfach vereiniget, eben so wenig einen Beweis aus-

machet, als hundert tausend Nullen eine Zahl 1).

La vertu même a ses bornes & dans ses Excés elle est vice. Gardons nous bien de confondre avec la vigilance, ces dangereuses Inquisitions sur -- -- des actions indifferentes par leur nature: separons d'elle ces honteuses delations d'une lache inimitié, qui revele avec malignité, des maux q'uelle n'a pas eû le courage de faire. Le Magistrat qui veille â L'ordre public, doit, consentir d'ignorer ce qu'il est inutile ou dangereux de savoir 2).

Aber sollte man nicht wenigstens vorkünftige schwerere Strafen auf jeden Fehltritt sezzen, um die Nachkommen eines späteren Zeitalters auch von denen geringsten abzuschreken? Ich meines Orts dächte es nicht. Infidelis recti magister est metus, sagte Pli-

1) Cent mille Soupçons reunis ne peuvent pas plus former une preuve que cent mille Zeros peuvent composer un Nombre. Epiphonême du nouveau dictionaire philosophique à Paris 1767.

2) DISCOURS *sur L'administration* de la Justice criminelle prononcé par Mons. S** (vermutlich SERVAN Avocat general à Geneve, 1767. p. 25.

Plinius zu dem Trajan 1). Ich bilde mir immer ein, gemässigten Regierungsformen seye es anständiger zu bessern, als zu strafen. Gesezze, die wie die Gesezze Dracons mit Blute geschrieben sind, erweken Zittern und Verheimlichung; aber sie bessern nicht, uud verlöschen in kurzem 2). Nie ist aus dem unedlen Saamen der Furcht die Blüthe der inneren Rechtschaffenheit aufgekeimet. Sehet die bürgerliche Tugenden Griechenlands und Roms; auch noch in denen entferntesten Zeiten verdorbener Sitten und Jahrhunderte, verbreiten sich ihre balsamischen Düfte, wie die Rauchgefässe auf den Altären der Gottheit angezündet, die den ganzen Raum des Tempels mit ihrem süssen Geruche anfüllen. Und war es wol die Furcht vor dem Beile des Nachrichters, die diese Helden erzeugte? Das Römische Gesez, welches Valerius Publicola gleich nach gestifteter Republik veranlassete, daß keine Obrigkeit den Bürger, der von ihr an das Volk appellirte, mit Ruthen streichen, oder hin-

1) PLINII *secundi Panegyricus c. 45.* in f.

2) L'autorité etablie sur la crainte s'affoiblit & se perd dans L'eloignement BELISAIRE *par* MARMONTEL Chap. XII. p. 121.

hinrichten lassen sollte, sezte keine weitere Strafe auf dessen Ubertreter, als diese, daß sie vor Bösewichter angesehen werden sollten 1). Nehmet dagegen Asiens schröckliche Pönalverfassung; die den Menschen zu einer Tiefe erniedriget, in welcher jeder edler Gedanke erstiket. Haben Cambises 2) und Artaxerxes 3) durch schrekliche Beispiele Aristide 4) gezogen? Wo bleibet bei drohenden Gefahren die muthige Entschlossenheit des Richters, welche erfordert wird, wenn er heute gegen den als einen Unterthan Recht sprechen soll, der morgen als Mitregent ihn zur Verantwortung ziehet? Welches von beiden Mustern wollen wir also wählen? Seelig der Gesezgeber künftiger Zeiten, der die grose Kunst entdeket, den Nuzzen des gemeinen Wesens mit dem Pri-

vate

1) LIVIVS *histor.* Lib. X. cap. IX. p. m. 751. Valeria Lex, quum eum qui prouocasset, virgis caedi securique necari vetuisset, si quis aduersus ea feciisset nihil vltra quam improbe factum adiecit. Id (qui tum pudor hominum erat) visum, credo vinculum satis validum legis.

2) HERODOT. L. V.

3) DIODOR. SICVL. Lib. XV.

4) Aristides war wegen seiner Gerechtigkeitsliebe unter allen Griechen am meisten bekannt. Nepos und Plutarch haben sein Leben beschrieben.

vatnuzzen eines jeden so zu verbinden, daß die gemeine Wolfarth zugleich die Wolfarth des Burgers augenscheinlich vergrösere, und jede gute Handlung zugleich eine Belohnung des Thäters und mithin nothwendig werde. Dieses ist das sicherste Mittel der Besserung. Unmöglich scheinet es mir nicht einen so rühmlichen Endzwek durch Einrichtung der National Erziehung zu erreichen 1). Il y a un degré de connoissances ou le bien seroit inevitable sagt Thomas 2). Aber der mus erst mehr als die Helfte der Leiter erstiegen haben, der die lezte Stufe erbliken will von deren Höhe man das fruchtbare Feld dieser Idee übersehen kann.

Die Griechen baueten ehemals die Wissenschaft das gemeine Wol mit dem Privatnuzzen zu verbinden, an, 3) wenigstens haben sie eine Ader derselben, die Belohnungen aufgegraben. Unsere Höfe, die dieser Ader mit Beirath ihrer Finanzministers noch

1 HELVETIVS de L'esprit Discours III. Chap. 22.

2) DISCOURS *prononcé à L'academie françoise le jeudi 22. Janoier 1767. à la Reception de Mon. Thomas à Amsterd. 1767. p. 4.*

3) HELVETIVS de L'esprit l. c. Dragonetti delle Virtu & de premj. II. Abschnits §. 12.

noch weiter nachzuspüren sich bemühen, sind dem Himmel sey es Dank in diesen Schachten so weit gekommen, daß man heut zu Tage die Nachtwachen von fünfzig Jahren, und die Errettung ganzer Königreiche, mit fünf Ellen breiten Bandes und einer sehr mittelmässigen Pension vergelten kann. Ist es nicht rathsamer solche Besserungsmittel auszusuchen, von deren Wirkung wir überzeugende Proben haben? Besoldungserhöhungen, 1) Wittwengehalte und Ehrenzeichen; nicht allgemein, sondern nur solchen ausgetheilet, die sich durch Verdienste besonders auszeichnen? Dieses sind wirkende Besserungs- und Anspornungsmittel, die sich ohnehin in der natürlichen Billigkeit gründen. Wer seine Handlung blos nach dem Gesezze abmißt, hat keine andere Belohnun-

1) Die Besoldungsvermehrungen könten so eingerichtet werden. Einem angehenden Assessor könte man 3000. fl. geben, denn so viel braucht er zum äuserstem Behelf. Den Uberschus speicherte man auf. Fände sich bei der nächsten Visitation daß er fleisig gewesen wäre, so erhielte er 4000. Lieferte er in der Folge überzählige Arbeiten, so würden ihm 5000. und Männern von ausserordenlichen Fleise 6000. fl. gereichet, ganz abgelebten Beisizern hingegen die deswegen ihre Entlassung nachsuchten, könte bei diesen Umständen eine wo sie wollten zu verzehrende Pension von etlichen 1000. fl. ausgeworfen werden.

nungen davor zu erhalten, als diejenige Vortheile die aus dem gesellschaftlichen Contract fliessen, 1) wer aber mehr als die Gesezze erfordern, zum Besten anderer thut, dem vergelte man die beigetragene grösere Quantität und ersezze ihm den Verlust an Kräften die er vor das gemeine Wesen aufopfert 2). ---- Ich wollte sie nennen die Männer, deren unbelohnter Amtseifer, zehen Jahre ihres Lebens eben so unvermerkt an dem C. Gericht zugesezzet hat, wie der Diensteifer bei Ständischen Höfen das Vermögen der Räthe unter der Hand aufzehret. Welcher Grad von Beständigkeit wird nicht darzu erfordert diese immerwährende Anstrengung seiner Kräfte diesen ardiro Sforzo dell animo fortzusezzen, wann derselbe nicht in höhere Sphären führet als diejenige sind, worinnen jeder Gelehrter Tagelöhner wühlet?

Ich werde unten noch weiter von dieser Materie reden. Gegenwärtig, hat mich der Gedanke von der Nothwendigkeit der Visitation, so weit auf die Abwege ihres Endzwekes und ihrer Beschäftigungen geführet, daß ich hier mit Gewalt den Faden entzwei reissen mus, weil der Strang den ich abzuwikeln habe durch dessen längere Beibehaltung sich ganz verwirren könnte.

1) DRAGONETTI II. Abschn. §. 8.

2) DRAGONETTI am a. O. §. 9.

Die Erneuerung der Visitationen ist demnach eine unumgängliche Nothwendigkeit, wenn das Cammergericht bestehen soll. Ob es grade auch erforderlich seye, daß dieses alle Jahre, und durch eine Classe von vier und zwanzig Gesandten geschehe, ist eine andere Frage. Die erste Visitationsclasse, die in allen Punkten das Eis zu brechen, und die verwachsene Wege wieder zu eröfnen und zu bahnen hat, muß freilich Mühe, Kräfte und Zeit anwenden, um diesen Endzwek zu erhalten; und hierzu gehören mehrere Gehülfen 1). Wenn aber erst künftig die erneuerte Gesezze nur auszubessern sind; wenn erst künftig das Ansehen des Gerichts hergestellet ist, und seine Mitglieder gegen die vorher ausgestreute unzählbare Beschuldigungen gerechtfertiget sind, um etwann nur ein einzelner Vorwurf eines einzelnen personnal

1) Ich beziehe mich hier abermals auf das Braunschweig-Wolfenbüttelische Votum, welches im Hornung 1654. abgeleget worden, in des von Meiern actis comitialibus Ratisbonensibus T. II. p. 528. wo es heiset, daß die zu der ersten extraordinari Visitation der Cammer Deputirende in ganzen Jahren zur Stelle bleiben, seye sehr nötig: und würde sonst dem ganzen Justizwesen schwerlich zu helfen seyn. Es müsten dieselbe das erste Fundament des ganzen Werkes, und zu Redressirung der Justizsachen, auch zu Abhelfung der in Revisione stekenden Acten einen Anfang machen. Eben diesen Unterschied hat auch Pütter bemerket, s. dessen Patriotische Gedanken, über einige das Cammergericht und dessen Visitation betreffende Folgen. II. Frage §. 34. s. 42.

nal Gebrechens das ganze Visitations, und etwa ein Paar einzelne Processe das ganze Revisionsgeschäfte ausmachen; warum sollten denn nicht die Visitations-Erneuerungs-Jahre nach Olimpiaden gezählet werden? Warum sollten denn nicht die Classen des J. Reichsabschieds auf die Helfte, oder wohl gar auf den Fus der älteren Reichsdeputationen, nach deren verjüngtem Maasstabe sie ins Grose gebracht worden sind, wieder herunter gesezzet werden dürfen? Was würde es das Reich kosten, alle vier Jahre eine Visitationsdeputation von zwölf Abgeordneten, sechs Monate, oder sechs Gesandten, dreiviertel Jahre zu Verbesserung des Justizwesens in Wezlar zu unterhalten? Ob die Visitationen jährlich, oder alle drei, vier Jahre kommen, ob vier und zwanzig Stände, oder zwölfe, oder sechse solche verrichten, ist mir einerlei, wenn sie nur nicht einzeln kommen, weil alle Einzelne ohne Wirkung bleiben: wenn nur das Geschäfte selbst zum voraus so ausgeglichen wird, daß die Classen unbezweifelt, ihre Einrükungszeiten gewis, und alle übrige Hinderniſſe gehoben sind. Soll aber der Reichstag erst bei jeder anzustellenden Visitation nach Usens, wol

eingerichtetem Redner, über die Fragen: quis, quibus auxiliis, cur, quomodo, quando, sich berathschlagen: Dann genade GOtt dem Cammergericht! Während dem, daß Rom sich entschliesset, gehet Sagunt zu Nichte.

Noch ein Wort von Deputationen zum Justizwesen. Die Fustapfen unserer nächsten Voreltern und gewisse Zweifel bei denen folgenden Visitationsclassen, schreken mich immer von der Hofnung wieder ab, daß diejenige Gattung solcher Deputationen, die wir Visitation nennen, wieder ihren vorigen Schwung erhalten dürfte. Schweden hat eine immerwährende Commission niedergesezzet, um die ältere Gesezze zu verbessern und auszulegen: Rußland ist diesem Beispiele gefolget, und Nettelbla schlägt dem Reiche dieses Muster vor 1). Wir haben bereits im Jahr 1512. einen ähnlichen Ausschuß von acht Reichsräthen gehabt, 2) und in denen Jahren 1600. und 1654. die Vortheile der Depu-

1) Freih. v. Nettelbla vermehrter und verbesserter Bericht von C. G. Visitationen §. 203. und 204. §. 100. und 101.

2) Reichsabschied v. 1512. II. T. §. 5.

Deputationen zum Justizwesen empfunden. Je nun so versuche man es, und gebe Teutschland unter dem Nahmen einer Deputation zum Reichsjustizwesen eine **ähnliche** Commission. Eine **gleiche** lässet sich wol nicht einführen, aber nur **eine ähnliche** an welche sich sowol Stände als das Cammergericht und dessen Personen wenden könnten, wenn dunkle Gesezze zu erklären, neue Proceßverbesserungen anzuordnen, entstandene Zwistigkeiten zu schlichten, 1) angeschuldigte Mängel und Gesezübertretungen zu untersuchen, die durch total Exemtionen, oder künftige Kipper und Wipperzeiten verringerte Unterhaltungsmatrikel zu erneuern wäre, und in hundert solchen Fällen, welche auf das wesentliche der Justiz einen Einflus

1) Der Gerichtszwang über sämtliche Camergerichts Personen ist dem Gericht selbst in erster Instanz, auch über diejenige die die höchste Stellen bekleiden, vorbehalten, wie solches die Suspension des Präsidentens Grafens von W. und des Freih. von M. beweisen. S. Krebsens Quinq. Camerale III. Frage s. 197. Die Streitigkeiten gehören folglich ebenfalls in erster Instanz vor dasselbe, und ich verstehe also hier nur den Fall, wenn künftig wieder solche allgemeine Zwistigkeiten, wie bei der vorigen Visitation entstünden, woran das ganze Collegium auf der einen oder andern Seite Theil nähme.

haben; So wurden in dem sechzehenden Säculo die jährliche Reichsversammlungen zu Aufrechthaltung des Landfriedens, in ein beständiges Reichsregiment umgeformet 1). Non enim stabilis erat, non diuturna non inconcussa Regni Germanici quies, nisi constituto ex praecipuis imperii membris Senatu quodam extraordinario, qui latas in camerali iudicio aduersus turbatores pacis, sententias executioni suae mandaret, qui de subditorum querelis cognosceret, qui publicam tranquillitatem consiliis & legibus tueretur 2). Wie dieses in neuern Zeiten mit denen Deputationen geschehen könne, ob Classen zu machen, die alte beizubehalten oder zu theilen, oder bei der Ernennung blos auf die persönliche Eigenschaften der Comitialgesandten zu sehen sey, gehet mich nichts an. Ich streue hier nur Saamenkörner aus. Fallen dieselbe auf einen fruchtbaren

1) STRUVII *Corp. Iur. Publ.* Cap. XXIII. §. 55. p. 863. s. die Einleitung in die Geschichte der teutschen Reichsabschiede, die der neuen Senkenbergischen Sammlung der Reichsabschiede vorgedrukt ist, §. 10. s. 24. und RECHENBERG de Regimento imperii.

2) DATT de Pace Publica Lib. III. c. X. n. 2.

baren Boden und gehen auf, denn wird ihr Keim ohnehin die bequemste und nothwendige Richtung annehmen, ohne daß ich denselben excentrisch zu steken nötig habe.

III.

Der Abgang der vollstrekenden Gewalt nimmt den dritten Plaz unter denenjenigen Cammergerichtlichen Gebrechen ein, die aus der Reichsverfassung entstehen. Wie selten blühet nicht der Palmbaum richterlicher Hülfe auf teutschem Grund und Boden; und was helfen alle Urtheilssprüche, wenn die Vollziehung fehlet? Ich habe diese Materie oben bereits im Vorbeigehen berühret, und derselben, ihrer Wichtigkeit wegen noch einen besondern Plaz weiter unten an dem Ende des dritten Theils angewiesen.

IV.

Unter die Gattung von Gebrechen, die aus der Reichsverfassung entstehen, zähle ich ferner **die Zerstreuung des Archivs** 1). Speier wird verheeret. In der ersten Angst flüchtet die Canzlei einen Theil ihrer papiernen Schäzze nach Frankfurth und den an-

1) S. Die Berathschlagungspuncte in der Visitationssache Art. XV. in der Samml. v. Actenst. I. Forts. S. 112.

dern nach Aschaffenburg. Der dritte wird ein Raub der Franzosen, die das Cammergericht vor ein höchstes Parlament ansehen, in dessen Registraturen alle Staasschriften eingetragen sind, und von diesem Vorurtheil geblendet, mit vieler Mühe das Reichskankarchiv nach Strasburg bringen, und εὑρήκα jauchzen, weil sie das Reichsstaatsarchiv bei denen Ohren zu haben glauben. Eine genauere Untersuchung ihrer Kriegsgefangenen, zeiget ihnen, daß dieselbe von der Krone nicht anders, als zu Patronen gebrauchet werden können. Sie bringen daher solche in ein besonderes Haus, und haben es mehrmals zu verstehen gegeben, daß sie dieselbe ohne Ranzion zurükgeben würden, wenn sie das Reich nur wieder wollte abholen lassen.

Das Cammergericht selbst hat seitdem nach seiner Ankunft in Wezlar ein neues Archiv angefangen. In den Jahr 1754. sind die Frankfurthische Acten wieder mit demselben vereiniget worden. Aber die Aschaffenburger und Strasburger Acten liegen noch, wo sie in dem Jahre ihrer Flucht lagen. Wer jene einsehen, oder einen

nen

nen Bund davon nach Wezlar haben will, mus einen Leser mit schweren Kosten dahin senden, um diesen Endzwek zu erreichen. Wer aber vollends die leztere braucht, um seinen Proceß zu gewinnen, -- -- der arme Mann! dem ist gar nicht zu helfen. Wer wollte wol in Strasburg ein Verzeichnis der dortigen Papiere gemacht haben? Wenn also auch jemand die Erlaubnis erhielte, die daselbst vergrabene Schäzze wieder zu suchen, ohne Faustens Höllenzwang zur Hülfe zu nehmen, würde er sie nicht finden.

Gesezt auch die Vereinigung des gesamten Archivs kostete einen halben Römermonat. Ist dieser Aufwand wol proportionirt mit dem Vortheil, den derselbe nach sich zieht? Ein Stand lässet heute Acten von Aschaffenburg kommen, und zahlet 40 Gulden Reise- und Diäten und andere Kosten. In anderthalb Jahren trift ihn die Reihe wieder, und er zahlet nochmals vierzig Gulden. Wollen sich die Stände lieber diesem fortwährenden Tribut unterwerfen, als jeder einen zwei bis dreifachen Actentransport auf einmal und gemeinschaftlich zu entrich-

ten, um dadurch beide Archive wieder in die gehörige Ordnung zu sezzen 1).

V.

Doch was hilft die blose Herbeischaffung des Archivs? -- -- Wo sollen wir mit hin? Rufen die Leser; wir sind schon so unter Acten begraben. Erst das Cameralhaus gebauet; denn kann man von Vereinigung des Archivs reden. -- -- Ein sehr richtiger Gedanke. Kaum ist in dem Hauptzimmer der Leserei noch so viel Plaz, daß die jährliche Designationsfolianten einquartieret werden können. Und kommt man dann erst in die Nebengemächer -- -- selbst auf dem Boden, wo doch sonst vor vieles Raum ist, lässet sich kein leeres Plätzgen mehr entdeken. Ich übergehe hier mit Stillschweigen, daß es noch ausserdem in der hinteren Leserei wie in einem Reichsgefängnis aussiehet, über welches eine ewige trübe Nacht ihre schwarzen Fittige verbreitet hat. Nur ein gewafnetes Auge kann bei hellen Sommertagen in der düstern Finsternis die daselbst herrschet, eine Rubrik erken-

1) S. das Memorial des C. G. v. 7. und 13. Merz 1697. an Kaiser und Reich in Fabers St. C. II. Th. Cap. V. fasc. III. §. 514.

erkennen, und in Winterszeiten ist es eine Lapländische Höhle, in der kein Lichtstrahl des Tages, bis auf die Zurükkunft des Frühlings erbliket wird.

In solchen dumpfen finstern Gewölben streitet der Zahn der Fäulnis des Ungeziefers und der Zeit in Benagung der Acten um die Wette. Drei Feinde auf einmal, deren fast jeder unüberwindlich ist. Aus diesem alleinigen Beweggrunde wird man schon die unzeitige Sparsamkeit in Erbauung eines Cameralhauses, als einen Beitrag zum Justizverderben erkennen, ohne daß man nöthig habe, den Aufenthalt der Sachen noch besonders in Anschlag zu bringen, der aus dem Abgange eines geräumigen Hauses entstehet. Aber auch dieser ist keine Kleinigkeit. Bewohnte das ganze Cammergericht ein geraumiges Haus, so würden die Notarien, wenn der Rath Acten nöthig hätte, selbst aus dem Senat, in die Leserei gehen und solche holen, oder die Leser in den Senat gerufen, und die Acten von ihnen gefordert werden können. So aber logiren die Senate mit der Canzlei in einem Hause. Die Audienz mit der Leserei logiret die Strasse quer über in einem andern. Wenn

Acten

Acten von der Leserei sollen geholet werden, mus es durch einen Cammerbothen geschehen, der oft die Rubrik links fasset, und einen andern Actenbund bringet. Alles dieses sind nicht nur Unbequemlichkeiten, sondern giebt auch den Fremden zu manchen Glossen Anlas, die man zu der Zeit besonders häufig hörte, da die Franzosen während des leztern Kriegs in Wezlar kamen, das Parlament zu sehen verlangten, sich ein Amsterdamer Stadthaus, oder eine Wiener Reichscanzlei unter dieser Idee vorbildeten, und wenn sie denn vor der gesuchten Antike anlangten, es nicht glauben wollten, daß in diesen verfallenen Ruinen über Churfürsten und Stände des Reichs, Gericht gehalten würde.

Doch ich mus das Reich hier entschuldigen. Durchdrungen von dem Gefühle des Nachtheils, welcher dem Gerichte aus dem Abgange eines raümlichen Gebäudes zuwächset, hat dasselbe bereits im Jahre 1729. einen Römermonat zu einem neuen Cameralhause verwilliget 1). Wie weit aber wird

1) S. Europäische Staatscanzl. T. LIV.

wird dieser reichen? Gerade den Plaz zu erkauffen und die Fundamentmauren zu führen; weiter zuverläſſig nicht 1). Schmaus mag immer ſagen, ein Römermonat betrage achtzigtauſend Gulden; 2) ſo iſt dieſes doch kaum von theoretiſchen wahr 3). Ein practiſcher **Friedens**-Römermonat beläufet ſich höchſtens zwiſchen fünfzig und ſechzigtauſend Gulden 4) und ein practiſcher

LIV. Cap. *XV.* ſ. 721. Dieſes Reichsgutachten iſt auch durch ein Ratifications Decret v. 5. Octobr. 1731. genehmiget worden, Staatscanzlei T. *LIX.* Cap. *XIX.* ſ. *698.*

1) Eben deswegen hat bereits weyl. Carl. der VII. am 23. Nov. 1743. ein Commiſſionsdecret um Verwilligung eines zweiten Römermonats ergehen laſſen, Staatscanzl. T. LXXXV. Cap. VIII. ſ. 191.

2) Schmauſens Corp. iuris publ. ſ. 1539. wo die Summe zu 88464. fl. angegeben iſt. Moſer von denen teutſchen Reichstagsgeſchäften (als dem IV. T ſeines Neuen Staatsrechts) IX. B. I. Cap. §. 19. ſ. 1142.

3) Moſer am angef. Orte. ſ. 1143. giebt 58280. fl. 30. Kr. 1. Pf. an.

4) Denn manche ſagt Moſer ſo tapfer mit auf die Bewilligung ſtimmen, zahlen hernach doch nichts oder wenig: Manche könten wol zahlen, thun es aber nicht. Manche wollten gern und können nicht -- -- Zu allem dieſem komt die bekante und immer mehrers zunehmende Unhinlänglichkeit der Executionsmittel, gegen die meiſte Mitlere, alſo noch weit mehr gegen die Groſe. Am angef. O. §. 21. ſ. 1357.

scher **Kriegs** = Römermonat bekantlich auf die Helfte. Bisher sind gerade 22789. Gulden von dem bereits verwilligten eingegangen; 5) und diese Einnahme ist durch Anlegung derselben zu Capital und durch Aufwechsel bis auf 29825. fl. 23. Kr. 1. Pf. erhöhet. Dagegen sind 31008. Gulden 40. Kr. 2. Pf. auf die Erkaufung der Bauplätze und anderer Auslagen, verwendet worden, so daß die Ausgabe bereits die Einnahme um 1180. Gulden 17. Kr. 1. Pf. übersteiget, und das Cammergericht wegen Unhinlänglichkeit der Verwilligung im Jahr 1765. um eine weitere von zweier Römermonaten nachgesuchet hat 6).

Aus diesem zusammengenommen, folget der Schlus, daß vor allen Dingen diejenige Gebrechen bei dem Cammergerichte zu heilen seyen, die aus der Reichsvers

4) Am 12. Jul. 1740. waren erst 16584. fl. 13. Kr. 2 1/2. Pf. (SELECT. IVR. PVBL. *Nouiss. P. I. Cap. XV. p. 416.*) am 17. Merz 1751. etwas über 17000. fl. (SELECT. IVR. PVBL. *Nou. T. XXVI. Cap. V. §. 272.*) entrichtet.

5) Neue Staatscanzl. XX. Th. Cap. III. p. 113. S. auch J. J. v. Mosers Neuestes Reichsstaats-Handbuch. I. Buch X. Cap. §. 15. §. 106.

verfassung entstehen, welches durch Vermehrung der Assessoren, Erneuerung der ordentlichen Visitationen, Erfindung neuer Vollstrekungsmittel, Ergänzung des Archivs, und Erbauung eines neuen Cameralhauses geschehen könnte.

VII. Stük.

Anzeige derjenigen Fehler, die sich in der inneren Einrichtung des Cammergerichts gründen.

Aegri somnia.

HORAT.

Ich trete nun eine Stufe höher und nähere mich denen Fehlern des Cammergerichts, die aus dessen eigener Verfassung oder Einrichtung entspringen. Ich habe es bereits oben gesagt, das Cammergericht bestehet aus einem Cammerrichter, der dessen Haupt ist, 1) -- -- aus zwei Präsidenten,

die

1) C. D. C. G. O. T. I. Tit. VIII. §. 13.

die des Cammerrichters Gehülfen sind, 1) um seine Stelle in denenjenigen Fällen zu vertretten, wo er verhindert ist, oder wo eine Person allein nicht hinreichet, -- -- und aus siebenzehen Beisizern. Leztere werden in Senate vertheilet. In diesen hat der Cammerrichter oder ein Präsident den Vorsiz, die Assessoren das Stimmrecht, und ein Notarius oder Secretair das Protocoll zu führen. Eben diese Senate werden wieder in judicial und extrajudicial Senate unterschieden: eine Benennung die ich vorher erläutern mus, weil in denen Cameralschriftstellern so selten richtige und deutliche Begriffe davon angegeben werden.

Ein Gericht bestehet aus dem Richter, Kläger und Beklagten. Wo eine dieser dreien Personen fehlet, ist die Handlung ausser gerichtlich. Was also der Kläger vorträget ohne des Beklagten Wissen, und was auch der Beklagte zuweilen während dem Proceß hinter dem Kläger her anzeiget, was der Richter darauf beschlieset; alles dieses ist auser-

1) C. D. C. G. O. T. I. Tit. X. §. 8. Cammerrichter und Präsidenten sollen Achtung haben, daß mit dem Referiren gute Ordnung gehalten werde.

außergerichtlich, und ein Senat, der auf dergleichen Anzeigen Bescheide ertheilet, ist ein Extrajudicialsenat.

Was hingegen in vollem Gerichte, in Gegenwart des Richters und beider Theile Anwäldte, vorgetragen und verhandelt wird, geschiehet gerichtlich, und der Senat der dergleichen Verhandlungen untersuchet und erörtert, ist ein gerichtlicher Senat.

Extrajudicialvorträge werden der Canzlei überreichet, die solche in die Hände des Cammerrichters und des Senats liefert; Judicialsachen werden in der Audienz ubergeben, einer Versammlung der Procuratoren, die, unter dem Vorsize eines Präsidentens und mehrerer Assessoren, oder eines Beisizers allein, gerichtliche Sachen einführen, verhandeln und denen Canzleipersonen zum Protocoll geben.

Wer Processe an dem Cammergericht anhängig machen will, mus vorher um die Erlaubnis dazu, mittelst einer Bittschrift pro citatione, appellationis processibus, mandato &c. bitten. Findet das Cam-

mergericht des Klägers Beschwerden gegrün-
det, so gestattet es diese Erlaubnis, d. i. es
erkennet die gebetene Processe, und die Canz-
lei expediret solche, und bestimmet dem Be-
klagten einen Termin zu seiner Vernehmlas-
sung.

Noch weis der Beklagte von allem diesem nichts, und alles ist noch extrajudicial. Jezt aber werden ihm die erhaltene Processe durch einen Cammerboten verkundiget, der An-waldt des Klägers wiederholet sein Gesuch gegen den Beklagten; in der dem leztern an-gesezten Frist auf der Audienz, (man nennet dieses reproduciren); von diesem Zeitpuncte, nehmlich von der Reproduction an, wird al-les mit Vorwissen beider Partheien verhan-delt, und von diesem an, ist nun alles ge-richtlich, es wäre denn, daß ein oder der an-dere Theil während dem Proceß wegen eines Nebenpunkts ausergerichtlich supplicirte.

Nun wird ein jeder meine Sprache ver-stehen, wenn ich sage, zu Extrajudicialer-örterungen, d. i. Processe zu erkennen, ge-höret ein Rath von vieren, Definitiventschei-dungen ein Rath von sechsen. Wie aber wenn Interlocutorien abzufassen sind, wie

wird

wird es denn gehalten? dann kommt es auf die Frage an, ob der Zwischenspruch wichtig sei oder nicht: Im ersten Falle, wenn Einreden puncto fori, desertionis u. d. zu erörtern sind, gehöret die Sache in einen Senat von vieren, 1) im lezteren wenn puncto legitimationis, prorogationum, taxationis expensarum, publicationis attestationum u. d. zu erkennen ist, sind nur zwei Beisizer erforderlich 2). Jene heisen Sabathinsachen, weil sie Sonnabends vorgenommen, leztere Bescheidtischsachen, weil sie auf einen besondern Tisch geleget und an denselben zwei Assessoren deputiret werden sollen, um dieselbe unverzüglich zu verabscheiden.

Ein Assessor machet daher in Berechnung der Senate gar keine Ziffer aus: er kan allein keine Geschäfte verrichten, zwei können Bescheidtischsachen entscheiden, drei können über Citations- und Appellationsprocesse erkennen, viere uber ein Mandat, und eben so viele in Sabatinsachen urtheilen, endlich sechse eine Definitivurthel fällen.

Diese Vorschrift der Gesezze wird auch in

1) C. D. C. G. O. I. XII. princ.
2) C. D. K. O. I. XX. §. 1.

der Praxi beibehalten, nur daß man zuweilen in Appellationssachen mit zweien, in Mandatssachen mit drei Beisizern sich begnüget. Denn wo zwei einig sind, da giebt des dritten, und wo drei übereinstimmen, des vierten abweichende Meinung keinen Ausschlag.

Zuweilen entstehet besonders in Judicialsachen eine Gleichheit der Stimmen im Senate. Denn wird derselbe um vier Beisizer vermehret, und dieses so lange fortgesezzet, bis die Sache an das Plenum d.i. den vollen Rath erwächset.

Sonst gehören eigentlich keine Justizsachen an das Plenum, in welchem der Cammerrichter, die Präsidenten und alle Assessoren versammlet sind, und die Präsidenten mit votiren. Sachen, die das Gericht selbst betreffen und von gröserer Erheblichkeit sind, z. E. Annehmung neuer Cameralpersonen, Vorlesung der Urtheile u. d. werden hierinnen und zwar auser denen gewöhnlichen Rathstunden abgehandelt, um die Justizsachen nicht aufzuhalten.

Wenn nicht der Proceß mittelbare von einer=

einerlei Religion betrift, so gehöret zur Erörterung jeder Sache eine gleiche Zahl von beiderlei Religionsbeisizern. Auserdem ist es auch nothwendig, daß eine Sache, die einmal vorgewesen ist, und recurrent wird, von eben denenjenigen Beisizern wieder erörtert werde, welche bei der ersten Erörterung gesessen haben.

Dieses sind die Hauptregeln von Bestellung der Senate. Die Einrichtung derselben hänget übrigens vom Cammerrichter ab. Würde derselbe erst bei jeder Session oder bei jeder Sache es veranstalten, wie die Assessoren zusammen sizen sollten, so hielte dieses auf, und es könnte eine Partheilichkeit unterlaufen, daß man in einen Senat gerade solche Personen sezte, die dem einen Theil vorzüglich wohl wollten. Der Cammerrichter ist daher verbunden, eine Generaleintheilung der Senate zu machen, die sechs Monate oder ein Jahr gelten, dann aber wieder umgeschmolzen werden soll, damit Assessoren, die allzulange beisammen sizen, einander nicht zu gefallen votiren mögen.

Diese Generaleintheilung könnte nun so

angeleget werden, daß drei Senate aus drei Beisizern, zwei Senate aus vier Beisizern bestünden, so käme die Zahl von siebenzehen heraus. Die in vielen Fällen zu beobachtende Religionsgleichheit stehet aber diesem entgegen. Man richtet daher die Senate lieber so ein, daß vier Senate aus vier Assessoren, ein Senat aus fünfen bestehe. Jeder hat einen Vorsizer, der die Stimmen sammlet, und einen Secretair, dem das Protocoll oblieget. Jenes Amt führet in einem Senate der Cammerrichter, in zwei andern, die Praesidenten, und im vierten der Referent.

Diese vier Senate urtheilen in extrajudicial- und Sabatinsachen, und werden die extrajudicialsenate genannt. In Definitivsachen stösset man sie zusammen. So combiniret sich der erste Senat mit dem zweiten, d. i. wenn im ersten eine Definitivsache vorkommt, werden zwei Assessoren des zweiten Senats dazu gezogen, und wechselsweise. Eben so combiniret sich auch der dritte Senat mit dem vierten. Jeder Senat hat sein besonderes Zimmer. Wenn die Rathsgloke schläget, kommt jeder Assessor und gehet

het in das Zimmer seines Extrajudicialsenats. Der Cammerrichter distribuiret die Acten bringet die Sachen in Vortrag, und weiset alsdenn denen Assessoren in einem jeden Rath ihre Arbeit an.

Bisher habe ich meinen Lesern die Räder, Triebfedern und die Generalanlage des Cammergerichts gezeiget. Kommet nun mit mir in das Heiligthum der Justiz, in die Rathsstuben selbst, und lasset uns hier den innern Gang der Maschine beobachten.

Die Gloke schläget acht, die Assessoren fahren auf, und gehen jeder in die Rathsstube des Senats wozu er gehöret Nun sind sie alle versammlet. Der Cammerrichter kommt und träget, wenn man die Thränen, Seufzer und Sorgen dazu zählet, die an manchem Blatte haften, Centner schwere Last, in einem Huth voll Sollicitirzettel, in welchem zwei hundert und fünfzig extrajudicial- Sabatin- definitiv- und so gar Bescheidtischsachen, wie das erste Chaos gemischet und aufgethürmet liegen. Jezt durchblättert er seine Rubriquenbibliothek, hohlet einen von ihm gezeichneten Zettel hervor, ge-

het damit in den ersten Senat und sagt dem Referenten der Sache, daß er sie vortragen möge. Man läſſet die Acten hohlen, und das Protocoll ist nicht compliret, oder die Acten sind verleget. Unterdessen, daß man sie suchet, ist der Senat müssig. Endlich kommen die Acten herbei, oder der Cammerrichter verfüget die Relation einer andern Sache, der Senat sezzet sich nieder, und der Cammerrichter gehet in den zweiten Senat und ordnet dessen Geschäfte an. Hierüber ist wenigstens schon eine viertel, oft eine halbe Stunde, oft mehr verflossen. Gesezt nun, auch in denen beiden ersten Räthen wären Definitivsachen angefangen worden, und also zwölf Glieder des Gerichtes an der Arbeit, so sind doch wenigstens noch viere unbeschäftiget, und diese referiren indessen die Sache der pohlnischen Dissidenten, und sind vielleicht über die Frage: ob Rußland mit dem König einverstanden seye, schon in paria verfallen, oder wohl gar in partes gegangen.

An allem diesem, werden Sie sagen, ist der Cammerrichter schuldig? Nein! er ist es nicht. Die Verfassung ist schuld daran,

und

und dieses will ich unten beweisen. Wollte der Cammerrichter gedachte Verfassung ändern, so würde jeder sagen, sehet was er sich anmasset, er hat geheime Befehle von Wien, er will Despot werden und uns in Sclavenketten fesseln. Noch streket er die Klauen erst halb heraus und macht gute Anstalten, aber laßt uns erst hierinnen nachgeben, laßt uns ihm eine Eigenmächtigkeit in einem Falle zugestehen, so allegiret er ihn hernach als Observanz, und schreibet insküftige allein Gesezze vor.

Aus diesem Thone sprechen die Stände, die Assessoren, die Procuratoren. Der Cammerrichter hat auf der einen Seite den Wiener Hof, auf der andern Seite die Stände hart an sich gehen; vor ihm stehet auf beiden Seiten eine Reihe von Assessoren, die auf ihre Rechte eifersüchtig sind, hinter ihm kommt eine Begleitung glossirender Procuratoren und Canzleipersonen. Jede unter diesen geben ihm auf seine Schritte acht, und jeder Schritt, der nicht auf das genaueste abgemessen ist, tritt einem dieser Aufseher auf die Füsse. Welche Vorsicht gehöret nicht zu einem solchen Amte! Sezen sie nun

noch dazu, daß unter denen Mitgliedern des Gerichts Misverständnisse entstehen, wie es zuweilen geschiehet, welche Politik wird denn nicht erfordert, das Glas voll gährender Säfte so zu tragen, daß es nirgends überlaufe, oder wohl gar anstosse und zerbrochen werde!

Ist der Cammerrichter gefällig und lässet jeden Assessoren vortragen was er will, so gehet die Justiz schnelle, diejenige hingegen, die dabei verliehren, klagen, daß sie übereilet worden seyen. Das Gericht, heißt es, hat kein Haupt, jeder thut was er will, man weis nicht mehr wer Koch, wer Kellermeister ist.

Ist der Cammerrichter strenge und will alle Sachen selbst distribuiren, selbst in Vortrag bringen, so gehet die Justiz langsam. Diejenige die darunter leiden, schreien über Verzögerung. Dann dürfen nur langwierige Relationen dazwischen kommen, die einen grosen Theil des Gerichts beschäftigen, und die Extrajudicialien aufhalten, so gehet den Procuratoren und der Canzlei, die von diesen hauptsächlich leben, das Wasser an

den

den Hals, und beide rufen mit lauter Stimme: kreuzige ihn, kreuzige ihn!

Doch ich habe genug von dem ersten Fehler der jezigen Verfassung geredet, daß nemlich viele Zeit unnöthig verlohren gehe, die man besser anwenden könnte, und daß der Cammerrichter allein diesem Uebel abzuhelfen nicht vermögend sei.

Die nähere Quelle dieses Zeitverlustes ist **der Mangel einer pünktlichen, den Gang der Maschine bestimmenden Ordnung.** Ich sehe diesen Mangel als den zweiten Fehler des Cammergerichts an. Die Gesezgeber haben zwar einen Plan gezeichnet, nach welchem die Bewegung des Ganzen, eingerichtet werden sollte: Dieser Plan aber ist nicht bestimmet und ausgeführt lich genug, oder wenigstens von den Bearbeitern des Concepts der C. G. O. nicht in dem Zusammenhang vorgetragen worden, in welchem sich die ältere Gesezgeber ihre einzelne Verfügungen mögen gedacht haben.

Ich will die Geschichte des älteren Directorialplans zur Erläuterung hier anfügen.

In

In denen ersten Zeiten des Gerichts wurden alle Sachen im vollem Rath abgethan. Im Jahr 1530. vermehrete man die Zahl der Beisizer von 18. auf 24. Personen, und theilte das Gericht in zwei Räthe, den einen zu definitiv den andern zu Bescheidtsachen 1). Damals schon war ein Turnus eingeführet 2). Jeder Beisizer referirte im Definitivrath nach seiner Ordnung, wenn er ausreferiret hatte, trat er ab, gieng in den Bescheidtsenat, und referirete da ebenfalls in seiner Ordnung, und derjenige der in dem lezteren seinen Vortrag beendiget hatte, rükte wieder in den Definitivrath ein. Die Visitation von 1550. änderte solches, 3) Sie schafte die Bescheidtsenate ab, und legte dem Definitivrath auf täglich eine halbe oder ganze Stunde zu Interlocutorien anzuwenden.

Im Jahr 1555. wurde aber diese Visitations-

1) R. Absch. v. 1530. §. 76.

2) Wenigstens redet der R. A. §. 77. von einer Ordnung.

3) Vis. Absch. v. 1550. §. 8. Lndolphs Anmerkungen über das Concept der C. G. O. I. T. XIV. T. §. 4. f. 6.

tionsverfügung wieder aufgehoben, der Bescheidtsenat trat iure postliminii in seine vorige Rechte ein, und der Turnus wurde in beiden Senaten bestätiget 4). Der R. A. v. 1564. 5) führte einen Unterschied zwischen geringeren und wichtigeren Bescheiden ein, und veranlaßte die Abtheilung in Sabbathin und Bescheidtischsachen: deren lezte Gattung jeden Sonnabend erörtert werden sollte 6).

Indessen blieb der Turnus in dem Definitivsenat in seinem gesezmäsigen Gange, wurde durch alle nachherige Gesezze bestätiget 7) noch zur Zeit der lezteren Visitation, 8) so gar noch zu **Ludolfs** Zeiten 9) und bis an das Ende des Fürstlich-

Für-

4) C. G. O. v. 1555. I. T. X. T. §. 13. u. f.

5) Visit. Abs. v. 1564. §. 11.

6) Vis. Mem. v. 1571. §. 7. c. D. C. G. O. I. XII. 5. Jüngerer Vis. Abs. §. 76.

7) Visit. Memor. von anno 1556. §. 3. v. 1562. §. 3. v. 1576. §. 3. v. 1577. §. 5. 1585. princ. Dub. Cam. v. 1585. dub. 25. Resolut. Visit. v. 1586. §. 7. C. D. C. G. O. I. T. XI. Tit. 4. §. wie auch §. 6. 7. 8. 9. XIV. Tit. §. 4. J. R. A. v. 1654. §. 143. und 145.

8) J. Vis. Absch. v. 1713. §. 64.

9) v. Ludolfs Anmerk. über das Concept der C. G. O. I. T. XIV. Tit. §. 3. S. 16.

Fürstenbergischen Directorii fortgesezzet; so daß die Aufhebung desselben sich der gemeinen Sage nach ohngefehr vom Jahr 1721. oder 22. herschreiben mag.

Die Geschäfte des Cammergerichts sind von je her so überhäufet gewesen, daß es nicht möglich war, solche gänzlich zu entledigen. Die Gesezgeber sahen daher ein, daß 1) nicht jeder Assessor in seinem Turno alle ihm zugetheilte Sachen auf einmal erledigen könnte, folglich auch in dem Turno selbst eine Rangordnung unter den Sachen zu beobachten wäre. Sie sahen ferner 2) ein, der Turnus würde dieses Uebel nach sich ziehen, daß da, wenn man besonders die Feiertage abziehet, zu dessen Umlauf unter allen Assessoren wohl ein Jahr erfordert werden könnte; manche sehr bedrängte Partheien darunter leiden dürften, wenn ihr Referent nicht an der Reihe wäre, und sie viele Monathe nach dem Zeitpunkt der ihren Referenten aufrufen würde, ungehöret schmachten müßten. Eben diese Gesezgeber verordneten deswegen, daß 1) derjenige Referent, welcher eine vorzüglich dringende Sache unter Händen hätte, solches anzeigen, und alsdenn

denn nach Ermessen des Senats 10) und des Cammerrichters 11) auser der Ordnung mit derselben einrüken, diesen Fall ausgenommen, kein Beisizer den andern verdringen, 12) sondern der Cammerrichter die Partheien an den Turnum verweisen 13) und in diesem Turno die gefreiete Sachen vor unprivilegirten, 14) unter beiden aber die ältere und zuerst distribuirte Sachen 15) und unter diesen die betriebene 16) Sachen vor andern den Vorzug haben sollten.

Die Extrajudicialien sollten innhalts der älteren Gesezze, wenn sie dringend wären in dem Bescheidtsenat: 17) wenn zu viele einkämen ohngefehr eine halbe Stunde

10) C. G. O. I. T. XIII. Tit. §. 7.
11) Der Absch. v. 1557. §. 27.
12) C. G. O. v. 1555. I. T. XIII. Tit. §. 9. Vis. Mem. v. 1556. §. 1. ausgenommen wenn ein Assessor das Gericht ganz verlassen wollte, denn sollte er alle ihm distribuirte Sachen vorher referiren. Vis. Absch. v. 1556. §. 12.
13) C. G. O. I. T. X. Tit. §. 9.
14) Visit. Abs. v. 1556. §. 5.
15) C. G. O. I. T. X. Tit. §. 13.
16) J. R. Abs. §. 152. G. B. v. 13. Dec. 1659.
17) Vis. Mem. v. 1555. §. 7. C. O. C. G. O. I. XIII. 5.

de vor zehen Uhr in dem Hauptsenat, 18) und übrigens auch Nachmittags unter währender Audienz 19) erörtert, besonders aber so beschleuniget werden, daß solche keine dret bis vier Tage undecretiret liegen blieben 20). Dieses zusammen genommen mögen ohngefehr die Gesichtspunkte der älteren Gesezgeber in Anordnung ihres Directorialplans gewesen seyn, ohnerachtet dieselbe nur einzeln und zerstreuet, nicht aber in dem Zusammenhang wie ich sie vortrage niedergeschrieben worden sind.

Woher kommt es dann, daß vorgedachte Gesezze ihre Elaticität verlohren haben? Diese Frage wirft der Freih. v. **Harprecht** auf *). Wenn ich mich nicht irre, so ist die Gewohnheit der Nachmittagssessionen auf der Flucht von Speyer zurükgeblieben, und passet auf unsere heutige Verfassung nicht mehr wie ich solches unten im IV. St. des III. Th. zeigen werde. Der jüngere Visitationsabschied hat zu vielerlei Geschäfte auf

den

18) Vis. M. v 1563. §. 11. C. D. C. G. O. I. XIII. 4.
19) Vis. Mem. v. 1563. §. 11. C. D. C. G. O. I. XIII. 2. 3.
20) C. G. O. v. 1555. I. X. 17. v. Mem. vor den Herrn C. R. v. 1575. §. 10. C. D. C. G. O. I. XI. 18. XXII. princ. §. 63. J. R. Absch. §. 77.
*) Harprechts Staatsa. VI. T. §. 77. n. 1. f. 59.

den Sonnabend verlegt 1). Statt eines Definitiv- und eines Bescheidtsenats, die im Ganzen nur **einen** umwechselnden ausmachten, weil die Assessoren des Bescheidtsenats niemals an denselben gebunden waren, entstunden mehrere Definitivsenate, deren Glieder bald in diesem bald in jenem gebrauchet wurden. Die jährliche Abwechselung dieser Senate, und die Zurükberufung der vorigen Beisizer in recurrirenden Sachen stöhrete den Turnum, so ofte, daß die Ausnahme zur Regel ward. Den lezten Herzensstos gaben dem Turno die in neueren Zeiten häufig in Wezlar sich aufhaltende Ständische Abgeordnete und Sollicitanten vom ersten Range. Da diese die Assessoren durch ihren Ungestüm in die Gewohnheit drungen heftig betriebene Definitiven vorzüglich zu bearbeiten und zu referiren, so wurden die Extrajudicialien hierdurch auf den Sonnabend verschoben, und endlich bliebe von allen vorangeführten einzelnen Gesezzen der

1) Den vollen Rath. §. 17. Terminverstattung. §. 52. Untersuchung der gerichtlichen Protocolle, ob die Procuratoren gesezmäßig recessiren. §. 3. Untersuchung des Protocolli rerum exhibitarum, ob auch alle Extrajudicialien erörtert seyen. §. 77. Fiscalische Sachen. §. 91. Armensäkel. §. 110. Sabathin Relationen. §. 76.

J. R. A. §. 152. als die einzige geltende Richtschnur übrig.

Die hieraus erwachsene Willkühr, hat in vieler Betrachtung üble Folgen gehabt. **Nachtheil vor das Gericht**, denn alles willkührliche erfordert in jedem Fall eine besondere Anordnung, jede Anordnung, Entschliessung, jede Entschliesung Uberlegung, jede Uberlegung Zeit. -- **Nachtheil vor den Cammerrichter**, dessen Amtsgeschäfte dadurch verdoppelt werden, und der dem Vorwurf des Auffenthalts der Sachen von Seiten der Partheien und Anwäldte ausgesezzet wird. -- **Nachtheil vor die Assessoren**, denen die Partheien ohne Unterschied des Ranges ihrer Sachen, das Haus stürmen, die also eben deswegen, ist ihr Herz nicht mit einem dreifachen Panzer gegen das Mitleiden verstählet, unter der Last der Geschäfte ersinken, und demnächst wann ihre Relationen fertig sind, solche nicht ablegen können, in dieser Zeit die genauere Umstände der Sache wieder vergessen, und wenn sie endlich einrüken sollen, neue seit abgefaster Relation eingekommene Handlungen, oder ein nicht complirtes Protocoll und also neuen Auffenthalt vorfinden, am Ende ihre

Rela-

Relationen vor dem Vortrag zum zweiten male bearbeiten oder wenigstens ganz durchdenken müssen, und durch diese vervierfachte Mühe mismuthig gemacht werden.

Endlich Nachtheil vor die Procuratoren, dieweil man das Sollicitiren auswärts als das Mittel zur Urthel zu gelangen ansiehet, und sie gleichwol von denen persönlich anwesenden Partheien meistens verdrungen werden, Ansehen, Credit und guten Nahmen verliehren. --- Wie sehr wäre es demnach zu wünschen, daß die ältere gesezliche Vorschriften durch neue Verordnungen, in die Kraft ihres ersten Zeitalters zurükgerufen würden. Doch fast glaube ich, daß diese Verjüngung Medeens Kräuter erforderte. Ich selbst habe mehrmals ganz an der Möglichkeit einer solchen Ausführung gezweifelt, und anfangs dieses Feld bearbeitet, wie die neueren Chimiker alchimistische Processe versuchen, nicht um den Stein der Weisen zu finden, sondern weil sie sich versprechen unter Weges nüzliche Entdekungen zu machen. Jezt da ich in der Mitte bin, dünkt mich, ich sähe eine hipothetische Möglichkeit in einem entfernten Hofnungsstrahl leuchten. Vielleicht gehet es mir auch hier, wie denen Alchimisten? Ich untersuche dieses

nicht. Ich werde unten die von mir gesammlete Materialien, und einzelne entdekte Puncte und Linien solche anzuordnen, angegeben: aber diesen Materialien Leben und Bewegung einzuhauchen und dieser Bewegung Schwung, Harmonie mit dem Sistem und Dauer zu ertheilen: Dieses war es wozu ich Stab und Kräuter und Formel und Creis nöthig glaubte.

Der dritte Fehler der Cammergerichtsverfassung ist dieser, **daß nicht zu jeder Gattung von Geschäften besondere Tage bestimmet sind.** Dieses ist eine fast ohnumgängliche Nothwendigkeit. Bleibet die Sache wie sie jezt ist, so täuschet einen jeden an jedem Tag die Hofnung daß seine Sache heute gewis vorgenommen werde. Denn laufen alle Procuratoren und Partheien jeden Tag dem Cammerichter auf die Cammer nach wie das römische Volk dem Scipio auf das Capitol, und deken die zu Rath gehende Assessoren mit Sollicitierzetteln, aller Arten zu wie der Sturmwind arabische Caravanen mit Sande. Die Menge der Zettel verhindert den, dem sie aufgehalset werden, darauf Rukksicht zu nehmen, und die ganze Mühe der Pro-

curatoren so beschwerlich sie auch ist, wird dadurch unwirksam gemacht. Hat aber jedes Geschäfte seine eigene Tage, so können sich alle Personen des Cammergerichts nach diesem Leitfaden richten: und die Zahl der Sollicitirzettel wird um zwei Drittheil verringert.

Der vierte Fehler der Cammergerichtsverfassung lieget in denen Recurrentsachen x). Eine Judicialsache wird vorgenommen, und es sizen sechse dabei, die einen Zwischenspruch abfassen. Nach Jahr und Tagen ist die Sache zum Definitivspruch reif. Indessen hat sich das Schema der Senate geändert. Vorher war z. E. C.* B.* R* P.* bei der Sache, seitdem ist C. in den ersten, B. in den zweiten, R. in den dritten, P. in den vierten Senat gekommen. Wenn der eine, oder zweie, oder auch wol dreie unter diesen frei sind, so sizet der vierte bei einer Relation in seinem neuen Senate, und auf diese Art kann zuweilen eine Sache, die der Cammerrichter, die Präsidenten und alle 17. Assessoren gerne zum Vortrage befördern mögten, in denen nächsten zehen

x) Was Recurrentsachen seyn, habe ich oben gesagt. Die Lehrsäzze von der Recurrenz gründen sich auf die C. G. O. v. 1555. I. T. X. Tit. §. 3. und 4. und dem J. Visit. Absch. v. 1713. §. 36.

Jahren nicht wieder angefangen werden, blos deswegen weil das Loos die nemliche Quaterne nicht wieder vereiniget.

Eine eben so betrübte Aussicht haben diejenige Sachen vor sich, die in Relation gebracht, entweder durch Krankheit oder Urlaubnehmen eines von denen Senatsgliedern, oder durch unvermuthete Einflechtung einer andern Sache, abgebrochen werden. Da gehören wieder Jahre von Arbeit auf Seiten des Anwaldts, und besonders glükliche Constellationen auf Seiten des Gerichts dazu, wenn diese von neuem in Vortrag gebracht werden sollen.

Dem Cammerrichter bei der Verhinderung einzelner Assessoren zu gestatten, daß er andere an deren Stelle sezze, gehet nicht an. Wenn der Cammerrichter dieses Recht hätte und bei der ersten Relation, oder auch mitten in der Sache merkte, daß dieselbe schlim vor den, dem er wohl will, ausschlüge, könnte er da nicht im lezten Falle dieselbe abbrechen, und in beiden Fällen selbige zu einer Zeit wieder vornehmen, wo die, die einer andern Meinung als er beipflichteten, abwesend wären. Denn dürfte er nur solche neue Herren zuziehen, die er vorher ausgespä-

gespähet hätte, und von deren Stimme er gewis wäre, und die meisten Sachen entschieden sich nach seinen Absichten. Es müste demnach bei diesem Punkt ein Mittel ersonnen werden der Recurrenz abzuhelfen, ohne dadurch einem andern Misbrauch, der sich einschleichen könnte, die Thore zu eröfnen: 1) Das beste dürfte wol dieses seyn, wenn die Verodnung so abgefasset würde, daß

1. In Extrajudicialsachen nach der Vorschrift des Concl. Pleni vom 4. Merz 1765. verfahren würde 2).

2. Daß eine Judicialrecurrentsache zwar nie

1) S. Das Bairische Votum n. 13. in dem Reichsfürstenrathsprotocoll vom 21. Julius 1766.

2) Der Vortrag des Herrn Cammerrichters so wol als das darnach abgefaßte Conclusum, siehe in des Freih. v. Cramers Nebenst. LXX. Th. IV. St. f. 71. u. f. lezteres ist folgenden Innhalts ad normam propositionis dergestalten, daß 1) dasjenige uur für recurrent, um die vorhin bei der Sache gewesene Assessores wieder zuzuziehen, blos anzusehen, in welchem cum praeuia cauſſae cognitione tief in die merita cauſſae eingegangen, und Diſſenſus votorum entstanden, (also nicht wo nur Fatalien verstattet oder Schreiben um Bericht in Policei, Unterthanen, und dergleichen Sachen erkannt werden,) welche über vier Täge a Seſſione fort bleiben, ein anderer zugezogen und reſpective ſubſtituiret werden ſolle.

nie ohne Zuziehung des Re= und Correfe=renten in Vortrag gebracht, dabei auch

3. So viel es thunlich wäre, der vorige Senat zugezogen, falls aber solches der Justiz selbst einen Auffenthalt verursachen sollte, eine billige Ausnahme gemacht würde.

4. Keine angefangene Relation unter keinerlei Vorwand abgebrochen werden, 3) und eben deswegen

5. Kein Beisizer während einer Relation zu deren Senat er gehörte, Urlaub nehmen dürfte?

6. Falls aber Geschäfte die keinen Verzug gestatteten, denselben anders wohin berie=fen, oder aber derselbe unvermuthet erkrank=te, a) wenn ein solcher Zufall den **Referen=ten** beträfe, dessen Votum von einem an=dern abgelesen. b) Wenn er aber einem Votanten zustiesse, dem **Kranken** die Se=natsdeliberation nach Hause zum Votiren zuges

3) J. Vis. Absch. §. 70. C. D. C. G. O. I. Th. XI. Tit. §. 10. 11.

zugesendet, der **Abwesende** hingegen durch einen andern überschiesenden Beisizer der ebenfalls zu Haus die vorhergehende Berathschlagung des Senats durchzulesen hätte, sollte vertreten werden.

Ein **fünfter Fehler** der Cammergerichtsverfassung sind **die öftere Paria**, die in denen Senaten entspringen. Bei Processen wo beide Theile so oft gleich viele Rechtsgründe vor sich haben, ist es unvermeidlich, daß in einem Senate von sechs Stimmen nicht oft dreie vor den einen, und dreie vor den andern sprechen. Dann fehlet der Obmann den Ausschlag zu geben. Der Senat wird mit vieren vermehret, diesen mus die ganze Relation wieder vorgelesen werden, und am Ende machen sie es wie ihre Vorgänger, und dieses so oft und so lange, bis die Sache entweder durch die Mehrheit der Stimmen entschieden, oder an den vollen Rath erwachsen ist. Auf solche Art kann eine Sache drei auch wol viermal von vorne an referiret werden.

Als einen **sechsten Fehler** erkenne ich dieses, **daß der Extrajudicialrefe-**

rens nicht Judicialreferens bleibet, und die Distribution der Judicialacten erst nach der Submission geschiehet. Jene Observanz hat den J. R. A. §. 139. zur Quelle. Innhalts dessen sollte nur in Pfandungssachen ein anderer zum Judicialreferenten bestellet werden, als derjenige, welcher auser gerichtlich die Processe erkannt hätte, damit lezterer kein Bedenken finden mögte, seine eigene ausergerichtliche Erkenntnisse gerichtlich zu cassiren. Eine ausdehnende Misdeutung gedachter Stelle hat solche auf alle Gattungen von Processen erstreket. Der J. R. Abschied §. 60. hat demnächst hinzugefüget, daß die Judicialacten erst nach geschehener Submission vertheilet werden sollten, und hieraus erwachsen die üble Folgen, daß der Extrajudicialreferens, welcher die Sache bis zum Definitivspruch instruiren soll, sich nicht um dieselbe genau bekümmert, und daher, theils 1) mit Mühe an die Entscheidung der Nebenpunkte gehet, theils 2) die Partheien mit Schriften bis auf die Sechzehenduplik, bis ins Unendliche, wenn sie wollen, handlen lässet, ohne weiter zu fragen, ob die Handlungen nöthig seyen, und was sein Nachfolger vor Augen machen wer-

werde, wenn ihm die Judicialacten dereinst zu Gesichte kommen.

Die erstere von diesen Folgen hat die traurigste Wirkung auf die Procuratoren. Wollen sie in einem Nebenpunkte Hülfe haben und die Sache ist noch nicht submittiret, wo sollen sie sich hinwenden? Der Extrajudicialreferent schiebet die Arbeit von seinen Schultern, und antwortet: die Sache gehet mich nicht mehr an; der Cammerrichter ist zweifelhaft, ob er sie gerichtlich distribuiren solle, und will erst mit dem vorigen Referenten davon reden, und der Procurator hat vielleicht, von Pontio zu Pilato gesendet, dreisig Gänge zu thun, ehe es ausgemacht ist, ob der vorige Referent arbeiten oder ein neuer bestellet werden solle. Wenn dieses denn beschlossen ist, hat er die Arbeit selbst beim Referenten, zulezt den Vortrag beim Cammerrichter zu betreiben, und vor diese Gänge oft hundert an der Zahl, was meinen sie wol was ihm der Jüngere Visit. Abschied vor Sporteln zuerkennt? -- -- **Einen Gulden** -- -- Einen Gulden! Ja nicht einen Heller mehr; es mus aber ein besonderer Seegen in diesen Sporteln liegen,

sonst

sonst verstehe ich nicht, wie die Procuratoren zum Theil, Kutschen und Pferde unterhalten könnten.

Die andere Folge hat die schlimmste Wirkungen auf den Judicialreferenten. Statt einen Actenbund von acht Schriften vorzufinden, wird ihm in mehreren Trachten von zweien Kammerboten ein Gericht servirt, das aus sechzehen auch wol dreisig Schriften bestehet, und sich noch höher belaufen kann, wenn es einigen Intervenienten gefällig ist, ein Zwischenspiel zu machen. Welcher Referent siehet wol ein solches ἄχθος καμήλων πολλῶν 1) ohne Grausen an? Welcher Sollicitant denket wol nicht auf unterlegte Pferde, wenn ihm eine solche Sache zu betreiben aufgetragen wird? Allem diesem Unheil wäre abzuhelfen, wenn entweder der Extrajudicialreferens gerichtlicher bliebe, oder der gerichtliche noch vor, oder gleich nach Erkennung oder wenigstens bei Reproduction der Processe ernannt würde.

Auser-

1) Eine Last vieler Kamele. So nannte vor dem EVNAPIVS *in vita aedes. p.* 72. Die zu dem römischen Recht gehörige Schriften.

Auserdem geräth der Proceß selbst dadurch in die äuserste Verwirrung. Ich will hier einige Gesezze des gerichtlichen Verfahrens unter einen Gesichtspunkt bringen, um zu zeigen, wie übel dieselbe ohne einen von Anfang des Processes bestellten gerichtlichen Referenten contrastiren.

In dem ordentlichen Proceß wird eine Kriegsbefestigung erfordert, die nach dem J. R. A. §. 37. darinnen bestehen soll, **daß der Beklagte kurz** *nervose* **und deutlich auch unterschiedlich und klar, ob und in welchen Punkten das** *factum* **sich anders, als es vom Kläger vorgebracht, auch wie es sich eigentlich verhalte,** *specifice* **und auf jeden Punkt** mit allen seinen Umständen anzeigen solle 1). II. Im summarischen Proceß, besonders wo Einreden der verfälschten Geschichte, (sub- & obreptionis) übergeben werden, findet ebenfalls eine uneigentliche Kriegesbefestigung statt, und in beiden Gattungen von Processen, mus III. der Beweis nach derselben ein-

1) J. R. A. §. 139.

eingerichtet werden. In dem summarischen Proceß sollte und könnte man, IV. wenn der Implorant und Implorat in denen zwei ersten Säzzen, ihre Beweise beigebracht hätten, anf die Einreden ohne Erwartung der Replik sprechen 1). V. Die Einreden der deserirten Appellation, der nicht erwachsenen Sache, des nicht gegründeten Gerichtszwanges, wie auch die zum ordentlichen Verfahren verwiesene Attentaten oder Alimentenklagen, sollten vor Erörterung der Hauptsache entschieden. VI. Bescheidtischsachen, von denen dahin geordneten Assessoren, ohne Rukficht ob sie iu denenselben Referenten seyen, oder nicht, erlediget werden, und dieses zwar aus dem Grunde, weil a) auf der einen Seite bei blosen z. E. terminatori, legitimatori und dergleichen Urtheln, nicht in die Hauptsache gegangen, mithin solche dadurch nicht verlezet wird, b) hingegen auf der andern Seite eben dieselbe, wenn nur der Referent dergleichen Urtheile machen dürfte, dnrch dessen Abwesenheit oder Beschäftigung im Definitivsenat ohnnöthig aufgehalten würden.

Dies

1) J. R. A. §. 76. und 77.

Dieses sind einige von den Hauptvorschriften des Judicialprocesses. Jezt Anwäldte und Acten her, ohne einen gerichtlichen Referenten, und wir wollen sehen, wie diese Vorschriften sich durchkreuzen werden. Ein Appellationsproceß seye der Gegenstand der gerichtlichen Verhandlung und zwar ein solcher, worinnen die Einrede der nicht erwachsenen Sache vom Appellaten vorgetragen worden, und der Appellant eine Attentatenklage eingebracht hat, die man vorgedachter Einreden wegen zum gerichtlichen Verfahren verweiset. Wäre ein bestellter Referens da, so würde dieser in puncto fori die Replik, und wegen der Attentatenklage die Einreden abwarten und denn sprechen können.

1) So aber verhandeln beide Theile über jeden Punkt eine Haupt- und zwei überzählige Handlungen, mithin über beide zwölf Schriften und brauchen eben so viele Jahre dazu, weil, wenn auch die Sache auf den Bescheidtisch kommt, die gesuchte Prorogationen immerfort verstattet werden.

Am Ende merkt der Appellat, daß er mit seiner Einrede nicht durchlangen werde,

de, oder sucht den Proceß zu verschleifen, weil ihn der attentirende Unterrichter in den Besiz gesezzet hat, oder der Bescheidtisch leget ihm auf saluo puncto fori in der Hauptsache zu verfahren. Er handelt also nun in der Hauptsache, und erzehlet eine ganz andere Geschichte, gerade neben dem Libell vorbei. Der Appellant antwortet, und ohne zu beweisen, wezzen sich beide Theile wieder in sechs Handlungen herum.

Endlich kommt der Richter dazwischen, findet achtzehen Schriften zu extrahiren, siehet, daß die Einreden verworfen und das Mandat erkannt werden müsse, und will auch an die Hauptsache, wo aber alles **wüste und leer**, er kein Krieg Rechtens befestiget und kein Beweis geführet ist, und er erst dem Beklagten eine pünktliche Erklärung aufgeben, denn aber den Beweis und Gegenbeweis anordnen muß. -- Eben so gehet es in Mandatssachen. Hier werden Termine zu Einbringung der Replik vom Bescheidtisch angesezzet, weil kein Referens vorhanden ist, welcher untersuchet, ob es nöthig seye, und nach eingebrachter Replik verhandeln die Partheieu ihre überzählige Schrif-

ten

ten in diesem wie in dem ordentlichen Proceß in das Gelage hinein, wie sie wollen.

Sezte man hingegen wenigstens gleich bei der Reproduction einen gerichtlichen Referenten, der den Proceß in der Ordnung hielte, so könnte dieser ein wachsames Auge auf die Kriegesbefestigung und den Beweis haben, und der in diesem Theile des Processes leidende Anwaldt, könnte denselben erinnern, wenn hierbei etwas versäumet würde.

Es könnten ersterem die gegen Gebotsbriefe ohne Vorbehalt, oder wegen des nicht gegründeten Gerichtszwanges, oder gegen Attentaten und Alimentenklagen ꝛc. vorgebrachte Einreden, behändiget, und von demselben untersuchet werden, ob eine Replik darauf nöthig seye. Geringere Zwischensprüche in andern Fällen blieben dem Bescheidtisch vorbehalten, und müsten aus deren oben angeführten Gründen, ohne auf den Referenten zu sehen, von jedem dahin abgeordneten erörtert werden; der Lauf des Processes behielte seine Ordnung, die zu dessen Abkürzung gemachte Vorschriften, die jezt nicht zu beobachten sind, wür-

den in ihrer Kraft hergestellet werden: und die Verwirrung aufhören, die sich in mehrere Processe einschleichet, und so gar einen **Vademecumsschreiber** 1) erdreistet, seine satirische Geissel mit höhnisch gebläkten Zähnen gegen das Cammergericht aufzuheben.

Ein **fünfter Fehler der Verfassung ist, daß die Acten nicht inrotuliret werden.** Wie leichte kann es bei Unterlassung dieses wichtigen Punkts geschehen, daß zu einem Protocoll, welches noch wenige Wochen vor der Relation compliret worden ist, seitdem neue Receße und Schriften gekommen sind. Gesezt nun es wäre möglich, daß diese leztere Receße und Schriften

1) Vade Mecum für lustige Leute, enthaltend eine Sammlung spashafter kurzer Historien. I. II. und III. Theil Die Verwikelung. Num. 216. s. 159. des III. Th. Ein Autor las seinem Freunde der ein Cammergerichtsrath zu Wezlar war, ein neues Schauspiel vor, und beim dritten Act fragt er ihn um seine Meinung. Dieser sagte: daß bis dahin schon eine grose Verwirrung herrsche, daß er nicht einsähe, wie sehr er sie in den folgenden Acten würde steigen lassen können. O! versezte der Autor, sorgen Sie nur nicht dafür, denn im vierten Act bekommt mein Held einen Proceß beim Cammergericht.

ten aus Versehen nicht in das Protocoll getragen würden, entstünde nicht daraus eine Relation und eine Sentenz, die, weil sie aus mangelhaften Acten geschöpfet wäre, eine unheilbare Nichtigkeit bei sich führete?

Auch diesem könnte vorgebeuget werden, wenn der Cammerrichter den Tag vor der Relation die Procuratoren zum inrotuliren berufen, und denenselben das Protocoll vorlegen liese. Vorbemerkter Fehler aber gehöret eigentlich zu den Fehlern des Processes, nicht der Verfassung. Ich führe denselben hier auch nur deswegen an, weil ich nicht weis, ob meine Nebenstunden bis zur Ausführung der Materie, vom Processe reichen dürften.

(*) (*) (*) (*) (*) (*) (*) (*) (*) (*) (*)

VIII. Stük.

Grundlinien eines Vorschlags die ganze Einrichtung des Cammergerichts zu verbessern.

In magnis voluisse sat est.

Eine leblose Maschine ist von der, die sich durch ihre eigene innerliche Kraft bewe-get, sehr wesentlich unterschieden. Das Erschlappen der Triebfeder, das Gebrechen eines Rads hemmet den ganzen Lauf der ersteren; indessen daß bei einer lebendigen ein die Seele anwandelndes Phlegma, oder die Lähmung eines Gliedes nicht die übrige Wirksamkeit des Ganzen hindert. Die Seele sorget zwar überhaupt vor die Aufrechthaltung der Maschine, vor ihre Nahrung, vor ihre Vertheidigung, aber die innere Operationen des Körpers hängen nicht von ihr, sondern von dem Verhältnismäsigen Druke, in untereinander verbundenen Röh-

Röhren ab, durch den, die in der einen sinkenden Schwere, die gegen ihr überstehende bis zu einem Grade hebt, wo das Gewicht der leztern abwechselnd Kraft, und eben so wirksam wird, wie es vorher Last und leidend war.

Je näher Werke der Künste denen Werken der Natur kommen, desto näher reichen sie an die Vollkommenheit. Wenn man also die Maschine des Cammergerichts eben so einrichten könnte, daß sie zur lebendigen würde, daß sie durch eine von denen Gesezzen ihr eingeflösete innere Kraft, sich selbst bewegte, und so bewegte, daß weder das Phlegma der Seele, noch die Lähmung eines sonstigen Gliedes, ihrem Lauf Einhalt zu thun vermögend wäre, würde sie denn nicht der Vollkommenheit näher seyn?

Dieses wäre die Aufgabe. Ich will nun auch einige von denen Verhältnissen angeben, die zu der Auflösung nöthig sind. Doch was ich hier zeichne, sind nur Crajonzüge, die die Hand eines Meisters verbessern und ausmahlen mag.

Man nehme fünf und zwanzig Assessoren an, nur die Hälfte der Reichsfriedensschlusmäsigen Zahl: oder wenn das Reich den hierzu erforderlichen Zuschus nicht auf die Umfassung eines so unschäzbaren Kleinods als das Cammergericht ist, wenden will, wenn es lieber sich in die Gefahr sezet diese Juwele, die die kostbarste mit in dem Reichsdiadem ist, unscheinbar werden zu lassen, und vielleicht am Ende ganz zu verliehren, so erhöhe man denn wenigstens die Zahl der Assessoren nur auf zwanzig.

Nach dieser vorläufigen Vermehrung lassen sich zwei volle Räthe niedersezen, die entweder aus zehen Beisizern im leztern Falle bestünden, oder deren einer im ersten mit zwölf, der andere mit dreizehen Personen besezt wäre, und deren jedem man einen Präsidenten als Vorsteher geben könnte. Diese beide Räthe müsten 1) zu Definitivrelationen bestimmt, 2) von einander ganz unterschieden seyn, und 3) beständig vor vollzählig angesehen werden, es mögte nun darin entweder krank oder verreiset oder gestorbenseyn, wer nur immer wollte 1).

Zu

1) Man könnte auch aus 25. Assessoren drei beständige

Zu Vermeidung des Stimmengleichgewichts könnte man dem Präsidenten in diesem Falle den Ausschlag geben. Die Trennung in Religionstheile bliebe da bei beiderlei Glaubensbekennern vorbehalten, und so wäre aller Besorgnis vorgebeuget.

Auf diese Art kann aber der Cammerrichter, Processe, die zweierlei Religionsverwandten betreffen, in dem Senat vornehmen lassen, wo der catholische Präsident den Vorsiz hat, und wie siehet es denn um die Sache der Protestanten aus? Haben sie nicht auf diese Art die Mehrheit gegen sich? Guth; so mögen sie ein gemeinschaftliches Votum ablegen, und allem ist abgeholfen. Aber wenn nun ein schwankendes Rohr unter den Protestanten sich auf die catholische Seite neiget? -- Bischöffe einer Kirche, protestantische Fürsten! wer ist Ursache daran, wenn man in der Säulen Reihe eurer Beisizer, die ihr selbst an das Cammergericht sendet, toskanische Capitäle da siehet, wo corintische

pranDige Senate und aus 17. zwei beständige Senate jeden von acht Beisizern machen, und in beiden Fällen, den überschiesenden dazu gebrauchen, um kranke oder verhinderte Senatsglieder zu vertreten. Bei dieser Einrichtung aber fehlte die beständig fortwährende Vollzähligkeit.

prangen sollten, wenn man da ein biegsames Rohr erbliket, wo ein marmorner Grundpfeiler stüzzen sollte. Stellet solche Männer zu euren Richtern auf, die bereits die Gerüche ihres exemplarischen Lebens, und ihrer Gerechtigkeitsliebe in euerem Lande verbreitet, die bereits die Cüraßprobe ausgehalten, und gezeiget haben, daß sie Gladiatorsseelen seyen, welche keine Gefahr schreken, und keine Versuchung überwinden kann. Was bleibet euch alsdenn vor eine Besorgnis übrig? Etwa daß menschliche Furcht vor dem Kaiserl. Hofe, vor mächtigen Fürsten, oder die Aussicht, Haß auf ihre Kinder zu laden, sich bei ihnen einschleichen mögte? -- -- Der als ein redlicher handelt, sich als die Aegide seiner Religiosverwandten darstellet, und die Gesezze bevbachtet, soll der durch Schrekbilder der Phantasei sich umwenden lassen! Keinen Kaiser, kein Reich fürchtet er. Wer will ihn, **den Gerechten**, absezen? seinen Sohn erziehet er nicht zum wollüstigen Cammerjunker, sondern bildet ihn nach seinem Muster, dann nimmt ihn jeder Fürst mit offenen Armen an, und freuet sich diesen Zweig eines so kostbaren Stammes, seiner Regierung einzupfropfen. Schiket Königsthale

thale und Gemmingen und Schönfelde als Präsentirte, so stellet euch das Gericht Männer von unerschrokener Treue: und die Protestanten bleiben künftig in dem Ansehen, in welchem sie jezt sind, dem Ansehen Brandenburgischer Truppen die keine Gefahr zittern machet.

Doch man könnte auch hier allen Besorgnissen noch weiter vorbeugen; man könnte auch bei dem Cammergericht, wie bei dem Reichstage einführen, daß **eine** übergehende Stimme allein, das gemeinschaftliche Votum der übrigen nicht hinderte. Bei sechs oder fünf Stimmen liese sich leicht festsezen, daß viere oder fünfe zu einem gemeinschaftlichen Voto hinlänglich wären. Wo alsdenn itio in partes in einem Senat entstünde, da gehörte nicht nur unter den Beschränkungen des westphälischen Friedens, sondern **überhaupt** die Sache nicht vor den andern Senat, sondern an den Reichstag.

Auf diese Art hätten wir nun zwei grose Definitivsenate von zehen, zwölf oder dreizehen Assessoren, die kein Abgang eines Mitgliedes, keine Paria mehr irreten. Diese

Definitivsenate könnte man wieder in kleinere theilen. Bei der Zahl von zwölfen, liesen sich aus jedem grosen zwei kleine Senate von sechs, bei der Zahl von zehen, aus jedem zwei kleine Senate von fünf Beisizern machen, die alle Extrajudicial Sabathin- und Bescheidtischsachen zu erörtern hätten 1)

Wenn ein Mandat zu erkennen, nur viere, und eine Sabathinsache zu erörtern, eben so viele, zu denen übrigen vorangeführten Geschäften aber noch wenigere als vier Beisizer erfordert werden, so behalten die kleine Senate immer eine hinlängliche Zahl von Beisizern, auch in dem Fall daß eines von ihren Gliedern verhindert wäre. Und wenn ja zwei in einem Senate verhindert würden, so sezte man den fehlenden Mann aus dem andern kleinen Senate dazu, und zwar aus dem Senate der mit dem referirenden combiniret, einen grosen Definitivrath ausmachte.

Es müste ferner der Cammerrichter jeden Tag Morgends um zehen Uhr, 2) alle neue Extra-

1) Nach der vorhergehenden Note würde jeder kleinere Senat aus vier Beisizern bestehen.

2) Dieses ist bisher üblich gewesen. Besser wäre es

Extrajudicialien distribuiren, und dieses zwar ganz gleich, so daß bei dem ersten Assessor im ersten Senate angefangen und bei dem lezten geschlossen, und den künftigen Tag jedesmal da wieder angefangen würde, wo am vorhergehenden die Ordnung stehen geblieben wäre. Dabei müste entweder der Extrajudicialreferens Judicialreferens bleiben, oder der Cammerrichter, so bald er den **ersten** ernannt hätte, auch gleich den **lezteren** in eben dem Senate, auf den Fall ernennen, daß die Sache angenommen würde, oder wenigstens so bald die Sache reproduciret wäre, einen Referenten aus eben dem Senat bestellen, und denn müste auch künftig die Sache in dem Senate behalten werden, der extrajudicialiter darüber erkannt hätte, alles aus Gründen, die ich vorlegen werde.

Wäre der Cammerrichter verhindert, so müste der älteste Präsident, und wenn dieser es auch wäre, der zweite Präsident, und denn der erste Assessor ꝛc. die Distribution um eben die Stunde auf gleiche Art, und in eben der Ord-

es noch, wenn die Distribution nach der Senatsstunde geschähe, so würde kein Beisizer dadurch in seiner Arbeit gestöhret.

Ordnung wie sonst der Cammerrichter, besorgen.

Alsdenn müste man jedem Assessor auflegen 1) in Extrajudicial- sowohl wie Sabathinsachen sein Votum zu Haus aufzusezen und in Turno zu referiren. 2) Jeder müste in seine Reihe alle ausergerichtliche und alle gerichtliche Sachen, die zu Zwischensprüchen reif wären, wohin auch die provisorische Verordnungen gehörten, referiren, und dürfte 3) nicht eher schliesen, bis er mit seinem Vorrath fertig wäre 1). Blose Bescheidtischsachen, in welchen auf keinen Referenten zu sehen, und keine Relation, sondern nur die Ubereinstimmung zweier Beisizer erforderlich ist, könnte dazwischen vorgenommen werden. Derjenige kleinere Senat, welcher mit seinem Turno früher als der andere fertig wäre, theilte sich in zwei oder drei Partheien, und erledigte indessen geringere Bescheide bis der andere, der mit ihm zu Definitiventscheidungen vereiniget werden sollte, ebenfalls seinen Extrajudicial- und Sabathin-Turnum geschlossen hätte.

So

1) Die Extrajudicialien wurden sonst auch in dem Bescheidsenat referiret, und in diesem galt der Turnus. C. G. O. v. 1555. I. Th. X. Tit. §. 13. Vis. Mem. v. 1586. §. 19. und 24.

So müste der Cammerrichter distribuiren, nicht ob er wollte, so müsten die Assessoren referiren, nicht ob sie wollten, so gienge nicht ein Augenblik verlohren, und die Maschine lief durch die Kraft ihrer inneren Einrichtung immer fort, wenn auch ein ganzes Drittheil von ihren Rädern stille stünde.

Zulezt wäre noch nöthig, daß diese Gattung von Beschäftignngen der kleinern Senate alle Montag angefangen, und damit den Dienstag fortgefahren würde, bis in jedem Senate die fünf oder sechs Beisizer referiret hätten. Bei der unzählbaren Menge unerörterter Extrajudicial- und Sabathinsachen, die noch vorräthig sind, würde freilich der erste Versuch einer solchen Einrichtung, viele Wochen nach einer Reihe wegnehmen. Diejenige die darunter leiden müsten, dürften aber nur denken, daß die grose Kaiserswerther Sache wieder auf dem Tapet seye, so würden ihnen diese vier Wochen ohne Ungedult verstreichen, und dem Gerichte durch die einmahl eingeführte Ordnung geholfen seyn.

Den Montag ziehe ich deswegen dem Freitag oder Sonnabend vor, weil man im An-

Anfange der Woche auf einer Seite eher zu geben, und auf der andern Seite die übrig bleibende Zeit vortheilhafter anwenden kann. Werden die Extrajudicialien auf den Sonnabend verschoben, so gehet es wie vorher. Eine weitläuftige Relation ist im Vortrag, wird den Freitag nicht geendiget, denn gute Nacht Extrajudicialien.

Ich dringe aber nicht ohne die wichtigste Gründe auf die schnelle Beförderung dieser Sachen. Sie sind es, die das Ansehen des Gerichts, die den Ruhestand im Reiche, die die Canzlei und die Cammergerichtsanwälde erhalten. Diese Sprache führten alle ältere Assessoren. Die Reichsgesezze haben aus dieser Ursache verordnet, daß keine Extrajudicialien vier Tage lang unerörtert sollen liegen bleiben, und ich behalte mir aus eben derselben bevor, in einer besondern Abhandlung von ihrem Einflusse und von den eigentlichen Grundsäzzen, die man bei ihrer Erörterung annehmen sollte, zu reden.

Daß ich zugleich erfordere, jeder Assessor sollte in Extrajudicialsachen sein Votum schriftlich abfassen, geschiehet aus gleichtrifti-

gen

gen Gründen. Diese Frage hat mehrere Seiten auf welcher sie angesehen wird, ich werde sie deswegen gleichfalls besonders abhandeln.

Wenn neben dem Extrajudicialreferenten gleich Anfangs ein Judicialreferent bestellet würde, so hätte dieses unendliche Vortheile. Jede Sache hätte alsdenn ihren gewissen Referenten. Jeder Referent würde seine Acten kennen, führen, und vorbeugen, daß nicht ins unzählbare gehandelt würde. Der Anwald der einen Zwischenspruch zu betreiben hätte, dürfte sich nur an den Canzleyverwalter wenden, und dieser das Protocoll compliren und dem Referenten auf seinen Plaz legen lassen. Referirte derselbe bei seinem ersten Turno nicht daraus, so müste der Procurator solches dem Cammerrichter anzeigen, dieser den Referenten erinnern, und wenn er alsdenn bei seinem nächsten Turno nicht referirte, ihm die Sache abgenommen und einem andern Fleisigern zugetheilet werden. Welche Vortheile kämen nicht aus dieser Einrichtung?

So giengen alle Extrajudicialien und Inte-

terlocutorien ohne einige Sollicitatur, so brauchte kein Procurator seine Nägel abzunagen, um Kunstgriffe zu erdenken, wie er mit seiner Sache dem andern den Rang abrennete, und der Cammerrichter hätte keine weitere Behutsamkeit zu gebrauchen, als daß er nicht gerade in der Ordnung distribuirte, wie ihm der wöchentliche Secretair (Notarius Hebdomatarius) die Acten brächte. Sonst wäre es wohl möglich, daß dieser durch taschenspielerische Künste und Anordnung der Sachen, die Acten in Hände brächte wie er wollte, und im Grunde nicht der Cammerrichter, sondern **er** distribuirte.

Wenn in einem Senat von sechs oder von vier Beisizern eine Gleichheit der Stimmen entstünde, so wären in Extrajudicialsachen die Processe zu erkennen, bei Interlocutorien aber hätte der Präsident die Obmannschaft, und wenn er nicht gerade gegenwärtig wäre, sondern etwa in dem andern kleinern Senate präsidirte, denn könnte man ihn rufen, ihm die Sache vortragen, und so, den Ausschlag von ihm erhalten.

Doch genug von kleinern Senaten. Ich

liefere ohnehin hier nur den Cannefas zur Tapete, und einige Grundzeichnungen. Wo es nöthig ist, werde ich sie in der Folge ausmahlen.

Der Montag und Dienstag würden also auf vorgedachte Sachen verwendet: Mitwochs hingegen würden die beide kleine Senate in zwei grose verwandelt, und denn hätten sie gerade zwei Drittel der Woche zu Definitivrelationen. In Ansehung dieser könnte man verordnen, daß a) alle Definitivsachen jeden Sonnabend distribuiret würden 1). b) Der Anwald dieserwegen des Donnerstags vorher dem Leser der Senate ein Verzeichnis dererjenigen Acten, welche er distribuiret zu haben wünschte, zustellete, auch darinnen den Gegenstand, die Gattung, und die privilegirte Eigenschaft des Processes, 2) wenn er eine solche hätte, anzeigte c) daß die einmal angeordnete Räthe von dreizehen oder zwölf Beisizern beständig blieben, d) in denenselben jeder Assessor nach der Ordnung seines Sizens einer nach

1) C. G. O. v. 1555. I. T. X. Tit. §. 2. Visit. Absch. v. 1713. §. 64. C. D. C. G. O. I. T. X. Tit. §. 2.

2) G. Besch. v. 1659. §. 2.

dem andern referiren, 3) und zwar e) die gefreiete Sachen vor allen andern 4) nach dem Grade ihres Privilegen 5) in Relation gebracht f) unter diesen die am längsten distribuirte, vor denen später zugetheilten, 6) g) unter zweien von gleichem Alter, die am meisten betriebene, 7) h) und nach denen Gefreieten die unprivilegirte in eben der Ordnung, des Alters und der Sollicitatur befördert werden sollten, zu dem Ende i) der Leser über sämtliche distribuirte Sachen ein Register, mit Bemerkung ihres Vorzugs und Distri-

3) R. A. v. 1530. §. 77. C. G. O. v. 1555. I. T. X. Tit. §. 13. Vis. Mem. v. 1556. §. 3. v. 1562. §. 3. v. 1576. §. 3. v. 1577. §. 15. v. 1585. princ. Dub. Cam. v. 1585. dub. 25. Resolut. Visit. v. 1586. §. 7. C. D. C. G. O. I. T. XI. Tit. §. 4. 6. 7. 8. 9. XIV. Tit. §. 4. J. R. A. §. 143. und 145. J. Vis. Absch. §. 64.

4) C. G. O. I. T. X. Tit. §. 2. XI. §. 7. Vis. Absch. v. 1556. §. 5. Vis. Mem. v. 1557. §. 4. Visit. Absch. v. 1567. §. 9. C. D. C. G. O. I. T. XII. Tit. §. 3. und XXIII. §. 5. J. V. Absch. §. 64. u. 70.

5) Die Grade siehe in denen in voriger Note angeführten Gesezzen, besonders in dem C. D. C. G. O. I. T. XII. Tit. §. 3.

6) C. G. O. I. X. 13.

7) J. R. A. v. 1654. §. 152. G. Besch. v. 13. Dec. 1659.

Distributionsalters, zu führen, 8) k) und jeder Beisizer den Tag vorher, als sein Vorgänger den Turnum endigte, die von ihm abgefaste Relation dem Herrn Cammerrichter anzuzeigen hätte, damit lezterer aus vorgedachtem Register ersehen könnte, ob auch die gesezliche Rangordnung der Sachen von dem Referenten in dem Ausarbeiten beobachtet worden sey 9). l) Kein Beisizer aber dem andern vorgreifen dürfe, 10) es wäre denn α) eine äuserst dringende Gefahr bei einer in seinen Händen seyenden Sache, und der Herr Cammerrichter 11) nebst dem Senat 12) genehmigte diese Ausnahme, oder β) es wäre der Beisizer selbst im Begrif das Gericht zu verlassen und sein Amt niederzulegen 13).

8) C. G. O. v. 1555. I. X. 8. Vis. Mem. v. 1571. §. 10. Vis. Absch. v. 1595. §. 3. C. D. C. G. O. I. XXIII. 15. J. Vis. Absch. §. 64.

9) S. Die in vorhergehender Note angeführte Gesezze.

10) C. G. O. 1555. I. XIII. 7. u. 9. Vis. Mem. 1556. §. 1.

11) Dep. Absch v. 1557. §. 27.

12) C. G. O. 1555. I. XIII. 7.

13) Vis. Absch. v. 1556. §. 12.

Dieses wäre also die topographische Zeichnung eines Ideals vom einzuführenden Turno.

Nun seye es mir erlaubt, auch diejenige Zweifel kürzlich aufzuzeichnen, die mir dawider aufsteigen.

Der erste ist dieser, daß denen Gesezzen nach a) die Abänderung der Senate wenigstens alle Jahre geschehen, 14) b) in recurrirenden, besonders Judicialsachen der vorige Senat wieder zugezogen werden solle 15). Wenn es bei dieser Verordnung bleibet, so wird der Turnus zur Unmöglichkeit. Durch die Recurrenz in dem einen Senate rufet der in dem andern mit dem Turno beschäftigt, oder der angränzende Assessor, ab, und stöhret folglich den Turnum des andern Raths. Dieses Unterbrechen mehrmals wiederholet, wird zur neuen Observanz und der Turnus gehet wieder zu Grunde, mithin würde es nöthig seyn, zwei oder mehrere **unveränderliche** grose Senate zu bestellen, deren Beisizer so von einander

14) C. G. O. 1555. I. T. X. Tit. §. 17.

15) C. J.

ander getrennet wären, daß nie eines aus seinem in den andern Senat auch nicht der Recurrenz wegen berufen würde. Die Recurrenz würde hierdurch zugleich mit aufgehoben; eine gesezliche Vorschrift, welche bei der bisherigen Einrichtung öftern Auffenthalt verursachet hat, aber auch in Judicialsachen, besonders wo Restitution und Declaration gesuchet wird, als ein vortrefliches Mittel ist angesehen worden, alle Begünstigung des Directoriums abzuschneiden, wenn dieser Endzwek erreichet werden sollte. Der zweite Zweifel ist dieser, daß durch den Turnum manchen Partheien ein unersezlicher Schade geschehen könne. Der oberste Assessor seye an der Reihe zu referiren, und der unterste Beisizer seye Referent in einer Mandatssache, wo es auf die Loslassung eines kranken Gefangenen ankommt, den der Gefängniswärter und die Wache, auf hohen Herrschaftlichen Befehl, mit allen nur ersinnlichen Drangsalen foltern. Der unterste wird also mit der leztern Sache, wegender auf den Verzug haftenden Gefahr vor dringen wollen. Gesezt nun derjenige, der an der Reihe wäre, hätte auch eine Sache zum Vortrag bringen wollen: wo dem ohne

ne Vorbehalt erkannten Gebotsbriefe kein Gehorsam geleistet worden wäre, und man blutige Köpfe in der Perspective sähe? Wer soll hier zu erst reden, wer, wenn beide reden wollen, die Entscheidung geben? In der C. G. O. 1) stehet, **des Cammerrichters und der Beisizer Ermessen**, diese Worte bezeichneten sonst den vollen Rath. Hier wäre demnach 1) eine Auslegung, daß des **Senats** Ermessen hinlänglich unentbehrlich seye 2). Wenn in dem Senat ein Stimmengleichgewicht entstehet: Soll denn eine Vermehrung desselben vorgenommen, oder dem Cammerrichter die Obmannschaft eingeräumet werden? Das leztere ist wohl nothwendig, sonst könnte der Rangstreit beider Sachen, mehrere Zeit, als ihre Relation wegnehmen. Also auch hier werden Bestimmungen erfordert. Doch dieses beides sind nur hipothetische Zweifel. Nun komme ich an ein Paar absolute.

Der Turnus mus ein gewisses Maas haben.

1) C. G. O. v. 1555. I. XIII. 7.

ben. Es seye nun dieses ein Zeitmaas oder ein Zahlmaas.

1) Soll jeder Beisizer alle Relationen die er vorräthig hat hinter einander referiren und manche Partheien die in die Hände eines Mannes gerathen sind, den erst kürzlich der Turnus betroffen hat, und die einen Proceß haben, der zwar nicht privilegiret ist, aber von ihrem ganzen Glük entscheidet, leiden dabei unglaublich.

2) Soll jeder nur eine Sache referiren, so fehlet die Gleichheit im Arbeiten. Mancher Assessor wird an einer Relation drei Monate vorzutragen haben, und eine andere Sache wird kaum eine halbe Session wegnehmen.

3) Will man eine gewisse Zeit festsezen, welche der Turnus dauren soll, z. E. vier Wochen, sechs Definitiven endigen und der andere nach vier Wochen erst in der Mitte des Extracts einer grosen Sache seye: und der Turnus theils mit Abrechnung der Ferien, sich kaum in einem Jahre endigen, theils durch Fälle von der zulezt gedachten Art, öfters unterbrochen werden. Alle

diese Zweifel fallen bei einem Turno in Extrajudicialien, Sabathin und Bescheidtischsachen weg. Eine solche Sache nimmt sehr selten, und aufs höchste eine Session weg. Der Gesezgeber kann daher das Maas eines solchen Turni nach der Relationen oder Sessionenzahl bestimmen wie er will.

Ich trage meine Zweifel mit dem Wunsche vor, dieselbe erlediget zu sehen, ein Wunsch dessen Erfüllung keine Unmöglichkeit ist! Gesegnet seyen diejenige Gesezgeber, welche die Anhöhen abtragen, die Klüfte ausfüllen und den hokerigten Weg eben machen, und dann durch ein schöpferisches Machtwort dem Turno die Existenz, und durch Weisheit ihm Dauer geben. Ich kehre zu meinem Plan zurüke.

Aus diesem Plan erwüchse nicht nur 1) der Vortheil, daß alle Sachen immer in gleicher Bewegung fortgiengen, 2) keine Zeit verlohren würde, 3) keine Partheilichkeit bei Bestellung der Referenten unterlaufen könnte, 4) keine Paria entstünden, sondern es erfolgte auch noch der weitere Nuzen aus eben dieser Quelle, daß 5) wenn

von

von einer Parthei gegen das Urthel des einen Senats Revision gesucht würde, die Sache in dem andern grosen Senat erörtert werden könnte.

Man darf nicht etwa glauben, daß dieses eine gefährliche Unternehmung vor den Revidenten seyn würde. Wer die Menschen kennet, der weis, daß sie nicht alle einerlei Sache aus einerlei Gesichtspunkte betrachten. Ich getrauete mir zu wetten, daß manches Urthel auf diese Art reformiret werden würde: denn auch bei aller gebrauchten Vorsicht ist es möglich einen Umstand zu übersehen, und von einem künstlichen Sollicitanten beschlichen zu werden. Manche Urtheile würden also gewis anders in dem zweiten, als in dem ersten Senate ausfallen, aber auch gewis die wenigsten, und der, der in beiden grosen Räthen den kürzern gezogen hätte, dem wollte ich rathen, es dabei bewenden zu lassen. Wenn hundert Visitationen kämen, und er superrevidirte noch hundertmal, so zweifele ich, ob er was weiter, als weitere Proceßkosten errünge.

Hätte der revidirte Theil das Unglük in der

Revisionsinstanz zu verliehren, so könnte man diesem, weil er doch ein Cameralurthel vor sich hat, ein weiteres Rechtsmittel, eine Superrevision oder Supplication an die Visitation gönnen, die dadurch mit Arbeiten nicht beschwehret, und vielmehr bei einer solchen Verringerung der Revisionen in den Stand gesezzet würde, ihr ganzes Revisions- und Visitationsgeschäft künftig binnen sechs oder wohl gar binnen zwei Monaten zu beendigen, wenn nemlich die jährlichen Visitationen wieder in den Gang kämen, jeder auf den bestimmten Tag erschiene, und das Ceremoniel mit dem patriotischen Justizeifer der jezigen Visitation bei Seite gesezt würde.

Nur diejenige Sachen, wo 1) die Beisizere beiderlei Religionen sich getrennet hätten, oder 2) ein dunkles Gesez **autentisch** auszulegen, oder 3) eine so klare Uebertretung der Gesezze, von Seiten des Gerichts vorhanden wäre, daß auf der einen Seite das Factum, und auf der andern Seite das Gesez, ohne die geringste weitere rechtliche Ausführung redeten, z. E. gegen einen Fürsten wäre eine Ladung erkannt worden: nur diese Sachen blieben dem Reichstage

tage vorbehalten. Welches unpartheiische Glied des Cammergerichts würde sich dagegen sträuben? Welcher Beisizer würde sich den Recurs gegen sein Urtheil, in dem dritten vorangezogenen Fall, unter denen Einschränkungen, die **Pütter** angegeben hat, 1) nicht gefallen lassen?

So wären alle höhere Instanzen gegen kammergerichtliche Urtheile in der vollkommensten Ordnung. Die Restitution bliebe in den Händen des vorigen Senats, ohne Vermehrung desselben, die ohnehin nach der eigentlichen Beschaffenheit und Absicht gedachten Rechtsmittels nicht erforderlich ist, und der Revision könnte man ihre ehemalige, die Rechtskraft aufhaltende Wirkung wieder beilegen.

Die nicht die blose Justiz, sondern das Cammergericht selbst betreffende Sachen behielten ihre vorige Einrichtung. Diejenige die dabei halbe Justizgeschäfte wären, als 1) Fiscalische 2) Armensäkel, 3) Polizei und

1) Patriotische Abbildung des heutigen Zustandes beider höchsten Reichsgerichte IV. Abschnitt §. 224. p. 112.

und 4) Vormundschaftssachen ꝛc. ꝛc. blieben gewissen Deputationen anvertrauet 1). Diejenige hingegen, die das Gericht allein oder das Reich angingen gehörten vor den versammleten Rath sämtlicher hoher Glieder 2). Und um auch hier alle mögliche Fälle zum voraus zu bestimmen, dürften nur folgende Puncte erlediget und erneuert werden.

1) Ob blos der Herr Cammerrichter und Präsidenten das Recht den vollen Rath zu berufen haben, oder auch dasselbe bei deren Verhinderung denen Beisitzern zustehe 3). Eine Frage die in oder nach dem verwichenen Kriege vorgekommen ist.

2) Ob fiscalische Untersuchungen, wenn besonders mehrere Personen darinnen verwikelt werden wollten, eben deswegen im vollen Rath zu erörtern seyen?

3) **Daß der volle Rath nicht** *in ordinariis*, **sondern auserhalb der gewöhnlichen Rathsstunden etwa extra-**

1) Conc. D. C. G. O. I. T. Tit. XV. §. 7. bis 10.
2) Conc. D. C. G. O. I. T. XV. Tit. §. 5.
3) Conc. D. C. G. O. I. T. XV. Tit. §. 2.

extraordinaire Nachmittags, oder auf die Samstäge, oder da es je die Nothdurft erfordert, und keinen Verzug leiden kann, zum längsten eine Stund Vormittag *in ordinariis*, und nach Gelegenheit in geringen *feriis* vorgenommen werde, auf daß mit wenigster Verhinderung der ordinari Relationen, solche Geschäfte verrichtet werden 1).

4) Daß der volle Rath, die schleunige Fälle ausgenommen jedesmal den Tag vorher und zwar mit Anzeigung der in Vortrag zu bringenden Materie und

5) Mit Ernennung eines Re- und Correferentens bei wichtigern Geschäften zu berufen wäre,

6) Daß weil es bei Erörterung der dahin einschlagenden Geschäfte hauptsächlich auf die genaue Kenntniß der Cammergerichtsgeschichte, Verhältnisse, Gesezze und Observanz ankommt, auch bei Ernennung des Refe-

1) Deput. Absch. 1557. §. 30. Mem. 1577. §. 5. und 1595. §. 5. C. D. C. G. O. I. XV. 4.

Referentens und Correferentens vorzüglich auf die ältesten Beisizer zu sehen seye?

7) Ob nicht aus eben dem Grunde das Votiren in vollem Rath nach dem Tag des Aufschwörens anzuordnen wäre? 1)

8) Ob eine und andere in denen Votis derer Beisizer zufällig berührte Gedanken und Materien in eben diesem vollen Rath in ordentliche Erwägung zu ziehen seyen, oder ob nicht

9) Dergleichen Materien von jedem Beisizer dem Directorio vorher anzuzeigen wären, damit sich dasselbe in seinem Vortrag, und der Referens in seiner Ausarbeitung darnach richten könne.

Wer das Cammergericht kennet, wird es einsehen, daß ich kein bloses Ideal hier entwerfe, nicht den Grundris zur Gerichtsverfassung in einer platonischen **Republik**, nicht Träume eines **Abts von St. Pier=**

1) Conc. D. C. G. O. I. T. XV. Tit. §. 9. woselbst von denen Deputationen verordnet wird, daß solche aus etlichen der Beisizer, so lang beim Gericht herkommen, bestehen sollen.

Pierre, 1) sondern daß die Ausführung meines Plans, den ich im Reiche der Möglichkeit zeichne, in dem Reiche der Wirklichkeit einen Plaz finden könne, auch unter gewissen Modificationen sich auf den Reichshofrath anwenden liesse, wenn man ihn mit vier und zwanzig Personen, worunter acht Protestanten wären, besezte, zu jedem kleinerem Senat von sechs Beisizern, zwei Protestanten zöge, und diesen zweien das Recht in Partes zu gehen vorbehielte. So käme einmal eine vollständige Reichsfriedensschlusmäsige Gleichheit beider höchster Reichsgerichte heraus: eine Vollkommenheit, die die sonstige baroke Reichsverfassung einigermasen wieder gut machte, und die den Reichshofrath in den Stand sezte, das dreifache von demjenigen zu leisten, was er gegenwärtig an Geschäften bestreitet.

1) Das Project des Abts von St. Pierre zu einem beständigen Frieden ist wohl jedem meiner Leser bekannt. Von Pelthen hat im Jahr 1758. Versuche zum Vergnügen herausgegeben, und im 3. Stük der erstern Sammlung ebenfalls ein Project zum immerwährenden Frieden gezeichnet, warum er ein allgemeines Tribunal anräth, dessen Ausspruch sich alle europäische Staaten gefallen liessen.

IX. Stük.

Rapsodie.

- - & ultra terminos
curis vagor expeditus - -

HORAT.

Ich habe im vorigen Stüke das Gerippe geliefert, und in dem gegenwärtigen liefere ich einige Materien, die man zum Theil als ausgesprizte Adern, zum Theil als einzelne fleischigte Stüke betrachten kann. Ich muste sie aber daselbst weglassen, damit sie nicht die Uebersehung des Ganzen verhindern möchten. Ich halte demnach hier eine Nachlese zum Sistem, die ich Rapsodie nenne, weil die Gedanken keinen weitern Zusammenhang haben, als daß einer auf den andern folget, wie sie mir nach und nach beigefallen sind.

I. Die Vergleichsversuche ehe die Partheien an dem Cammergericht, so sie wie der Reichsabschied von 1512. sich ausdrüket des Verzugs und Kosten halber scheu-

ſcheuen 1) in Proceſſe eingeflochten würden, ſind bereits zu Kaiſer Friedrichs des III. Zeiten an dem damaligen Cammergericht gebräuchlich geweſen 2) zu Maximilian des I. Zeiten in einzelnen am Cammergericht anhängigen Sachen von Reichswegen theils verordnet, theils als ſo vortheilhaft erkannt worden, daß man ſolche ſo gar denen im Jahr 1512. angeordneten acht Reichsräthen aufgetragen hat 3). In der Folge findet ſich dieſer Verſuch dem Reichshofrath 4) ſowohl als der Cammergerichtsviſitation 5) und denen Untergerichten 6) vorzüglich in denen dahin erwachſenen Sachen aufgegeben, in Anſehung des Cammergerichts aber keine weitere Verfügung.

1) Dieſes ſind die Worte des R. A. v. 1512. II. Th. §. 8.

2) S. Des Freih. v. Harprechts Staatsarchiv des Cammergerichts I. Th. §. 79. ſ. 58. und einen Urtheilsbrief v. 1448. welcher ſolches bewähret in dem Urkundenbuche Num. 27. ſ 146.

3) S. Vorgedachten R. A. v. 1512. am angef. O.

4) R. H. R. O. Tit. II. §. 5. S. Moſers Reichshofrathsproceß IV. T. XII. Cap.

5) J. R. A. v. 1654. §. 133.

6) J. R. A. v. 1654. §. 130.

Gleichwohl ist derselbe bei dem Cammergericht fast nöthiger als bei allen anderen Gerichten, weil die Processe so selten ausgehen. Manche Procuratoren haben zwar mit denenselben nicht gerne zu thun und behaupten 1) die Referenten suchten darunter, daß sie Sachen zur Güte einleiteten, den Vortheil einer Erkenntlichkeit von beiden Partheien, der Versuch zur Güte fügte demjenigen Theil, der oft bei einem klaren Recht sich nicht vergleichen wollte, den Schaden zu, daß der durch solche Standhaftigkeit beleidigte Referent dadurch gegen die Sache selbst und gegen die Gründe des Hartnäkigen aufgebracht und abgeneigt würde. Vielleicht aber verliehren die Procuratoren dabei, wenn Sachen verglichen werden, und der liebe Eigennuz besizt den grosen Theil der Menschen, so daß sie lieber ganze Familien durch Processe sehen zu Grunde richten, als einen geringen Nachtheil erleiden. Vielleicht laufet auch ein bisgen Neid mit unter. Vielleicht aber auch können sich Misbräuche ereignet haben. Ich untersuche alles dieses nicht. Gesezt das leztere wäre? Will man um eines Misbrauchs willen den Gebrauch aufheben, so -- -- o so könnte man mit

dem

dem heiligsten Vertrag mit dem gesellschaftlichen den Anfang machen, weil durch ihn Tirannen entstehen, und man müste dem menschlichen Geschlecht das Feuer und Wasser entziehen, weil jenes zündet und dieses überschwemmet 1).

Wenn zwei Hamburgische Zünfte darüber hadern, welcher von beiden Zunftmeistern den Rang vor dem andern haben solle, wenn dergleichen Zünfte unter sich streiten, ob bei ihren Zusammenkünften dem Zunftmeister ein Sessel gebühre, oder ob er auf der Bank sizen müsse, ob er die Brille aufsezen dürfe, ehe die übrige Aelteste Plaz genommen haben, oder erst hernach, und ob er einen knielangen Mantel zum Unterscheidungszeichen tragen, oder solchen wie die übrige Glieder solle bis auf die Fussohlen reichen lassen, und was dergleichen Handwerksgrillen mehr sind, über welche zuweilen

7) Von dieser Materie hat vorzüglich gehandelt THOMASIVS *in Diss. de protractione iustitiae per amicabilem compositionem partium litigantium a iudice tentandam*, und denselben hat gründlich widerleget, der Geheimde Rath Brandt in seiner Abhandlung *de amicae inter litigantes compositionis tentamine, speciatim in supremo camerae iudicio, aduersus Thomasium* &c.

len appelliret wird: Denn wäre es freilich eine eben so grose Sünde die Sache zu vergleichen als solche zu entscheiden, weil der Muthwillen der Partheien die Strafe eines langwierigen Processes, statt einer fiscalischen verdienet.

Wie oft aber komt es nicht vor, daß Glück, Vermögen, Ehre und alles auf dem Spiele stehen? In solchen Fällen seelig der Mann der durch einen Vergleich die Partheien ihrem augenscheinlichen Verderben entreiset.

Das Cammergericht selbst hat mehrmalen in dergleichen wichtigen Fällen den gütlichen Vergleich mit dem glücklichsten Erfolg versuchet, wie z. E. in Sachen des Prälaten zu Neresheim Ctra Oettingen. Zuweilen hat dasselbe auch denen Partheien durch ein Urthel den Versuch der Güte anbefohlen, wie im Jahr 1766. in Sachen Meyer Ctra den Grafen zu Castell. Oefters hat dasselbe denen Unterrichtern oder sonstigen Commissarien in einer Sache dieses Geschäfte aufgetragen, wie in Sachen der Hospitalien in Hessen wider den Fürsten zu Waldek.

dek. Am 3ten Sept. 1734. Trincano wider Roi am 17. Jul. 1747. 17. Jul. 1750. 24. Sept. 1751. Milich wider Lütterloh 7. Sept. 1752. Krosigk wider von Schierstadt am 23ten Decembr. 1755. 1) und in der Donopischen Concurs-Sache im Jahr 1761.

Der Reichshofrath sezet täglich Commissionen zur Güte nieder, wie es noch neulich in Sachen der Würtembergischen Landstände geschehen ist, und es giebt Fälle, wie eben die zwischen Landesherrn und Unterthanen sind, wo der magerste Vergleich besser als das fetteste Urthel ist, weil jener das gute Verständnis herstellet, lezteres nur wie ein Palliativmittel bei einem Krebsschaden anzusehen ist, wo hernach die Krankheit mit doppelter Wuth wieder ausbricht. Eben deswegen hat eine Gesellschaft gelehrter Cammergerichtsbeisizer, bereits in vorigen Zeiten den Versuch zur Güte vor so nothwendig angesehen, daß sie solchen ohne weitere Anfrage beim Reich von Gerichtswegen ein-

1) Brandt am angef. O. §. 87. und im Anhang Num. 2. 3. 4. von älteren Fällen siehe Gambs ad Rec. Imp. Nouiss. §. 110. und 133.

zuführen vorschlug 1). Wie wenn nun in Sachen zweiter Instanz nach erkannten Processen dem Unterrichter aufgegeben würde die Güte nochmals zu versuchen, in Sachen erster Instanz denen Procuratoren selbst, und dann lezteren dabei in wichtigern Streitigkeiten, wo sie einen Obmann nöthig hätten, der das Geschäfte in der Ordnung erhielte, anbefohlen würde, daß weil sie sich vor dem Referenten fürchten, sie auf einen dritten Beisizer, der zum Senat nicht gehörte, oder auf einen andern untadelhaften erfahrnen Mann sich verglichen, der die beiderseitige Vorschläge anhörte, prüfte, beiden Theilen communicirte, billigern Auskünften nachdächte, und kurz die Sache in die Gleise zu bringen suchte. Freilich würde es bei manchen Procuratoren zuweilen geschehen, daß der eine Herr College den andern Herrn Collegen nach der Audienz nur levato velo fragte: Haben sie schon Auf-

1) S. Ohnziehlsezlicher Vortrag eine gelehrte Privat-Societät, zu Erläuterung, Verbesserung und Erleichterung des Kaiserlichen Reichs-Cammergerichts-Justizwesen, und Processus bei höchstgedachtem Gericht, einzurichten, einigen Gönnern und guten Freunden eröfnet von B. C. H. N. S. gedrukt in der Hofnungsburg A. 1755. §. 37. p. 9.

trag erhalten, und ist es auch ihr wirklicher Ernst? und wenn der andere um sich nicht blos zu geben ihm antwortete **so so**, alsdenn die Conferenz sich mit dem gemeinsamen Concluso beschlösse: **nun denn lassen wir der Sache ihren Lauf und verdienen beide was dabei.**

Aber so denkt auch nicht jeder, und wenn es unter den Procuratoren solche giebt, wie unter allen Classen und Stufen der menschlichen Stände, denn sezze man Prämien darauf wer eine Sache vergleicht. Jeder wird sich nach der Belohnung sehnen, funfzig Rthlr. für eine geringe Sache, hundert für eine wichtige, zwei hundert für eine die Land und Leute betrift. -- -- Ich wette jeder denkt an das Vergleichen mehr als an das Sollicitiren. Die Partheien verliehren bei diesem Vorschlage nichts. Ich möchte die sehen die eine mittelmäsige Sache am Cammergericht mit Sachwalters, Anwaldts, Canzleibotten und dergleichen Gebühren vor 50. Rthlr. eine grose mit 100. nnd eine Land und Leute betreffende mit 200. Rthlr. endigten. Und zulezt bleibet noch immer der liebe,

grose, schwere und unauflösliche Knoten übrig -- -- die Execution.

Ubrigens würde es einerlei seyn welche Gattung von Sachen es beträfe, die einzige fiscalische ausgenommen. In Revisionssachen soll die Visitation die Güte versuchen, folglich könnte man auch in Restitutions- und Declarationssachen das nemliche gelten lassen. Der Versuch aber dürfte erst nach reproducirten Processen geschehen, weil sonst die Anwäldte fehlen, und ich auch überhaupt nicht einsehe, wie sich z. E. eine nicht erkannte Mandatssache vergleichen liese. Ich verweise meine Leser zum Beschlusse auf die Brandtische Abhandlung 1) welche diese Materie erschöpfet.

Ich habe noch mehrere andere Fälle anzuführen, die eine besondere Verfügung des Gesezgebers erfordern. Hieher gehören vorzüglich II. **Die Jurisdictionsstreitigkeiten**, zwischen denen beiden Reichsgerichten unter sich, die die Anwendung des alleinigen Grundsazes, 2) daß auf den Tag der

1) Brandt Am angef. O. P. II. Cap. V. und f.
2) Estors Spicilegium de iurisdictionis supremo-

der frühern Insinuation zu sehen seye, nicht immer erschöpfet 1) und deren Erörterung eben deswegen bereits der vorigen Visitation aufgetragen worden ist 2). Ich will nur einige dieser Fälle als Beispiele anzeigen:

I) Wenn bei Regierungsänderungen der Reichshofrath, wie es natürlich ist, das kaiserliche Siegel um etliche Wochen früher erhält als das von dem Hofe entfernte Cammergericht, und dadurch die Verkündigung der Cammergerichtserkänntnisse verschoben wird, ob in solchem Falle die Präven tion auch durch ein Cammergerichts-Canzleiattestat bewirket werden dürfte?

II) Wenn der Reichshofrath bereits eine Commission zur Güte angesezzet hat, ob diese, wie eine Austrägalcommission anzuse-

morum imperii tribunalium anteoccupatione, §. 3. Praefationis loco antepositum PÜTTERI Libello de praeuentione in opusc. rem iudiciariam imperii illustrantibus diss. II. p. 38. & 41.

1) Dieses ist die pütterische und die natürlichste Regel, siehe dessen vorangeführte Abhandl. Cap. V. §. 41. bis 44 s. 75.

2*) Siehe die Reichsinstruction vom 15. Aug. 1706. im 22 Artik. bei Faber in der Staatscanzl. Th. XI. Cap. V. Num. VII. s. 227.

hen seye, und bei Entstehung der Güte noch an das Cammergericht recurriret werden könne? 1)

III) Wie es in solchen Sachen zu halten sey, worinnen neuere, an dem einen Gerichte angebrachte Streitigkeiten, als mit älteren bei dem andern anhängigen Sachen verwandt seyende, angegeben werden, oder wenn

IV) In einem alten Processe, der bei dem einen Gerichte hänget, eine Commission zur Güte oder die Abstellung neuer Thätlichkeiten bei dem andern nachgesuchet wird 2).

V) Wie weit sich der Gerichtszwang beider Reichsgutachten in solchen Fällen erstreket, wo es auf eine Auslegung kaiserlicher Freibriefe ankommt 3)?

VI) Wie

1) S. PÜTTERI Diss. de summorum imperii tribunalium concurrente iurisdictione.

2) Fast alle diese Fälle kommen in der Nördlingischen Sache wider Oettingen vor, und sind in vorgedachter Pütterischer Diss. Cap. II. §. 37. u. f. in opusc. p. 372. zu finden, woselbst zugleich §. 61. p. 387. gewisse Regeln, besonders ältere Streitigkeiten zu entscheiden, angegeben sind.

3) S. Pütter am angef. O. §. 44. p. 377. und eben

der-

VI) Wie weit eine in die Kraft Rechtens getretene Entscheidung des einen Gerichts, den Gerichtszwang des andern in künftigen über eben diese Materie und deren vorherige Entscheidung entstehenden Streitigkeiten ausschliesse? Bisher ist es kein Zweifel gewesen, daß actio rei in camera iudicatae bei dem Reichshofrath und umgewandt habe angestellet werden können. Es wäre aber der Fall möglich daß Partheien, unter diesem oder einem andern Vorwand, Gebotsbriefe oder andere Arten von Processen bei dem einen Gerichte ausbrächten, welche die vorhergegangene Urthelssprüche des andern vernichteten. Würde es also nicht besser seyn zu verordnen, daß eine einmal zwischen zweien Theilen über eine gewisse Materie anerkannte Litispendenz, auch in allen künftigen Fällen, noch nach ergangener Urthel fortwirke? Exempla sunt odiosa.

VII) We

derselbe in der Diss. de jure & officio summorum imperii tribunalium circa interpretationem Legum imperii, in opusc. IV. p. 185., wie auch in Programmate de officio iudicis circa interpretationem priuilegiorum, in opusc. V. p. 259. und in einem andern de iure & officio summorum imperii tribunalium circa interpretationem priuilegiorum caesareorum, in opusc. VI. p. 273. §. 2. 3.

VII) Wie der bekannte streitige Text der Cammergerichtsordnung II. T. VII. Tit. der, wegen der Worte: gänzlich und endlich wie auch wegen des ꝛc. ꝛc. ein ewiger Zankapfel zwischen beiden Reichsgerichten bleiben wird, zu verstehen seye? 1) und hun-

1) In der Hofgerichts-Ordnung K. Fried. II. v. J. 1235. (Goldasts Reichs-Satzungen *II.* T. *XXIV.* Cap. Neue Samml. der Reichs-Abschiede *I.* T. s. *25.* und der *Hist. Diplom. Norimb.* §. *97.* und *106.*) ist die erste Quelle des vorbehaltenen Kaiserl. Gerichtszwanges in Lehensachen, zu finden. Das Cammergericht, ohngeachtet dasselbe an die Stelle des Hofgerichts trat, war anfangs nicht an vorgedachte Einschränckung gebunden, wie solches die in Harprechts Staatsarchiv, II. T. s. *144.* und *Nro. CXIX.* im Urkundenb. *III.* T. §. *93.* §. *95.* und N. *192.* im Urk. B., beweisen. Im Jahr 1521. behielt sich Carl V. in dem §. 7. der der Regiments-Ordn. diejenige Sachen vor, worinnen über Fürstenthümer und Grafschaften gänzlich und endlich erkannt werden sollte. Im Jahre 1555. kam eben dieser Vorbehalt in die Cammergerichts-Ordn. II. T. VII. Tit. und das ꝛc. ꝛc. wurde beigefüget. Seitdem sind die zwei Streitfragen entstanden: 1) Ob die Worte: gänzlich und endlich vor gleichgeltend zu verstehen, oder jedem eine besondere Bedeutung beizulegen sey, mithin ob das Cammergericht in Fällen zu sprechen habe, wo entweder nur ein Theil eines Fürstenthums ꝛc. ꝛc. streitig, oder nur von dem Besitze die Frage sey. 2) Ob das ꝛc. ꝛc. auch die Reichsherrschafften anzeige. Die seitdem sich ereignete merkwürdige Fälle fin-

hundert ähnliche Fragen mehr, die ein unbegränztes Meer sind, welches ein einzelner Schriftsteller nicht übersehen, weil weniger erschöpfen kann.

Eben

finden sich in Fabers St. Canzl. T. *XV.* Cap. *VI.* und in ELECTIS IVR. PVBL. *N. II. p.* 57. woselbst ein Reichsgutachten zum Vortheil des Cammergerichts, sich vorfindet. In der Reichsinstruction vom J. 1706. an die damalige Visitatoren, wurde lezteren im 22. Artikel aufgetragen, diesen Punct zu erledigen. Fabers N. C. T. XI. Cap. V. N. VII. §. 227. Bei der Wahl Carls des VII. ist deswegen ein besonderes Churfürstliches Collegialschreiben ad art. XVI. §. 7. abgefasset, und um Abforderung eines Reichsgutachtens über eben denselben gebethen, auch in einem andern Collegialschreiben ad artic. XXIV. §. 4. in der Anl. Beschwerde geführet worden, §. 19. Daß der Reichshofrath die bekannte Constitution *Tit. VII. P. II.* der C. G. O. wegen Erkenntnis über Reichs-Lehen, nach Gefallen interpretire, und seine Jurisdiction zu weit extendire §. *10.* indem derselbe, diese Constitution auch auf diejenige Fürstenthümer, welche vom Reiche nicht zu Lehen rühren, wenn sie nur von weiland denen Röm. Kaisern mit Regalien begabet seyen, ziehen will, §. 21. dem Cammergerichte die Jurisdiction in dergleichen Sachen disputiret, wenngleich es noch nicht darum zu thun, daß solche Fürstenthümer einem Theile gänzlich abgesprochen werden sollen, sondern es nur auf ein *possessorium* ankommt, §. 24. Man, so gar auch geringere Lehens-Sachen vor den Reichshofrath ziehen will. Vorgedachte seitdem wiederhohlte Collegialschreiben finden sich in Mosers Staatshistorie Deutschland-

Eben so gehörten auch noch III. hieher die vielfältige, mit denen Reichsständischen Gerichten entstehende Jurisdictionsstreitigkeiten, die theils ebenfalls über die Prävention, in Fällen, wo das forum domicilii mit dem foro generali continentiæ cauſsarum, oder einem andern foro vniuerſali zugleich eintritt, theils über die Erklärung kaiſerlicher Privilegien, beſonders de non appel-

landes unter der Regierung Carls *VII. p. 98.* in eben deſſelben Anmerk. zur Wahlcapit. Carls VII. I. Th. gleich nach dem Text, und in der Schumännischen neuen Auflage des Schmauſischen *Corp. Iur. publ. v. 1759. n. CXVIII. ſ. 1569.* Neuerer Zeit iſt dieſe Materie in dem Reichsfürſtenrath vorgekommen, und auf deren Entſcheidung angetragen worden. S. Sammlung merkwürdiger Actenſtüke, die Viſitation betreffend, *III.* Fortſ. ſ. 21. und leztere dürfte vielleicht deſto nöthiger ſeyn, als bekanntlich die Frage: Ob die Reichsvicarien über gröſere Reichslehen ſprechen können, ebenfalls ſtreitig iſt. S. Ludwig über die G. B. Tit. *V.* §. 1. ſ. 540. 9. Frage, REINHARD *de iure cognoſcendi in feudis regalibus Imperatori ſoli reſeruatis*, und beiderſeitige Gründe und Rechtslehrer finden ſich in WEISBACH *Diſſert. de iure vicariorum cognoſcendi de cauſſis feudorum imperii regalium* §. *V.* u. f. in IENICHEN *Theſauro Iuris feud. T. I. p. 853.* Das gemeine Beſte ſcheinet mithin zu erfordern, daß wenigſtens ein zuverläſſiger Richter vorhanden ſeye, welcher dergleichen Streitigkeiten in künftigen Zeiten zum mindeſten poſſeſſoriſch beruhigen könne.

appellando entſtehen. Alle über dieſe beide Materien erwachſene und noch künftig ſich ereignen könnende ſtreitige Fälle anzuführen, iſt über die Gränzen meiner Abſicht. Ich will indeſſen zu einer jeden von beiden einige Collectaneen liefern.

A Die Materie von Unzertrennlichkeit derer Klagen, die vom Jahr 1555. 1) bis jezt ſtreitig geweſen iſt, bedarf überhaupt einer ganz neuen Geſezgebung. Das Römiſche 2) und päbſtliche Recht 3) führten ſolche zum Nuzen der Beklagten ein. **Minſinger** 4) und **Gail** 5) ſtüzten dieſelbe anders auf und wendeten dem Kläger diejenige

1) S. Die Beſchwerden der Stände v. 1556. in LVDOLF Comment. Syſtem. Adp. I. p. 9.

2) L. 4. C. de in ius voc. L. 30. ff. de iudic. L. 10. C. de Add. SCHILTER prax. iur. Rom. exerc. XXI. §. 20. p. 211. Eſtors Anfangsgründe des Reichsproceſſes II. T. I. Tit. §. 6. ſ. 5. (Falke) Deductio cauſſarum reſtit. in integrum, in Sachen v. Breidenbach und von Breidenſtein Ctra Heſſen-Darmſtadt, ptſae Citat. ad vid. redintegrari &c. gedr. 1751. §. XXI. p. 81.

3) Cap. 43. X. de reſcript. Eſtor am angef. O. §. 8. u. f. Falke am angef. O. §. 24. ſ. 85.

4) MINSINGER, Obſeru. Cent. I. O. IV. & in notis ad Ord. Cam. p. 89.

5) GAILII Obſeru. Lib. I. Obſeru. XXXI. p. 61.

jenige Vortheile zu, die die Gesezze denen Beklagten gegönnet hatten 1). Der Dep. Absch. v. 1600. 2) verordnete hierauf in Ansehung derer Austrägen, daß wenn wider zween oder mehrere Consorten, deren jeder seine **sonderbare** Austräge hätte, geklaget würde, und sich die Partheien keines gemeinschaftlichen Richters vergleichen könnten, oder ein Fürst mit seinen Räthen, die er vertreten wollte, belanget würde, das Cammergericht darinn Recht sprechen sollte. D. R. A. v. 1570. 3) verfügte, **damit aller Ungleichheit vorkommen werden möge, ordnen und befehlen wir, etliche Beisizer zu verordnen, so die** *Substantial-Qualitates* -- -- **zuvorab in Sachen** -- -- *citationis contra plures correos diuersi fori* -- -- **zusammentragen sollen, darnach** *in pleno senatu referiren*, **darauf sich das** *Collegium* **eines einhelligen Gebrauchs und alten** *Styli* **vergleichen** -- -- **und Cammer-**

1) Estor am angef. O. §. 10. u. 11. §. 9. u. 10.

2) Dep. Absch. v. 1600. §. 23. u. 24. Conc. D. G. O. II. Th. IX. Tit. anfangs u. §. 1.

3) R. A. v. 1570. §. 77.

merrichter und Beisizer immittelst solcher verglichenen Puncten *in decernendo processus & decidendo caussas* sich gemäs verhalten -- -- sollen. Dieses ist geschehen, die dubia hierüber sind gesammlet. Im Jahre 1595. ist das eine N. VIII. zur Entscheidung übergeben 1) und damals beschlossen worden, daß wenn mehrere Güther, unter verschiedenen Obrigkeiten belegen, in Anspruch genommen würden, solches vor dem Cammergericht geschehen könnte 2) von mehrern Personen ist keine Frage vorgekommen, weil sich solche aus der Analogie der vorangeführten Gesezgebung entscheiden liesse. Indessen blieben auch bei der Auflösung des obenwehnten Dub. VIII. noch Zweifel übrig, welche im Jahr 1600. 3) der Entscheidung sämtlicher Stände überlassen, aber noch nicht erörtert worden sind, und das Cammergericht ist seit zweihundert Jahren im Besize, Sachen die mehrere unter verschiedenen Gerichtshöfen belegene Güther oder angesessene

1) S. Dub. Cam. v. 1595. Dub. VIII. in L V. DOLF. Corp. Iur. cam. p. 473.

2) Resolutio Dub. VIII. bei Ludolf am angef. O.

3) Deput. Absch. §. 140.

sessene **Personen** betrift in erster Instanz vor sich zu ziehen, 1) ohngeachtet **viele** Rechtslehrer solches in Zweifel ziehen, und **andere** dasselbe nur von dem Falle gelten lassen, wenn die Sachen selbst ihrer Natur nach unzertrennlich sind 2). Die Unzertrennlichkeit der Klage schliesset demnach 1. Austräge aus, wenn die Beklagte ihre sonderbare Austräge haben, und sich eines gemeinschaftlichen Richters nicht vergleichen können. Hiebei entstehet die Frage, was in dem Falle rechtens, wenn zwei Personen von der ersten Classe, die Austrägen haben, belanget werden. Z. E. zwei Fürsten. -- -- Der Kläger kann den einen vor einen kaiserlichen Commissarius, den andern vor fünf, sieben, oder neun Räthen zu Gericht fordern wollen, und beide folglich in den Fall sezzen, sich über Austrägen nicht vergleichen zu können. -- -- Hat auch in diesem Falle die continentia causae statt? Eine Frage, welche

1) Strubens rechtliche Bedenken II. Theil, XXIV. Bedenk. §. 112. STRYK ad LAVTERB. Tit. ff. de quibus rebus ad eumdem iudicem eatur *voc.* habeat, BOEHMER de maiestate imperii magistratus maiorum p. 93.

2) Struben am angef. Ort §. 113.

welche in Sachen Kloster Banz, wider die Frau Herzogin von Sachsen Gotha und den Hrn. H. von Sachsen-Meinungen, Citat. 1) wie auch in S. derer Gan-Erben zu Westheim Ct. wider die Herrn B. zu Wüzburg und Bamberg Mdcci C. C. 2) vorgekommen ist. Die continentia causfae schlieset ferner II. Den Territorial-Gerichtssprengel aus. Ausdrückliche Gesezze sind zwar hierüber nicht vorhanden. Indessen vertraten, wie ich oben gesagt habe, in diesem Puncte die Resolutionen der Cammergerichtszweifel und die Observanz deren Stelle. Nur ein Fall ist in der Wahlcapitulation 3) ausgenommen: Die Worte heisen daselbst: **wir gereden Churfürsten, Fürsten und Ständen, (die Reichsritterschaft mit begriffen) wegen ihrer angehöriger Lehen,**

1) Uber diese Frage hat der Geh. Rath Brandt eine Abhandlung geschrieben, die den Titul hat: de continentia causfae.

2) Freih. v. Cramers N. St. Th. LXVI. IX. St. Ob eine Parthei ex continentia causfae gegen diversus status v. ppes geklaget, der Kläger per praeliminare decretum abzuweisen, damit er zuvor tentiren sollte, ob die Bekl. sich eines gewissen Richters, in Gefolg des Dep. Absch. vergleichen könnten. p. 127.

3) Wahlcapitul. art. XXI. §. 1.

sie seyen gelegen wo sie wollen, bei ihren Lehenherrlichen Befugnissen, auch Gerichtbarkeit in denen dahin nach denen Lehenrechten gehörigen Fällen, allerdings ohnbeeinträchtiget, und ihnen darinn von keinem Reichsgerichte, *neque sub praetextu continentiae cauſſarum neque iudicii vniuerſalis* eingreifen zu lassen. Die Stelle selbst scheinet deutlich zu seyn; Ihre Auslegung aber macht dieselbe räthselhaft. Aus denen Churfürstlichen Votis erhellet so viel, daß 1) Diese Stelle wider die Mehrheit der Stimmen eingeschlossen 1) 2) Nur die Absicht gewesen sey, denen höchsten Reichsgerichten einen Riegel vorzuschieben, daß dieselbe nicht unter dem Vorwande des Zusammenhangs der Sache in Fällen wo keine Unzertrennlichkeit der Klagen vorhanden wäre, solche Processe an sich ziehen sollten, die denen Lehenrechten nach, nur allein von denen Lehenrechten entschieden werden könnten 2). Nach der neuern

1) Mosers Anmerk. über die W. C. Carls des *VII.* III. Th. S. 275.

2) S. Die Vota in Mosers Anmerk. über die Wahlcapit. Kaiser Franz des I. II. Th. s. 322.

neuern Auslegung dieses Gesezzes hingegen, sollen die Reichsgerichte über keine Sachen, die Territoriallehen betreffen mehr sprechen dürfen, der Proceß selbst mag übrigens eine eigentliche Lehenssache seyn oder nicht. Die Reichsgrafen haben schon längst hierüber nachdrükliche Beschwerden geführet, 1) und es wäre demnach sehr zu wünschen, daß auch diese Stelle von Reichswegen erläutert und authentisch erkläret werden möchte.

B Unter denen wegen der priuilegiorum de non appellando sich ereignenden streitigen Fällen, verdienten folgende Fragen vorzüglich eine legislatorische Entscheidung, A) Ob ein unbeschränktes Privilegium de non appellando auch alle Nullitätsklagen ausschliese 2) 2) Ob ein Reichsfürst, der einen solchen Freibrief, und in dessen Gefolg

1) Die Beschwerden der Reichsgrafen v. 1745. finden sich in Mosers Anmerk. zur Wahlcap. Franz des *I. II.* T. I. Anh. s. 363.

2) Das Cammergericht nimt diesen Saz nicht an, weil derselbe gegen die gerichtliche Verfassung ist, und von keinem Kaiser vermuthet werden kan, daß er Reichsstände auf Nullitäten privilegiren werde. S. LVDOLF. Comment. Systeм. de iure cam. S. I. §. 14. membr. I. n. 3. p. 141. sqq.

ein Appellationsgericht hat, die bei seiner Regierung, oder dem Oberappellationsgerichte anhängige Sachen von da abrufen, in das Cabinet ziehen, und daselbst entscheiden könne 1) oder ob dieses eine solche Nullität seye, worüber der unterliegende Theil sich an die Reichsgerichte wenden dürfe 2).

IV) Der Judicialproceß kann zwar nur im Grosen ein Gegenstand meiner Betrachtungen abgeben. Ich habe eben deswegen demselben keine besondere Abhandlung gewid-

1) Nach der Analogie des Westph. Friedens Art. X. §. 12. ist solches nicht erlaubt. Von dem Schwedischen Priuilegio de non appellando und der sich darauf gründenden Verfassung des Wismarischen Tribunals heiset es: absque vlteriori prouocatione cauſſarumue auocatione, die meiste Oberappellationsgerichtsordnungen verbannen diesen Misbrauch ausdrüklich wie die Wismarische. S. MEV. P. I. Dec. 249. am Ende. Die Braunschweig-Lüneburgische v. 1712. in proem. Das Project des Cod. FRIDERICIANI MARCHICI I. T. I. Tit. §. 15. S. Pütters Diss. de concurrente iurisd. Cap. I. §. II. in opusc. p. 343.

2) Wenn der Fürst der ein Tribunal errichtet sich des Gerichtszwanges begiebt und keinen vor sich übrig behält. S. Pütter am angef. O. §. 6. s. 341. so fehlet bei Cabinetsentscheidungen die Person des Richters, folglich ist die Nullität nach dem §. 122. des J. R. A. unheilbar, und der Recurs erlaubt.

widmet und mus also in der Nachlese, die ich hier halte diejenige Anmerkungen einstreuen, die mir denselben zu verbessern scheinen.

A Meine erste Anmerkung betrift den Libell. In dem vorigen Stük ist gezeiget worden, wie sehr sich der Proceß dadurch verwirre, daß man die Judicialreferenten nicht früher bestelle. Die Partheien haben keinen Obmann, der Beklagte statt den Krieg Rechtens zu befestigen antwortet, was er will, schlüpfet über die ihm nachtheilige Puncte weg, und das Beweis-Thema wird dadurch ungewis und von beiden Theilen vernachläßiget. So laufen zwei unabgerichtete zügellose Rosse neben einander die ohne Führer sind sezzen über Stok und Graben, lassen den befrachteten Hinterwagen zurük, und reissen sich zulezt wohl gar von denen Strängen los, und nehmen jedes seinen besondern Irrweg.

Es geschiehet daher oft, daß dem Referenten Acten überliefert werden die zwar geschlossen, aber noch nicht reif sind. Die frühere Bestellung eines Referenten kann

diesem Unheil vorbeugen, wenn derselbe ein wachsames Auge darauf hat. Wie aber wenn er es nicht hat, weil ihn die Partheien nicht daran erinnern, wie auch alsdenn die Partheien doch in die Beweisinstanz gelenket und den Referenten bei dessen Anordnung die Mühe erleichtert werden könne, davon ist noch nicht gehandelt worden.

Ehe ich von der Sache selbst spreche, will ich alle orthodoxe Rechtsgelehrte warnen nicht weiter zu lesen, weil ich in dieser Materie nicht ganz rechtglaubig bin. In dem achtzehenden Jahrhundert das unsere Nachfolger das Säculum der Toleranz nennen werden, wie wir die Zeiten vor Carl V. die bleierne nennen: Kann ich mir wohl auch wegen juristischer Kezereien einige Nachsicht versprechen.

Die ehemals gewöhnliche Art seine Klage in Fragstüken abzufassen, hat vielerlei Misbräuche nach sich gezogen. Der Eigennuz verunstaltete mehrmals die heiligste Gebräuche, und die beste Einsezungen im bürgerlichen Leben, und auch er verunstaltete diese Gattung des gerichtlichen Vortrags. Ein

Pro-

Proceß worinnen die blose Geschichte der Klagschrift sowohl als der Einreden in Fragen zergliedert, und richtig beantwortet ist, an statt wie Carpzov 1) glaubet die Sache dunkel zu machen, sezte fast ohne Beweise den Richter in den Stand ein Urtheil zu fällen, und ich finde auch die Unbilligkeit nicht die Martini darinnen entdeket, daß der Beklagte zur Erleichterung des Klägers durch diese Aussagen angehalten werde, da wo er unrecht hat sein Unrecht einzugestehen, 2) weil Processe ja nur deswegen sind, um ein solches Unrecht abzustellen. Der articulirte Libell an und vor sich selbst hat demnach nichts fehlerhaftes an sich, nur die Auswächse des Misbrauchs waren bei und nicht an demselben zu tadeln.

Daß 1) Der Kläger in seinem Libell und der Beklagte in seinen Defensionen die Proceßgeschichte in 1000. Fragstüke, bis auf Monaden zerris, die kein Richter wieder zusammensezzen konnte, daß diese beiderseitige Artikel 2) auch Rechtsfragen und

1) CARPZOV. P. I. C. 2. def. 1.

2) MARTINI Proceß. Tit. V. §. 1. n. 14.

3) verfängliche Illationen enthielten: Neze worinnen sich der Antworter verwikeln muste, wenn sich derselbe hinein wagte. Daß 4) hierüber der Antwortende veranlasset wurde Elisivartikel, der Frager Reelisivartikel zu machen und am Ende noch Additional- und Superadditional-Elisiv- und Reelisivastikel, die wie Insecten aus dem Morast erwuchsen, daß 5) dieses eine ganze Vorbereitungsinstanz bei dem Klaglibell erforderte, ehe der Beklagte auf die Proceßgeschichte selbst antwortete, und daß bei denen Einreden des Beklagten, wenn er besonders wie er durfte jede Einrede einzeln vorbrachte, wohl fünf bis sechs Instanzen, und jede mit dem ganzen Gefolg aller der Elisiv- und Relisivfragen, entstunden ehe man an den Beweis kommen konnte, daß 6) dieses alle sechs und zwanzig Termine nach **Gambsens** 1) Auffage erforderte die aber öfters noch weiter vermehrt wurden 2). Dieses sind

1) Ad R. I. N. §. 34.

2) Vorgedachte Misbräuche vortreflich zergliedert in dem Wolfenbüttelischen Voto vom $\frac{11}{21}$. Febr. 1654. in des v. Meyern Regensp. Reichstags-Acten II. Th. XIII. B. §. 1. n 5. f. 526. Siehe auch Neuroes Erläut. des Jüng. Reichs-Absch. IV. Hauptth. 84. Anmerk. f. 151.

sind Misbräuche gewesen, grose Misbräuche. Aber mus man deswegen einen fruchtbaren Baum abhauen, weil aus dessen Rinde Wasserspossen hervorschiesen die ihn unfruchtbar machen, die man aber abschneiden könnte. Hätte man nicht die Bauren und Läufer die das Spiel verworren und weitläuftig machten, und beide Theile verhinderten sich Schach zu bieten, aus dem Brete herauswerfen, und übrigens die vorige Einrichtung lassen können, statt daß man nun durch einen neuen Libell denen Partheien Springer gegeben hat mit welchen sie über die Hauptpuncte wegsezzen, und Thürme, mit welchen sie immer auf den Extremitäten des Quadrats herumschweifen können ohne jemals genöthiget zu seyn, daß sie den Mittelpunct berühren.

Die ältere Cameralen sahen dieses ein. Ihre Gutachten über die Abschaffung des articulirten Libells waren mehr gegen die Misbräuche als gegen die Sache selbst gerichtet.

Die Stände selbst waren eben so wenig mit der Abschaffung des articulirten Libelles über-

übereinstimmend zufrieden 1). **Augustin Strauch** der damals das gröste Ansehen unter denen Reichstagsgesandten hatte, den man das Reichslexicon nannte, und der den Reichsabschied abfassete, lenkte endlich die Zunge der Waagschaale, merzte den articulirten Libell aus und verwies ihn ins Elend, und dieses blos aus einem National-Haß, weil dieser gute Libell nicht sein Landsmann sondern ein gebohrner Welscher und naturalisirter Franke war, der das Sächsische Burgerrecht in denen dortigen Gerichts-Ordnungen niemals erlanget hatte 2).

Der ordentliche Sächsische Proceß wo beide Partheien mit vier Säzen über die Klage gehöret, dann die Acten verschiket werden, und erst ein Spruch voraus gehet, der die weitere Einlassung des Beklagten, wo solche nöthig ist, und hernach das Beweis-

1) S. Das Lauterekische Onolzbachische und Würtembergische Votum in des v. Meyern Regenspurgischen Reichtagsacten II. Th. B. XIII. §. 1. n. 2. f. 471. n. 4. f. 503. n. 7. f. 567.

2) Diese Nachricht liefert uns der Erbe der Strauchischen Papiere Augustin Leyser in seinen Medit. ad Pand. Vol. I. Spec. 36. m. 1. p. 366.

weisthema bestimmet und wobei alles in jedem Vorfall von dem Richter so pünctlich wie auf einem Notenblatt vorgeschrieben wird, kann den articulirten Vortrag missen. -- -- Aber der Cammergerichtsproceß deswegen auch? Der Cammergerichtsproceß wo weder der Richter noch der Sachführer denen Schriftstellern auf die Finger Achtung geben kann, nicht jener weil er erst im lezten Auftritt um den Knoten aufzulösen, erscheinet, wenn derselbe vorher schon ganz verwikelt ist: nicht dieser, weil er nie die Acten sondern nur einseitige Schriften erhält, weil ihm nie das ganze Stück, sondern nur so weit seine Rolle gehet, vorgeleget wird. Die Advocaten können also hier einen Schwall von Träumen hin und her schreiben. Niemand wehrt es ihnen. Bekanntlich siehet der grösere Theil von Sachwaltern nur auf die Bogen, nicht auf die Materie die er zur Welt bringet

Ob nichts zu gros ob nichts zu klein
Zu lang zu kurz? Ob alle Theile fein
Symmetrisch in einander passen

Durch

Durch gute Nachbarschaft einander Stärke leihn,

Schon an sich selbst im Ganzen schöner seyn.

bekümmert den wenigsten. Wenn es nur geschrieben und viel geschrieben ist. -- -- Und kommt es darauf an

Ob dieses Flekgen Land, das dritthalb Ziegen nährt

Dem Junker Hans dem Junker Görg gehört.

So untersuchet man mit Tiefsinn auch dabei

Ob Dudeldum, ob Dudeldey

Der gröfre Trillerschläger sey?

Ob Scaramuz, ob Scapin besser tanze

Dergleichen Fragen die wie Freund Pedrillo spricht:

Die kleinste Mük auf ihrem Schwanze

Wer weis wie weit hin trägt 1) — --

Hier

1) Wielands Comische Erzählungen.

Hier wäre es freilich nüzlicher gewesen statt die Kette mit welcher dergleichen Sachwalter an den Creis gewisser Antworten angeschlossen waren, zu zerbrechen, diesen Creis mehr zu beengen, und sie mit Horazens diamanten Klammern der Nothwendigkeit noch fester an den Mittelpunct einzuschmieden.

Hätte man nicht 1) die Rechtsfragen und Illationen verbannen 2) dem Antworter nur eine Vorstellung gegen die Artikel des Libells oder der Defensionalien und statt der Reelision dem Richter den Ausspruch gestatten, die Einreden aber wie es geschehen ist, in einer Linie können aufmarschieren lassen? So wäre ja allem Unwesen abgeholfen gewesen. -- -- Doch ich will nicht weiter mit meinen Kezereien den Schlus des Nationalconcilii tadeln. Die Sache ist einmal geschehen. D. J. R. A. sprach: der articulirte Libell sey cassiret. Und es ward -- -- dunkel.

Ich würde ungerecht seyn wenn ich alle die Folgen denen Verfassern des Reichsabschieds, die überhaupt viel Gutes gestiftet haben,

haben, zur Last legen wollte welche aus dieser Quelle geflossen sind. Nicht die sondern die Ausleger des Gesezzes, und diejenige die dieselbe gemisbrauchet haben, sind Ursache daran daß solches eben so schlimme nnd noch schlimmere Weitschweifigkeit und Ungewisheit nach sich gezogen hat als der abgeschafte Libell verursachte. Beides in dem Bedenken der Cameralen und dem J. R. A. wurden ausdrüklich **die Probationalen, da die Partheien wollten, und wann es die Nothdurft erfordert, wie auch die Responsiones und Antworten auf dieselbe** 1) von der Achtserklärung ausgenommen. Denen Partheien wurde zugleich das Recht ihren Vortrag in Säzze abzufassen und zu paragraphiren gelassen, und die Cameralen so wohl als Stände hatten die Uberzeugung, daß dieses allen den Vortheil wirken würde den der articulirte Libell vorher hätte sollen nach sich ziehen. Ich mus hier zum Beweis das Würtembergische Votum 2) anführen: So lautet es

Circa

1) Jüng. Reichs-Absch. §. 36.
2) v. Meyern Regensp. R. T. Acten. II. Th. XIII. B. §. 1. n. 7. f. 567.

Circa proceſſum & quidem ratione Libellorum hält man gleichwohl mit Onolzbach dafür, daß ſelbige auf einmal nicht gänzlich abzuſchaffen, ſondern vielmehr dem Kläger, und ſonderlich Fürſten und Ständen frey zu ſtellen, ob ſie *pro qualitate negotii in iudicium deducendi* deſſelbigen *modi* ſich gebrauchen wollen oder nicht. Nachdem man aber wahrnimt, daß bey Revidirung des Gutachtens der Herren *Cameralium* Meinung eingetragen worden, daß nemlich jeder Parthey *probatoriales* aus dem *Libello* und *reſpective* Exceptionsſchrift zu extrahiren bevorſtehen ſolle, als ſtelle man dahin, indem hierdurch faſt alle dasjenige, was man bey denen *Libellis articulatis* geſucht, erhalten werden kann, ob man damit auf eine Zeitlang einen Verſuch thun wolle, wäre allein auf ſolchen Fall zu erinnern, daß dieſe neue *Diſpoſitio* um etwas zu erläutern, und ſonderlich *ad notandam differentiam inter actorem & reum*, des *Actoris* Articul, Beweiß

oder *probatoriales*, **der Beklagten aber Schirm** *Articul defensionales, iuxta Stylum hactenus consuetum* **genennet, und solches Wort** *defensionales* **aller Orten gesezzet werden möchte.**

Warum hat man dann die Probatorialen, diese uns übrig gebliebene kostbare Scherbe des articulirten Libells vernachlässiget. Warum stehet sie da in unserm Gesezbuch wie die Waffen unserer Vorfahren, in Rüstkammern und Zeughäusern aufgehänget, die nur dann abgestäubet und ins Gedächtnis zurük berufen werden, wenn Fremdlinge sie anzugaffen kommen, um daß diese sagen können, mit solchen Waffen fochten unsere Uhrväter. Nehmet das Lütichische aus, so wird es wenig Provinzen geben, wo die Beweispositionalen gebräuchlich sind. In denen meisten übrigen gehöret ihr Nahme unter die historische Collectanen des Professors, und der Advocat kennet diesen Nahmen kaum, als nur aus jenes Munde.

Darf ich meine Gedanken von dem weis-

tern

tern Gebrauch der Positionalen eröfnen, so sind es diese. Man richte den Libell und die Einreden in paragraphirte Säzze ein, oder verordne vielmehr daß solche so abgefasset werden müssen. So weit sich diese Säzze durch Zeugen und Urkunden beweisen lassen, merke man dasselbe bei jedem an. Wo aber diese Ueberzeugungsmittel aufhören oder anfangen zweifelhaft zu werden, da nehme man die Probatorialen zu Hülfe. Die Eide Dandorum und Respondendorum, ohne welche dieselbe nichts fruchten, die aber nur die Parthei nicht ihre Sachführer schwören dürften, müsten freilich beibehalten, so dann ferner dem Beweisenden die Rechtsfragen und Illationen untersaget, und denen Richtern eingeschärfet werden, bei sich ereignenden Streitigkeiten über die Zulässigkeit und Beantwortlichkeit, einer Position unverzüglich zu interloquiren, besonders aber den Eid Respondendorum niemals als einen Zugeschobenen zu behandeln, weil sonst nur Unheil daraus erwachsen würde. -- -- So wäre die Palingenesie vollbracht. Haben wir nicht in dem Länderkrieg einen Theil der alten Manövres von dem Graf von Sachsen und Preusens Friedrich wieder einführen sehen,

warum sollte dieses nicht auch in dem Federkriege angehen.

B Ich komme zu denen Rechtsmitteln, und mache den Anfang 1) mit der Restitution. Zu denen streitigen Fragen welche hierbei entstehen, gehören hauptsächlich folgende zwei: Ob das Rechtsmittel der Restitution zugleich mit der Revision bestehen könne, oder nicht? Eine Frage die die ältere Cameralen bejahet haben, 1) die aber seitdem durch einen G. Bescheid vom 17. Julii 1766. verneinend ist entschieden worden. Verschiedene Stände, besonders aber Chur-Cölln haben sich dem G. Bescheid nicht unterwerfen wollen, und es scheinet eben deswegen eine höhere Verordnung in diesem Stüke nöthig zu seyn.

Die zweite ist, ob es rathsam wäre, die Restitutionssachen künftig einem ganz andern Senat und andern Re- und Correferenten

1) SCHWEDER de concursu remediorum Ctra Sententias supremorum imperii tribunalium C. III. §. 8. LVDOLF, Comment. Systema. de iure Cam. S. II. §. 7. n. 23. und alle Compendia Iuris cam.

renten zu übergeben? 1) Eine Frage, die, auf beiden Seiten betrachtet, fast gleichstarke Entscheidungsgründe hat. Es ist oft Beschwerde darüber geführet worden, daß die ehemalige Referenten und Senatsglieder in dieser Instanz ihre vorige Meinung nicht verliesen, 2) und eben deswegen ist eine Vermehrung des Raths von vier Personen, zu Restitutionssachen verordnet worden: 3) Diejenige, die die ganze Abänderung des Senats vor nöthig erachten, gründen sich theils darauf, daß es unbillig seye, die Restitutionssachen als verhaßt anzusehen, daß dieses gleichwol von denen vorigen Senatsgliedern gröstentheils geschehe, und daß alsdenn eine Vermehrung von vier Personen nicht hinlänglich wäre, denen sechs älteren Votanten das Gleichgewicht zu halten. Auf der andern Seite hingegen ist zu erwägen, daß 1) eine Cameralurthel gleichwol von einigem Gewichte seyn müsse, 2) daß von derselben

1) S. Des Reichsfürstenraths-Protocoll v. 28. Jul. 1766. Art. Bayern n. 13. und v. 23. Merz 1767. Art. Hildesheim n. 13.

2) J. B. A. §. 68. Reichsfürstenraths-Protocoll v. 23. Merz 1767. Art. Speier.

3) J. Vis. Absch. §. 68.

ben nicht anders, als wenn wirkliche neue Gründe vorhanden sind, abgegangen werden könne, und daß 3) dieses zu untersuchen der vorige Senat fähiger seye als ein neuer.

Sollte indessen die Restitution einem neuen Senate übergeben werden, denn bliebe die Frage übrig, ob eine besondere ausergerichtliche Einführung dieses Rechtsmittels bei dem neuen Senate, und eine vorläufige ausergerichtliche Prüfung desselben, anzurathen seye? Die Autorität eines Cammergerichtlichen Erkenntnisses und der Nahme einer neuen Instanz den dieses Rechtsmittel führet, scheinen solches zu erheischen.

Die Analogie der bisherigen Gesezze streitet aber dagegen. Und so viel ist wenigstens gewis, daß wenn eine solche vorläufige Extrajudicialerkenntnis eingeführet würde, denen Imploranten vervielfachte Kosten dadurch zuwüchsen, weil der grösere Theil selbst nach Wezlar reisen und erst diese, demnächst aber die Finalentscheidung betreiben müste.

3) Wegen der Revision sind ebenfalls noch gewisse Zweifel übrig.

Daß

Daß A) drei übereinſtimmende Urtheile die Berufung an das Cammergericht nicht verhindern, iſt eine ausgemachte Sache, weil ſonſt die Stände durch Vermehrung der Inſtanzen, den Gerichtszwang des Kaiſers beſchränken könnten. Ob es aber nicht zuträglich wäre, in dem Falle wenn eine oder zwei Territorialſprüche durch zwei oder ein Cammergerichtsurthel beſtätiget, und auf dieſe Art drei übereinſtimmende Sprüche vorhanden wären, weitere Rechtsmittel in Gemäsheit des L. vnic. Cod. ne liceat in vna eademque cauſſa a tribus conformibus ſententiis appellare, zu unterſagen iſt, eine andere Frage, die mir in Anſehung der Reviſion zu bejahen ſcheinet, theils weil dieſe ein αναλογον der Berufung iſt, auf welche mithin vorgedachtes Geſez paſſet, theils, weil ein dreifaches widriges Urthel, die Vermuthung einer üblen Sache nach ſich ziehet. In Anſehung der Reſtitution iſt es was anderes. Hier iſt von neuen Beweiſen die Rede, die noch keine Vermuthung gegen ſich haben, und geprüfet werden müſſen, weil ſie vielleicht ohne des unterliegenden Theils Verſchulden, zurük geblieben ſind.

Ob es B) rathſam ſeye, die Einführung

der Revisionen, welche bisher von Notarien geschehen ist, denen Procuratoren aufzutragen? scheinet zwar bereits entschieden zu seyn, nachdem die jezige hohe Visitation durch ein Decret vom 23. Nov. 1767. denen leztern gestattet hat, ihren Partheien in allen an die Visitation gerichteten Vorstellungen, sie betreffen Revisions- oder andere Geschäfte, an Handen zu gehen. Nirgends ist es denen Procuratoren in denen Reichsgesezzen verboten, Revisionen einzuführen. Die Analogie redet ihnen offenbar das Wort. Am Reichshofrath dienet der Agent in der Supplicationsinstanz, und der Territorial-Advocat appelliret von dem Regierungs-Bescheide an die Reichsgerichte und fasset den Appellationslibell ab. Die Partheien, die jezt Leuthen überlassen werden, welche nicht studiret haben, und unter welchen keine dreie sind, die auch nur von der Revisionsinstanz die ersten Grundsäzze wüsten, laufen Gefahr vernachlässiget zu werden, der schweren Kosten nicht zu gedenken, die man ihnen dadurch aufhalset, daß die Notarien jede Revision zu Mainz selbst einführen, und keine Besoldungs-Tax haben, mithin fordern was sie wollen. Könnte die Sache

nicht

nicht so eingerichtet werden, daß, da nunmehr das ehemalige gehässige der Revision 1) aufgehöret hat, auch denen Folgen des Unwillens ein Ende gemacht, und 1) denen Procuratoren die sich vor dem im **Roding** befindlichen Exempel scheuen, 2) künftig alle Revisionssachen anzunehmen und zu führen, **befohlen würde**, und 2) die Anzeige oder Einwendung der Revision von gedachten Procuratoren in Wezlar bei dem Canzleiverwalter, als beständigem Churmainzischen Commissario so geschähe, daß demselben die bei der Mainzischen geheimen Canzlei gewöhnliche Insinuationstaxgelder, nebst einem gewissen Zuschus vor das Porto, entrichtet würden, dieser solche alsdenn nebst den Anzeigen nach Mainz abschikte und das Churmainzische Notificationsschreiben an das Cammergericht denen Procuratoren demnächst behändigte, bei dessen

1) Die Gründe dieses Hasses, siehe in des Freih. v. **Cramers** Systemate Iuris cam. §. 1516. p. 429. und in **Gottfr. Daniel Hofmanns** Dissert. de odio reuisionis cameralis sublato, Cap. II. p. 4.

2) **RODING** ff. Cam. Lib. III. Tit. LXI. §. 79. siehe mehrere andere Beispiele, wo Procuratoren, die sich in Revisionen gewaget haben, bestrafet worden sind, in **Hofmanns** vorangef. Dissert. Cap. XIX. p. 34.

sen unvermutheter Verzögerung aber, ein interimistisch gültiges Zeugnis des bezeugten Fleisses ausstellete.

Wie es C) mit denen Armenpartheien zu halten seye, welche Revision suchen wollen, ist ebenfalls durch keine Gesezze bestimmt. In der Appellationsinstanz laufen denenselben keine Fatalien, die zehen Tage der Einwendung ausgenommen, weil die Einwendung nichts kostet und folglich beobachtet werden kann. Das Argument, welches von der Appellation auf die Revision gilt, mus demnach auch hier eintreten, und da die Einwendungskosten bei der Revision beträchtlich sind, so kan denen Armen gar keine Versäumnis in dieser Instanz zur Last geleget werden, allenfalls die Restitution in den vorigen Stand Rechtens wegen versäumter Fatalien, nicht entstehen. Indessen würde es besser- sowohl vor besiegte Arme, als vor ihre Sieger seyn, wenn eine Art, Revisionen umsonst einzuführen vorgeschrieben würde: und die bei der vorigen Anmerkung angegebene Mittel, könnten auch hier benuzet werden.

V) Im Jahr 1671. am 27. May truge das corpus euangelicorum bei dem Kaiser

darauf

darauf an: Er möchte es dahin richten, daß der Punkt wegen der Religionsparität bei denen Austrägalgerichten, und fürnemlich *ratione modi*, oder wie bei denen in der Cammergerichtsordnung befindlichen unterschiedlichen Arten der Austräge, mehrgedachte Parität zum füglichsten zu practiciren sey, festgestellet würde. Im Jahr 1673. am 23. Aug. wurde dieses Gesuch wiederholet, 1) ohne aber, daß isher etwas darauf erfolget wäre. Die Erörterung desselben würde denen Klägern von beiderseits Religionsverwandten vortheilhaft seyn, und dieses veranlasset mich, solche in Erinnerung zu bringen.

VI) Die Dubia cameralia sind seit denen Zeiten der Fürstenbergischen Regierung nicht gesammlet worden. Es würde demnach nöthig seyn, den alten Alkoran wieder von den Toden zu erweken, weil sonst bei Ankunft einer Visitation diese Dubia erst mühsam aus denen Protocollis plenis müssen aufgesucht werden 2).

VII.

1) J. J. v. Moser, Von dem Reichstage und dessen Geschäften, V. B. VI. Cap. §. 4. f. 584.

2) Reichsinstruction v. 1706. Artik. 24. bei Faber St. K. XI. T. Cap. V. N. VII. f. 228.

VII) Die Stände sollten ihre Proceß- und Landesordnungen und die darinnen neuerlich gemachte Aenderung an das Cammergericht einschiken. In denen aus ihren Territorien nach Wezlar erwachsenden Appellationssachen werden die Territorialgesezze häufig angeführet, und fehlen gleichwohl oft in der Cammergerichtsbibliothek.

VIII) Man könnte bei kaiserl. Majestät darauf antragen, die Helfte der fiscalischen Strafen zur Cameralbibliothek zu schenken, und daß die andere Helfte zu nöthigen Ausgaben dürfte gebrauchet werden. Das leztere hat seinen Grund bereits in denen Gesezzen: 1) Das erstere in einem desto zuverlässigeren Vertrauen auf die kaiserliche Grosmuth als dieselbe niemals dergleichen Gelder zu eigenem Nuzen verwendet hat, und mithin keine abschlägige Antwort bei solchen Vorschlägen zu befürchten stehet, die eben diesen Geldern eine beständige dem gemeinen Wesen vortheilhafte Bestimmung anweisen.

IX) Wie mancher ständischer Proceß, der mit denen in Teutschland herrschenden Glau-

1) C. D. C. G. O. I. XXVIII. 8. XXXVI. 2. nur sollen sie nicht zum blosen Privatnuzen verwendet werden. Vis. Mem. 1577. J. R. A. §. 93.

Glaubensbekänntnissen, eben so genau, als mit der Lehre des Confucius verwandt ist, wird blos in der Absicht die Richter zu betäuben, schon ehe er in die Relation kommt, so feierlich von beiden Theilen als eine Religionssache eingeläutet, wie die Festtage, an welchen man in vorigen Zeiten das Creuz gegen die Unglaubigen predigte. Partheien die keine Stände sind dürfen das Regale mit allen Religionsgloken bei jeder Gelegenheit anzuziehen, nicht öffentlich ausüben. Sie treiben es aber wie die muthwilligen Jungen, die sich an denen Seilen so lange wiegen, bis der Schwengel anschläget; und suchen wenigstens dem Richter auf diese Art die Ohren gellen zu machen. Könnte man nicht, wie es in wohl eingerichteten Städten mit andern geschiehet, auch diejenige Seile, die die grose Sturmgloke der Religion erschallen machen, entweder ganz verschliesen, oder wenigstens so hoch aufschürzen, daß sie kein Frevler zu erreichen vermöchte. Eine Aufgabe, deren Auflösung der Justiz vortheilhaft seyn würde. Doch wir wollen die Deutsche das Vierek des Cirkels vorher erfinden lassen, und wann erst dieses entdeket ist, mögen sie sich an noch schwerere Räthsel wagen.

X. Noch ein Wort von der Sollicitatur. Eigentlich sollte, wer die Kunst verstehet, die Meister derselben nicht verrathen, und manches Ministerium wird vielleicht mit meiner Aufrichtigkeit in diesem Stüke eben so unzufrieden

seyn,

seyn, als Alexander dem Aristoteles, die Bekanntmachung seiner Entdekungen, und die römischen Juristen dem Flavius und Aelius, die Gemeinmachung der Proceßformeln verargten. Doch lasset das Ministerium, das sich getroffen findet, immer ein wenig ungnädig werden. Vielleicht kann meine Offenherzigkeit Mittel möglich machen, gewissen in diesem Fache gewöhnlichen Kriegslisten vorzubeugen! So wäre sie ja der Justiz vortheilhaft, und dieses ist mir schon genug, um alle weitere Nebenbetrachtungen bei Seite zu sezzen.

Wenn eine grose Ständische Sache zu betreiben ist, so verlanget ein vorsichtiges Ministerium vor allen Dingen das Gutachten des Anwaldts über die Einleitung derselben. Der Anwaldt hat alsdenn bei Entwerfung seines Operationsplans auf folgende Stüke zu sehen, ob der Hof mit mehreren grosen Ministerien vertraut seye? ist er dieses, so räth er ihm an, von denenjenigen Ministern mit welchen er bekannt ist, ein Vorschreiben an alle diejenige in Wezlar zu bewirken mit welchen sie wieder bekannt sind. Das zweite Augenmerk des Procurators ist dieses, nach dem calculo probabilitatis auszurechnen, welche Assessoren ohngefehr dürften in den Senat gezogen werden. In Gefolg dieser Berechnung wird alsdenn an deren Präsentations- oder solche Höfe, die mit den Ernennungshöfen in Verwandtschaft stehen, geschrieben, und bei denenselben ein Empfehlungsschreiben an die von

ihnen

ihnen präsentirte Beisizer bewirket. Alle diese Schreiben empfehlen die Entscheidung der Sache nur pro iustitia. Damit man aber auch wissen möge, wie dieses pro iustitia zu verstehen sey, so hat der Anwaldt, der mehreren Deutlichkeit wegen aus denen Acten einen kurzen ministerialischen Grundris der Sache zu entwerfen, in welchem nach einer summarischen Geschichtserzählung, nur die Gründe, welche den Gegner schlagen mit chimischer Kunst concentriret sind. Dieses Factum schikt derselbe an den Fragenden Hof, der Fragende an den Präsentationshof, und der Präsentationshof an den von ihm präsentirten Assessor. --- Nun überlasse ich jedem zu urtheilen, welche Wirkung dieses thun, in welche Verlegenheit derjenige, der ein solches Schreiben erhält gesezzet werden müsse, wenn er besonders anderer Meinung mit dessen Verfasser ist. --- Die Gesezze verbieten denen Ständen gewafnete Bitten, aber auch solchen Kriegslisten sollten sie vorbeugen, die in der Proceßkunst eben das sind, was das Brunnenvergiften in der Kriegskunst ist. Auch von Privatpartheien wird dieser Staatsgrif oft in eben der Maase genuzet, wie die Kleinere überhaupt denen Grosen nachäffen. Hof- und Kriegs- und Civil und andere Bediente lassen sich von ihren Herrn dergleichen Vorschreiben geben: und ist es nur irgends möglich so erscheinet ihr Fürst selbst, als intervenirender Theil in der Eigenschaft eines Richters erster Instanz

oder

oder eines Lehenherrns, und wie die übrige Gattungen ähnlicher Vorgebungen, Nahmen haben. Siehe da, habe ich oft gedacht, wenn ich solche Acten erblikte: siehe da den reichsten Stof zu einer völligen Epopee. Wie in Homers epischen Gedichten, steigen die Götter von der Zinne ihres Olimps in das Schlachtfeld herab, und kämpfen mit gemeinen Kriegern über eine Sache die sie nichts angehet. Welch ein Ueberflus von Maschinen, Contrast und Wunderbarem! Ewig schade, daß niemand diese kostbare Materialien benuze! Finde ich denn am Ende des Protocolls noch einen Recurs von einem zuverlässigen Notarius angekündiget, so fället mir der eherne Mars der Iliade ein, den Diomedens Lanze verwundete, und der so gräslich schrie als schrien zehentausend wüthende Krieger zugleich, daß beide Heere sich entsezzen. - - 1) Diesen Misbräuchen der Sollicitatur, denn dergleichen Interventionen sind eine Gattung derselben - - Diesen Misbräuchen könnte abgeholfen werden. Warum nicht lieber der ganzen Sollicitatur? Ich wünschte daß es möglich wäre die wilde treulose Fluthen dieses gränzlosen Meeres von dem Gebiethe der Gerechtigkeit so abzudämmen, daß sie dasselbe gar nicht beströmen könnten. Aber leider! - - Kurz es gehet mir mit dem Nachsinnen über die zu diesem Zwek von andern entworfene Plane, wie mit gewissen Beweisen in der Philosophie, vor welchen meine Einwürfe verstummen, und die so bald ich die Sache selbst sinnlich überdenke, mich nicht überzeugen. Die Sollicitatur bleibe also meiner Stimme nach immer Sollicitatur, nur arthe der ganze Proceß nicht in eine Negotiation aus. Ihre Ausflüsse mögen fernerhin den Boden durchschlängeln und wässern und durch diese Erfrischung den innern Trieb desselben befördern, aber nur dürfen sie kein Nilflus werden, der beides die befruchtende Kraft des Landes allein in sich fasset, und zugleich dasselbe ganz unter Wasser sezzet, um ihm solche mitzutheilen.

1) HOMERI ILIAD. E. V. 859.

oder eines Lehenherrns, und wie die übrige Gattungen ähnlicher Vorgebungen, Nahmen haben. Siehe da, habe ich oft gedacht, wenn ich solche Acten erblikte: siehe da den reichsten Stof zu einer völligen Epopee. Wie in Homers epischen Gedichten, steigen die Götter von der Zinne ihres Olimps in das Schlachtfeld herab, und kämpfen mit gemeinen Kriegern über eine Sache die sie nichts angehet. Welch ein Ueberflus von Maschinen, Contrast und Wunderbarem! Ewig schade, daß niemand diese kostbare Materialien benuze! Finde ich denn am Ende des Protocolls noch einen Recurs von einem zuverlässigen Notarius angekündiget, so fället mir der eherne Mars der Iliade ein, den Diomedens Lanze verwundete, und der so gräslich schrie als schrien zehentausend wüthende Krieger zugleich, daß beide Heere sich entsezzen. - - 1) Diesen Misbräuchen der Sollicitatur, denn dergleichen Interventionen sind eine Gattung derselben - - Diesen Misbräuchen könnte abgeholfen werden. Warum nicht lieber der ganzen Sollicitatur? Ich wünschte daß es möglich wäre die wilde treulose Fluthen dieses gränzlosen Meeres von dem Gebiethe der Gerechtigkeit so abzudämmen, daß sie dasselbe gar nicht mehr beströmen könnten. Aber leider! - - Kurz es gehet mir mit dem Nachsinnen über die zu diesem Zwek von andern entworfene Plane, wie mit gewissen Beweisen in der Philosophie, vor welchen meine Einwürfe verstummen, und die so bald ich die Sache selbst sinnlich überdenke, mich nicht überzeugen. Die Sollicitatur bleibe also meiner Stimme nach immer Sollicitatur, nur arthe der ganze Proceß nicht in eine Negotiation aus. Ihre Ausflüsse mögen fernerhin den Boden durchschlängeln und wässern und durch diese Erfrischung den innern Trieb desselben befördern, aber nur dürfen sie kein Nilflus werden, der beides die befruchtende Kraft des Landes allein in sich fasset, und zugleich dasselbe ganz unter Wasser sezzet, um ihm solche mitzutheilen.

1) HOMERI ILIAD. E. V. 859.

oder eines Lehenherrns, und wie die übrige Gattungen ähnlicher Vorgebungen, Nahmen haben. Siehe da, habe ich oft gedacht, wenn ich solche Acten erblikte: siehe da den reichsten Stof zu einer völligen Epopee. Wie in Homers epischen Gedichten, steigen die Götter von der Zinne ihres Olimps in das Schlachtfeld herab, und kämpfen mit gemeinen Kriegern über eine Sache die sie nichts angehet. Welch ein Ueberflus von Maschinen, Contrast und Wunderbarem! Ewig schade, daß niemand diese kostbare Materialien benuze! Finde ich denn am Ende des Protocolls noch einen Recurs von einem zuverlässigen Notarius angekündiget, so fället mir der eherne Mars der Iliade ein, den Diomedens Lanze verwundete, und der so gräslich schrie als schrien zehentausend wüthende Krieger zugleich, daß beide Heere sich entsezzen. - - 1) Diesen Misbräuchen der Sollicitatur, denn dergleichen Interventionen sind eine Gattung derselben - - Diesen Misbräuchen könnte abgeholfen werden. Warum nicht lieber der ganzen Sollicitatur? Ich wünschte daß es möglich wäre die wilde treulose Fluthen dieses gränzlosen Meeres von dem Gebiethe der Gerechtigkeit so abzudämmen, daß sie dasselbe gar nicht beströmen könnten. Aber leider! - - Kurz es gehet mir mit dem Nachsinnen über die zu diesem Zwek von andern entworfene Plane, wie mit gewissen Beweisen in der Philosophie, vor welchen meine Einwürfe verstummen, und die so bald ich die Sache selbst sinnlich überdenke, mich nicht überzeugen. Die Sollicitatur bleibe also meiner Stimme nach immer Sollicitatur, nur arthe der ganze Proceß nicht in eine Negotiation aus. Ihre Ausflüsse mögen fernerhin den Boden durchschlängeln und wässern und durch diese Erfrischung den innern Trieb desselben befördern, aber nur dürfen sie kein Nilfluß werden, der beides die befruchtende Kraft des Landes allein in sich fasset, und zugleich dasselbe ganz unter Wasser sezzet, um ihm solche mitzutheilen.

1) HOMERI ILIAD. E. V. 859.

oder eines Lehenherrns, und wie die übrige Gattungen ähnlicher Vorgebungen, Nahmen haben. Siehe da, habe ich oft gedacht, wenn ich solche Acten erblikte: siehe da den reichsten Stof zu einer völligen Epopee. Wie in Homers epischen Gedichten, steigen die Götter von der Zinne ihres Olimps in das Schlachtfeld herab, und kämpfen mit gemeinen Kriegern über eine Sache die sie nichts angehet. Welch ein Ueberflus von Maschinen, Contrast und Wunderbarem! Ewig schade, daß niemand diese kostbare Materialien benuze! Finde ich denn am Ende des Protocolls noch einen Recurs von einem zuverlässigen Notarius angekündiget, so fället mir der eherne Mars der Iliade ein, den Diomedens Lanze verwundete, und der so gräslich schrie als schrien zehentausend wüthende Krieger zugleich, daß beide Heere sich entsezzen. - - 1) Diesen Misbräuchen der Sollicitatur, denn dergleichen Interventionen sind eine Gattung derselben - - Diesen Misbräuchen könnte abgeholfen werden. Warum nicht lieber der ganzen Sollicitatur? Ich wünschte daß es möglich wäre die wilde treulose Fluthen dieses gränzlosen Meeres von dem Gebiethe der Gerechtigkeit so abzudämmen, daß sie dasselbe gar nicht beströmen könnten. Aber leider! - - Kurz es gehet mir mit dem Nachsinnen über die zu diesem Zwek von andern entworfene Plane, wie mit gewissen Beweisen in der Philosophie, vor welchen meine Einwürfe verstummen, und die so bald ich die Sache selbst sinnlich überdenke, mich nicht überzeugen. Die Sollicitatur bleibe also meiner Stimme nach immer Sollicitatur, nur arthe der ganze Proceß nicht in eine Negotiation aus. Ihre Ausflüsse mögen fernerhin den Boden durchschlängeln und wässern und durch diese Erfrischung den innern Trieb desselben befördern, aber nur dürfen sie kein Nilfluß werden, der beides die befruchtende Kraft des Landes allein in sich fasset, und zugleich dasselbe ganz unter Wasser sezzet, um ihm solche mitzutheilen.

1) HOMERI ILIAD. E. V. 859.

oder eines Lehenherrns, und wie die übrige Gattungen ähnlicher Vorgebungen, Nahmen haben. Siehe da, habe ich oft gedacht, wenn ich solche Acten erblikte: siehe da den reichsten Stof zu einer völligen Epopee. Wie in Homers epischen Gedichten, steigen die Götter von der Zinne ihres Olimps in das Schlachtfeld herab, und kämpfen mit gemeinen Kriegern über eine Sache die sie nichts angehet. Welch ein Ueberflus von Maschinen, Contrast und Wunderbarem! Ewig schade, daß niemand diese kostbare Materialien benuze! Finde ich denn am Ende des Protocolls noch einen Recurs von einem zuverlässigen Notarius angekündiget, so fället mir der eherne Mars der Iliade ein, den Diomedens Lanze verwundete, und der so gräslich schrie als schrien zehentausend wüthende Krieger zugleich, daß beide Heere sich entsezzen. - - 1) Diesen Misbräuchen der Sollicitatur, denn dergleichen Interventionen sind eine Gattung derselben - - Diesen Misbräuchen könnte abgeholfen werden. Warum nicht lieber der ganzen Sollicitatur? Ich wünschte daß es möglich wäre die wilde treulose Fluthen dieses gränzlosen Meeres von dem Gebiethe der Gerechtigkeit so abzudämmen, daß sie dasselbe gar nicht beströmen könnten. Aber leider! - - Kurz es gehet mir mit dem Nachsinnen über die zu diesem Zwek von andern entworfene Plane, wie mit gewissen Beweisen in der Philosophie, vor welchen meine Einwürfe verstummen, und die so bald ich die Sache selbst sinnlich überdenke, mich nicht überzeugen. Die Sollicitatur bleibe also meiner Stimme nach immer Sollicitatur, nur arthe der ganze Proceß nicht in eine Negotiation aus. Ihre Ausflüsse mögen fernerhin den Boden durchschlängeln und wässern und durch diese Erfrischung den innern Trieb desselben befördern, aber nur dürfen sie kein Nilflus werden, der beides die befruchtende Kraft des Landes allein in sich fasset, und zugleich dasselbe ganz unter Wasser sezzet, um ihm solche mitzutheilen.

1) HOMERI ILIAD. E. V. 859.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Zwierlein, Christian Jacob <<von>>,

Vermehrte Beiträge zu Verbesserung des Justizwesens am Cammergericht

Bd.: [1]

Franckfurth und Leipzig (1768)
J.publ.g. 91 d-1/2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10629301-1
VD18 80385710-001